

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l Nr. 234

vom 3. November 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder;

ferner die Unterstaatssekretäre M i k l a s und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,

ferner zu Punkt 11: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Sektionschef P e r g e l t.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 09.00 – 23.30.

*Reinschrift (16 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Anhang zum KRP Nr. 234 über Personalangelegenheiten (fol. 2)*

Inhalt:

1. Beschwerde der christlich-sozialen Parteileitung in Kärnten wegen der Verteilung der Reststimmenmandate in den Nationalrat.
2. 2. Wirtschaftskonferenz der Nachfolgestaaten.
3. Wirtschaftliche Verhandlungen mit Ungarn.
4. Holzkaufvertrag mit der Firma S. Glesinger.
5. Forderungen der Staatsangestellten.
6. Ernennung österreichischer Mitglieder des britisch-österreichischen und des französisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes.
7. Vollzuganweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend eile Umwandlung der alten Kronenguthaben von Altausländern in deutschösterreichische Kronenguthaben.
8. Projekt eines Whisky-Importes gegen Gewährung eines Dollarkredites.

9. Besondere Maßnahmen zugunsten der Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahn.
10. Äußerung des Staatsamtes für Finanzen zu dem von den Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht vom 8. Juli 1920.
11. Ausscheidung der Agenden der Staatsgebäudeverwaltung in Wien aus dem Wirkungskreis der niederösterreichischen Landesregierung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. StA f. Äußeres Zl. 326a mit Schreiben vom Bureau für die Reparationskommission vom 6. November 1920, Schreiben der Section 'Autriche de la Commission des Réparations vom 2. November 1920, Schreiben der Section 'Autriche de la Commission des Réparations mit der Décision 420 und Schreiben der Section 'Autriche de la Commission des Réparations vom 28. Oktober 1920 (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. StA f. Finanzen über ein Schreiben des Vereins der rechtskundigen Verwaltungsbeamten der öst. Zentralämter vom 23. Oktober zu den Forderungen der Staatsangestellten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 61.706 über die Ernennung österreichischer Mitglieder des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain zu errichtenden britisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshof (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Notiz vom 3. November 1920 über die bereits erfolgte Besetzung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. StA. f. Finanzen über die Amtsveranlassung bezüglich Umwandlung der alten Kronenguthaben von Altausländern in dö. Kronenguthaben (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Finanzen Zl. 92.828 über einen projektierten Whisky-Import gegen Gewährung eines Dollarkredites (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.086 über besondere Maßnahmen zugunsten von Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahn (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 80.005 zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung (Nr. 954 der Beilagen zum Protokoll der konstituierenden Nationalversammlung) (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Äußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung (36 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über das Ausscheiden der Agenden der Staatsgebäudeverwaltung in Wien aus dem Wirkungskreis der nö. Landesregierung und ihre Übertragung an eine dem Staatsamt für Handel und Gewerbe,

Industrie und Bauten unterstehende Dienststelle mit diesbezüglichem Schreiben an die nö. Landesregierung (5 Seiten, zweifach)

1.

Beschwerden der christlich-sozialen Parteileitung in Kärnten wegen der Verteilung der Reststimmenmandate in den Nationalrat.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass ihm von der christlich-sozialen Parteileitung in Kärnten eine telegraphische Beschwerde wegen der Verteilung der Reststimmenmandate in den Nationalrat zugekommen sei.

Mit Zustimmung des Kabinettsrates übermittelt der Vorsitzende das Telegramm dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zur weiteren Behandlung.

2.

Wirtschaftskonferenz der Nachfolgestaaten.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Kabinettsrate den Inhalt einer ihm von der Österreichischen Sektion der Reparationskommission zugekommenen Note zur Kenntnis, worin das Projekt der Abhaltung einer Handels- und Finanzkonferenz in Preßburg zur Regelung der wirtschaftlichen Fragen der Nachfolgestaaten erörtert und die Stellungnahme der österreichischen Regierung hiezu erbeten wird. Zu dieser Konferenz, deren Programm in der Note genau umschrieben wird, hätten die in der österreichischen Sektion der Reparationskommission vertretenen beteiligten Staaten, ferner Österreich und Ungarn je einen Vertreter der Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Verkehrswesen und für Finanzen, sowie zwei Delegierte der Industrie und je einen Delegierten des Handels und der Banken zu entsenden. Amerika, England und Frankreich würden gleichfalls offiziell vertreten sein. Der Vorsitzende schlägt vor, der Reparationskommission mitzuteilen, dass die österreichische Staatsregierung diesem Projekte zustimme und bereit sei, Delegierte zu dieser Konferenz zu entsenden.

Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r verweist auf die große Bedeutung; die den Ernährungsfragen im Verkehr der Nationalstaaten untereinander zukomme: Er bitte daher; in der Antwortnote auf diesen Punkt besonders aufmerksam zu machen und dafür Vorsorge zu treffen, dass nötigenfalls auch ein Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung den Beratungen zugezogen werde.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und genehmigt im Übrigen den Vorschlag des Vorsitzenden.

3.*Wirtschaftliche Verhandlungen mit Ungarn.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass der ungarische Gesandte Dr. G r a t ihm am gestrigen Tage die offizielle Einladung der ungarischen Regierung zu Verhandlungen über den wirtschaftlichen Verkehr mit Ungarn, die zum Abschlusse eines dauernden Handelsvertrages führen sollen, überbracht und das Ersuchen gestellt habe, der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten möge sich in den nächsten Tagen zur Führung dieser Verhandlungen nach Budapest begeben. Staatssekretär H e i n l beabsichtige dieser Einladung Folge zu leisten.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zustimmend zur Kenntnis.

4.*Holzkaufvertrag mit der Firma S. Glesinger.*

Staatssekretär H a u e i s berichtet, dass die im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom .23. Juli d. J. mit der Firma S. Glesinger geführten Vergleichsverhandlungen in Angelegenheit des mit dieser Firma seinerzeit abgeschlossenen Holzabstockungsvertrages zu einem günstigen Ergebnisse geführt haben. Die Firma habe sich einerseits zu einer ausreichenden Belieferung der Wörther-Werke, andererseits zu einer namhaften Erhöhung der Holzübernahmepreise bereit erklärt.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat das mit der Firma Glesinger abgeschlossene Übereinkommen.

5.*Forderungen der Staatsangestellten.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass bei den mit der paritätischen Lohnkommission geführten Verhandlungen eine Einigung auf Grundlage der vom Kabinettsrate heute vormittags beschlossenen Zugeständnisse erzielt worden sei.

Im Anschlusse daran sei von den Vertretern der Pensionisten eine Reihe von Forderungen erhoben worden. Redner habe sich auf die Erklärung beschränkt, er werde diese Forderungen dem Kabinettsrate zur Kenntnis bringen und dahin wirken, dass der wirtschaftlichen Not der Pensionisten wenigstens teilweise Rechnung getragen werde.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis und beschließt, das Ergebnis der

Verhandlungen im Wege eines amtlichen Communiqués zu verlautbaren, in welchem auch auf die Notwendigkeit der baldigsten Schaffung einer endgiltigen Besoldungsordnung sowie des Abbaues der überzähligen Staatsangestellten, endlich auf die zu Gunsten der Pensionisten in Aussicht genommenen Maßnahmen hinzuweisen sein wird.

6.

Ernennung österreichischer Mitglieder des britisch-österreichischen und des französisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes.

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, dass nach Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain binnen 3 Monaten nach dessen Inkrafttreten zwischen jeder alliierten und assoziierten Macht einerseits und der Republik Österreich andererseits ein aus drei Mitgliedern bestehender gemischter Schiedsgerichtshof zu bilden sei. Jede der beteiligten Regierungen habe eines dieser Mitglieder zu ernennen und zu besolden, während der Vorsitzende auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden beteiligten Regierungen ausgewählt werde. Letztere tragen seine Bezüge ebenso wie die gemeinsamen Auslagen jedes Gerichts zur Hälfte.

Die königlich britische Regierung, die als erste an die Vorbereitungen zur Errichtung dieser Tribunale geschritten sei, habe durch ihren hiesigen Gesandten dem Staatsamt für Äußeres mitteilen lassen, dass sie zum britischen Mitgliede des britisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes, der in London zusammentreten soll, den königlichen Rat Heber H a r t bestellt habe und nunmehr der baldigen Ernennung des österreichischen Mitgliedes entgegen sehe.

Das Staatsamt für Äußeres habe hierauf die britische Regierung bitten lassen, der Republik Österreich mit Rücksicht auf den Stand ihrer Finanzen die aus der Errichtung des Schiedsgerichtshofes im Auslande erwachsenden enormen Kosten zu ersparen und als dessen Sitz Wien in Aussicht zu nehmen.

Da die britische Regierung von der Wahl Londons als Sitzes dieses gedachten Schiedsgerichtshofes nicht abgehen zu können erklärt habe, sei es im Interesse der österreichischen Finanzen wünschenswert erschienen, als österreichischen Schiedsrichter eine Persönlichkeit auszuwählen, die, bei voller Eignung für dieses Amt, sich in solchen materiellen Verhältnissen befinde, dass sie, womöglich ohne auf staatliche Bezüge angewiesen zu sein, ihre Aufgabe in London zu versehen in der Lage wäre. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe das Staatsamt für Äußeres für die österreichische Schiedsrichterstelle in erster Linie den Direktor der österreichischen Kreditanstalt, Dr. Paul H a m m e r s c h l a g vorgeschlagen, der durch seine reichen wirtschaftlichen Erfahrungen und seine umfassenden Kenntnisse des

zwischenstaatlichen Rechtes hierfür hervorragend geeignet erscheine, in den Kreisen der internationalen Geschäftswelt vorteilhaft bekannt sei und sich überdies bereit erklärt habe, gegebenenfalls auf jede Entschädigung seitens des österreichischen Staates zu verzichten.

Dr. H a m m e r s c h l a g sei auch zum österreichischen Mitgliede des französisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes ausersehen gewesen, dessen Besetzung unsererseits jedoch noch von der Bereinigung der Frage abhing, ob Wien oder Paris als sein Sitz in Aussicht genommen werde. Mittlerweile habe die französische Regierung sich für Paris ausgesprochen und gleichzeitig unter Hinweis auf die im Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain vorgesehene dreimonatige Frist die umgehende Designierung des österreichischen Schiedsrichters betrieben.

Mit Rücksicht auf die vorzügliche Eignung Dr. H a m m e r s c h l a g s zum Schiedsrichteramte und seine Bereitwilligkeit, auf staatliche Bezüge zu verzichten, seien die beteiligten Staatsämter übereingekommen, ihn primo et unico loco zum österreichischen Mitglied bei den gemischten Schiedsgerichten in London und Paris zu designieren.

Die Notwendigkeit, der französischen Regierung auf ihre Urgenz hin sogleich den österreichischen Schiedsrichter namhaft zu machen, habe nicht gestattet, vorerst den Kabinettsrat formell mit der Angelegenheit zu befassen. Die Staatskanzlei, beziehungsweise das Staatsamt für Äußeres sei daher auf kurzem Wege mit den beteiligten Staatssekretären für Justiz und für Finanzen in Verbindung getreten und habe mit deren Zustimmung am 30. Oktober d. J. den Regierungen Frankreichs und Großbritanniens die Ernennung des Dr. H a m m e r s c h l a g zum österreichischen Schiedsrichter notifiziert. Bei dieser Gelegenheit sei auch der französischen Regierung bekannt gegeben worden, dass die Regierung der Republik Österreich mit der Wahl des Herrn De La B a r r a zum Präsidenten des französisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes einverstanden sei.

Was die Wahl des Vorsitzenden des britisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes anbelange, so habe sich die königlich britische Regierung einen Vorschlag darüber vorbehalten. Da die Aktivierung dieses Tribunals sich verzögern würde, wenn das Staatsamt für Äußeres wegen der Wahl des Vorsitzenden neuerlich an die österreichische Staatsregierung herantreten müsste, schiene es zweckmäßig, ihm unter einem die Ermächtigung zu erteilen, namens der Regierung der Republik Österreich mit jener Großbritanniens ohne weiteres über die Designierung des Präsidenten eine Vereinbarung zu treffen.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle

1.) die erfolgte Besetzung des britisch-österreichischen und des französisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes nachträglich genehmigen und

2.) das Staatsamt für Äußeres ermächtigen, ohne weitere Befassung des Kabinettsrates einvernehmlich mit der königlich britischen Regierung eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsgerichtspräsidenten auszuwählen.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluss.

7.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Umwandlung der alten Kronenguthaben von Altausländern in deutschösterreichische Kronenguthaben.

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs Dr. R e i s c h hätten die Vertreter der Wiener Großbanken in der letzten Zeit bei wiederholten Besprechungen darauf hingewiesen, dass für sie, seitdem die österreichisch-ungarische Bank infolge der Anordnung der Liquidatoren ungestempelte Noten nunmehr mit dem Aufdrucke „Ausgegeben nach dem 4. Oktober 1920“ ausgebe, in der Trage der alten Kronenguthaben eine unhaltbare Lage entstanden sei. Da diese Noten von ihren Komittenten allgemein abgelehnt würden, andererseits ungestempelte Noten ohne Aufdruck nicht mehr oder auf dem Markte nur mit erheblichem Agio beschaffbar seien, ergebe sich nämlich eine förmliche Immobilisierung der alten Kronen-Guthaben, was uns kredit- und währungspolitisch, namentlich im Altauslande, außerordentlich schade.

Wolle man diesen Klagen, denen eine Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, abhelfen, erübrige kein anderer Ausweg als zu Gunsten der altausländischen Gläubiger die generelle Konvertierung ihrer alten Kronen-Guthaben in deutschösterreichischen Kronen zu verfügen. § 6. al. 4 der Vollzugsanweisung vom 26. März St.G.Bl.Nr. 191, wonach „bare Auszahlungen in deutschösterreichischen Noten aus alten Kronen-Konti nur mit Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen zulässig sind“, biete eine Handhabe, diese Verfügung auf Basis der eben zitierten Vollzugsanweisung zu treffen.

Rücksichtlich aller anderen Guthaben „alter Kronen-Rechnung“ als jenen von Altausländern, namentlich rücksichtlich jener von Nationalstaatsgläubigern, hätten die bisherigen Bestimmungen weiterzugelten, wonach bare Auszahlungen aus solchen in ungestempelten Noten zu erfolgen haben und die ausnahmsweise Bewilligung der Auszahlung in deutschösterreichischen Banknoten der Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen vorbehalten ist. Da aber die österreichisch-ungarische Bank ab 6. Oktober l. J. den Kreditinstituten nur- mehr ungestempelte Noten mit Aufdruck zur Verfügung stelle, wären die Gläubiger aus solchen Guthaben zur Annahme dieser Noten ausdrückliche verpflichtet. Die rechtliche Grundlage für eine solche Verfügung ergebe sich aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen des § 6 und des § 4 der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919.

Redner beabsichtige die einschlägigen Verfügungen im Wege einer Vollzugsanweisung zu treffen und bringe dies dem Kabinettsrate lediglich wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit zur Kenntnis.

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des Staatssekretärs für Finanzen zustimmend zur Kenntnis und ladet ihn über Wunsch des Staatssekretärs H e i n l ein, vor Erlassung der Vollzugsanweisung noch mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das Einvernehmen zu pflegen.

8.

Projekt eines Whisky-Importes gegen Gewährung eines Dollarkredits.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass ein amerikanisches Konsortium der österreichischen Regierung vorgeschlagen habe, ein Quantum von ungefähr 2 Millionen Gallonen Whisky nach Österreich auf Freilager zu bringen, hier in Flaschen umzufüllen, zu etikettieren und von hier aus kommerziell zu verwerten. 2 ½ % des Gesamtquantums, das ist 50.000 Gallonen, sollen für den österreichischen Inlandskonsum bestimmt, der Rest solle von Österreich aus in andere Länder ausgeführt werden. Für die Erlaubnis der Einfuhr und der Manipulation im Freilager würden der österreichischen Regierung folgende Leistungen angeboten:

1.) Eine Beteiligung an den im Inland Über 450 K pro Flasche (von 0`7 Litern) erzielten Preis. Je höher der Überpreis, desto größer soll die dem Staate zufallende Quote sein, indem sie von 25% bis zu 75%, je nach der Höhe des Preises, steigen soll. Freilich galt diese Proposition zu einer Zeit, da der Dollar 225 K stand und dürfte heute kaum aufrechterhalten werden, da die Proponenten nach ihren Angaben jedenfalls 2 Dollar pro Flasche für sich als Minimum erreichen müssen. Wahrscheinlich müsste also heute, wo der Dollar über 400 K steht, von einem höheren Minimalpreise (etwa 800 K) ausgegangen werden, womit die Chancen der staatlichen Gewinnquote natürlich fallen.

2.) Bezüglich des Auslandsgeschäftes erhält der Staat einen 5-jährigen 6%igen Dollarkredit, indem 2/3 des Überpreises, der über den Mindestpreis von 5'82 1/2 Dollar pro Gallone hinaus erzielt wird, dem Staate als Kredit überlassen werden. A conto dieses Kredites werden dem Staat von jeder exportierten Gallone 4 Dollar als Anzahlung gutgeschrieben. Dieser Kredit versteht sich für das ganze Quantum, auch wenn es nicht nach Österreich hereingebracht, sondern außerhalb Österreichs verwertet wird, wofür die Anglo- Bank als Treuhänder bestellt werden soll. Der gewährte Kredit soll nach Verfall in Kronen oder in Waren, welche die Kreditgeber in Österreich einkaufen, rückzahlbar sein.

Wie hoch der Gewinn des Staates aus dem in den Inlandskonsum eingehenden Whisky sein werde, lasse sich nicht veranschlagen.

Da eine Flasche von 0,7 Litern nach dem heutigen Wechselkurs mindestens 800 K kosten müsste, so käme der Deciliter Whisky auf etwa 115 K. Es bleibt sehr fraglich, ob sich der Preis wesentlich höher treiben lässt.

Was den Kredit betreffe, so lasse sich seine Höhe aus gleichen Gründen nicht veranschlagen. Gesetzt den Fall, es ließe sich erreichen, dass die von den Proponenten bei der Ausfuhr zu erlegende Kreditanzahlung von 4 Dollar per Gallone uns in jedem Falle verbliebe, also ohne Rücksicht auf den faktischen Überpreis und darauf, ob die 4 Dollar die 2/3 des Überpreises nicht etwa schon überschreiten, so würden wir sukzessive zu einem Gesamtkredit von 7,8 Millionen Dollar gelangen.

Als das Projekt im Dezember v. J. zum ersten mal die Regierung beschäftigte, sei den Proponenten im Prinzip die Gestattung von Durchfuhr und Manipulation in Österreich in Aussicht gestellt worden, doch sei damals von einer Zulassung einer Quote des Whiskys zum inländischen Konsum nicht die Rede gewesen, vielmehr sollte alles wieder zur Ausfuhr gelangen und wurde überdies versprochen, einen relativ hohen Kredit von 10 bis 12 Millionen Dollar zu garantieren.

Eine Garantie zu stellen, erklären sich die Proponenten außer Stande.

Der sprechende Staatssekretär beantrage, die Proposition endgiltig abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

1.) Die Zulassung eines hochwertigen Schnapses zum inländischen Konsum gäbe Anlass zu sehr unangenehmer öffentlicher Kritik. So lange wir selbst wichtige Bedarfsartikel nur beschränkt zur Einfuhr zulassen können, sei es schwer zu vertreten, wenn man einen Luxusschnaps in erheblichen Umfang zur Einfuhr zulässt; wir hätten hier aber die Einfuhr von 227.000 Litern 60%igen Schnapses zuzulassen. Wenn nicht mehr als der Minimalpreis von 6 Dollar per Gallone erzielt werde (das ist 5,82 ½ + Fracht etc. loko Wien), so ergebe sich eine Belastung der österreichischen Volkswirtschaft und Zahlungsbilanz mit 300.000 Dollar, nach heutigem Kurs 120 Millionen Kronen. Diese Belastung könne sich, wenn sich die Hoffnung der Proponenten auf höheren Preis verwirklicht, bis zu 1/2 Millionen Dollar und mehr steigern. Der öffentlichen Kritik könnte nur dann mit Grund entgegengetreten werden, wenn die Vorteile, die der österreichischen Volkswirtschaft aus den angebotenen Emolumenten zukommen, genügend groß wären. Dies sei aber nicht der Fall.

Denn 2.) sei der zugesicherte erhebliche Dollarkredit, den die Regierung der Industrie zur Erleichterung des Bezuges von Kohle und Rohstoffen zur Verfügung zu stellen gedachte, in den

definitiven Propositionen nicht nur außerordentlich zusammengeschrumpft, sondern nach Höhe und Tempo der Verfügbarkeit ganz ungewiss. Weder haben wir irgend ein Urteil darüber, ob sich wirklich ein Preis erzielen, ließe, der erheblich über 5`82 1/2 Dollar pro Gallone liegt, noch können uns die Proponenten eine Garantie dafür geben, dass ein bestimmter Minimalbetrag innerhalb einer angemessenen kurzen Frist sichergestellt wird. Wenn es den Proponenten nicht gelinge, ihre Geschäfte innerhalb kurzer Zeit mit erheblichem Profit abzuwickeln, können Jahre vergehen, bevor wir einen irgendwie in die Wagschale fallenden Betrag an Dollarkredit erhalten. Eine schriftliche Zusicherung der Guaranty Trust Co., welche angeblich hinter dem ganzen Geschäft stehen soll, vermögen die Proponenten nicht beizustellen.

Aus allen diesen Gründen habe sich die Finanzverwaltung bisher gegen die Anträge ablehnend verhalten. Redner bitte daher, der Kabinettsrat möge den Staatssekretär für Finanzen ermächtigen, den Proponenten endgiltig die Ablehnung ihrer Vorschläge mitzuteilen.

Staatssekretär H e i n l will dem Antrage auf Ablehnung nicht entgegengetreten, glaubt aber bemerken zu sollen, dass er in einem früheren Stadium der Verhandlung von dem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen ersucht worden sei, in dieser Sache behufs Erlangung günstigerer Propositionen zu intervenieren. Wiewohl er diesem Ansuchen Rechnung getragen und tatsächlich ein Entgegenkommen auf Seite des Konzerns erzielt habe, nehme nunmehr das Staatsamt für Finanzen ohne weitere Fühlungnahme mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine ablehnende Haltung ein. Er müsse darauf bestehen, dass in künftigen derartigen Fällen auf ein einheitliches Zusammenwirken der beteiligten Staatsämter Bedacht genommen werde.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und erteilt gleichzeitig dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung, den Proponenten endgiltig die Ablehnung ihrer Vorschläge mitzuteilen.

9.

Besondere Maßnahmen zugunsten der Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahn.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass mit Kabinettsratsbeschluss vom 9. Juli d. J. den Zivilstaatsangestellten, die ihren Amtssitz in einem der Dienstorte Baden, Vöslau-Gainfarn, Wr. Neustadt, Mödling, Hinterbrühl, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf am Gebirge, Leobersdorf, Dittmannsdorf, Berndorf, Neunkirchen, Felixdorf?, Tarnitz, Gloggnitz, Payerbach, Reichenau, Semmering haben, zur Erleichterung ihrer Lebensführung mit Rückwirkung vom 1. März 1920 für die Zeit des Andauerns der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerungsverhältnisse in diesen Orten, längstens bis zum 31. Oktober 1920, ganz

ausnahmsweise eine monatliche Geldaushilfe bewilligt worden sei, die für die Zivilstaatsangestellten in den Dienstorten Baden, Vöslau- Gainfarn und Wr. Neustadt mit 2/3, für die übrigen vorstehend genannten Dienstorte mit 1/3 des Unterschiedes zwischen den Bezügen der Bezugsklasse I a, in welche diese Orte auf Grund der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 10. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 292, eingereiht sind, und jenen Bezügen zu bemessen ist, die diesen Zivilstaatsangestellten zukommen würden, wenn ihr Dienstort in die Bezugsklasse I eingereiht wäre.

Nunmehr stellen die Bediensteten das Verlangen, dass diese bereits gewährte Geldaushilfe auch über den Oktober hinaus weitergezahlt werde.

Redner stehe nach wie vor auf dem Standpunkte, dass jede derartige Maßnahme, die einzelne Orte über das gesetzlich festgelegte Ausmaß hinaus gegenüber anderen Orten herausheben soll, äußerst bedenklich sei, weil sie geeignet erscheine, das ganze bisherige Ortsklassensystem, das nach mancherlei Schwierigkeiten vom Gesetzgeber gutgeheißen wurde, wieder faktisch aufzuhaben.

Da jedoch die Teuerungsverhältnisse in diesen Orten bis nun keine Abschwächung, sondern eher noch eine Verschärfung erfahren haben, sei nun allerdings für die weitere Gewährung dieser Geldaushilfe eine gewisse Grundlage gegeben.

Mit Rücksicht darauf, dass im Falle der Ablehnung des Verlangens dieser Angestellten eventuell sogar recht unliebsame Wirkungen zu gewärtigen wären, die zu einem späteren Nachgeben zwingen könnten, stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, trotz der auch derzeit von ihm noch aufrechterhaltenen Bedenken die mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 9. Juli 1920 nur bis Ende Oktober 1920 gewährte Begünstigung noch für eine weitere Zeit zuzuerkennen, wobei aber diese Begünstigung vorläufig nur bis Ende d. J. zu gewähren wäre.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

10.

Äußerung des Staatsamtes für Finanzen zu dem von den Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht vom 8. Juli 1920.

Staatssekretär Dr. R e i s c h unterbreitet entsprechend seiner in der Sitzung des Kabinettsrates am 17. August d.J. abgegebenen Erklärung eine Äußerung des Staatsrates für Finanzen zu dem von den Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht vom 8. Juli 1920 und erbittet sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung, diese Äußerung dem Nationalrate ebenso zur Verteilung bringen zu dürfen, wie dies mit dem Tätigkeitsberichte der Liquidierungsinspektoren geschehen sei.

Gleichzeitig beantragt Redner, in die Erörterung der Frage einzutreten, ob die Institution der Liquidierungsinspektoren angesichts der bereits weitvorgeschrrittenen Abwicklung überhaupt noch beizubehalten, oder aber eine entsprechende Novelle zum Austrifizierungsgesetze, durch welches diese Kontrolle aufgehoben wird, einzubringen wäre.

Der Kabinettsrat genehmigt die Vorlage der Äußerung an den Nationalrat und beschließt über Antrag des Vorsitzenden, auf die Frage der allfälligen Aufhebung der Institution des Liquidierungsinspektorates vorläufig nicht einzugehen, die Entscheidung hierüber vielmehr dem Nationalrate zu überlassen.

11.

Ausscheidung der Agenden der Staatsgebäudeverwaltung in Wien aus dem Wirkungskreise der niederösterreichischen Landesregierung.

Nach einem eingehend begründeten Antrage des Staatssekretärs He i n l genehmigt der Kabinettsrat die Ausscheidung der Geschäfte der Staatsgebäudeverwaltung in Wien aus dem Wirkungskreis der niederösterreichischen Landesregierung und ihre Übertragung an eine dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstehende Dienststelle.

[KRP 234, 3. November 1920, 21 Uhr, Stenogramm Fenz]

234., 3. /XI., 9 Uhr abends.
[Zugezogen]: Grimm, Pergelt.

Breisky: Pers.[onalangelegenheit].

[Ernennung von] Ambros Gut am staat[lichen] Reform-Realgymnasium in Kufstein
[zum] ~~Gymnasial~~-Direktor am St.[aats]-Gym.[nasium] Bregenz.
Angenommen.

Reisch: Leiter des Mil.[itär]-Liquidierungsamtes Hornik.

[Ich beantrage, daß] der gegenwärtige Leiter des Militär-Liquidierungsamtes für die
Dauer seiner Funktion [den Titel] Präsident des M.L.A. [Militär-Liquidierungsamtes]
führen darf.
Angenommen.

Roller: [Es handelt sich um den] ältesten Hofrat des Obersten Gerichtshofes. [Er] hat die
Gebühren des Obersten Gerichtshofes. [Verleihung] des Titels eines Senatspräsidenten.
Angenommen.

[Mayr]: Telegramm aus Klagenfurt. Die christlichsoziale Parteileitung erblickt in dem Beschluß
der Hauptwahlbehörde bei der Verteilung der Reststimmen[mandate] eine höchst
ungerechte Behandlung der staatstreuen Kärntner.
[Beschluß]: [Übermittlung an] Breisky zur Beantwortung.

Mayr: Zuschrift der Reparations-Commission [bezüglich] der Preßburger Konferenz.

< >.

In der Antwort wäre darauf hinzuweisen, daß der Kabinettsrat diesem Unternehmen
zugestimmt hat.

Grünberger: Wenn auch das Programm eng umschrieben zu sein scheint, so glaube ich doch,
daß hinsichtlich des Verkehrs der Nationalstaaten untereinander die Ernährungsfrage
eingreift in die einzelnen Punkte. Ich bitte, daß in der Antwortnote auf die
Ernährungsfrage aufmerksam gemacht wird und daß die österreichischen Delegierten
einen Vertreter des Volksernährungsamtes beiziehen, wenn es notwendig wird.

Roller: Gestern [war] in der Zeitung eine Äußerung Zahradnik's, der gleich von vornherein die
Möglichkeit ausgeschlossen haben will, daß daraus eine Donaukonföderation entsteht
und die Bedingungen aufzählt, unter welchen die Č[echoslovaken] teilnehmen werden an
der Konferenz.

Ich halte [es] für notwendig, daß man den mitteleuropäischen Verkehrsskandal
beseitigt. Ich bitte um die ~~Feststellung~~ - Berührung der politischen Seite.

Mayr: Von Politik darf nach Goode nicht die Rede sein. Da die österreichische Sektion
zugestimmt hat, so hat auch Zahr[adnik] zugestimmt. In der Presse würde auch betont
werden, daß es sich um keine politische Sache handelt sondern nur um rein
wirtschaftliche Fragen.

Breisky: -.

[Beschluß]: Genehmigung, daß man darauf hinweist, daß die Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat.

Mayr: Ich habe - der Čechoslovakei zum Jahrestag ihrer Konstituierung der Republik ein kurzes Telegramm geschickt habe und habe ein sehr freundliches Antworttelegramm erhalten.

Mayr: Gratz hat mir gestern die offizielle Einladung der ungarischen Regierung überbracht zu Verhandlungen über den wirtschaftlichen Verkehr mit Ungarn, der sich in einen dauernden Handelsvertrag umgestalten soll. Er ersucht, daß Heintl demnächst nach Budapest kommen soll. Darüber kommt auch [eine] Notiz in die Zeitungen.

Hauois: Der Vertragsabschluß mit Glesinger hat [am] 20. V. und 15. VII. den Kabinettsrat befaßt. Am 20. V. wurde verlangt, das der Holzübernahme[preis] um 1 Fr. erhöht wird und [er] 4.000 Festmeter drei Jahre jährlich an die Wörther-Werke abgibt. Am 15. /7. wurde verlangt, daß [von der Firma eine] Erhöhung des Preises zugestanden wird und daß sie mehr Holz liefert.

[Es wurde ein] Übereinkommen getroffen, daß sie mehr liefern und die Wörther-Werke [haben] gegen das Vergleichsprotokoll keine Einwendung [erhoben]. Die Firma hat die Preise erhöht, jetzt [laufen] Verhandlungen wegen [einer] neuen Erhöhung. Gl.[esinger] [ist] bereit, für Kiefern und Fichtenholz 9 Fr., für Lärchen und Rotbuchen 11 Fr. und für Edellaubhölzer 14 Fr. [zu zahlen], 4 Fr. für Brennholz. Die Firma hat sich also zu wesentlichen Konzessionen bereit erklärt. Nach dem heutigen Kurs berechnet für Brennholz wären das 514 Kronen 30 Heller.

Die Forst- und Domänenndirektion hat gemeldet, daß sehr viel Holz am Platz liegt.

[Ich] beantrage die Genehmigung des Vertrages.

Roller: Wäre zu genehmigen.

Miklas: -.

Heintl: Vom Standpunkt des Staatsamtes für Handel [ist] nichts einzuwenden.

Genehmigt.

Reisch: Aufgrund der Besprechung des heutigen Kabinettsrates [fanden] die Verhandlungen mit der par.[itätischen] Lohnkommission [statt]. Die Zugeständnisse wurden akzeptiert.

Die untersten Kateg.[orien] des Gehaltsschemas waren wenig befriedigt, weil sie, wenn sie [eine] große Familie haben, auf das Minimum von 2.400 Kronen angewiesen sind. Aber sie haben sich zufrieden gegeben, sich aber vorbehalten demnächst, wenn es die wirtschaftliche Notlage erfordert, mit neuen Forderungen an den Kabinettsrat heranzutreten.

Die Provinz-Vertreter haben [eine] Verringerung der Spannung zwischen Wien und den übrigen Ortsklassen verlangt. Wir haben ziffernmäßig nachgewiesen, daß keine Erhöhung der Spannung eingetreten ist, im Gegenteil.

Die Anträge wurden unvermindert angenommen.

Große Schwierigkeiten [entstanden] durch die Pensionisten. Sie haben eine Reihe von Forderung gestellt: Aufhebung der verschiedenen Kategorien der Altpensionisten, Gleichstellung der Altp.[ensionisten] auf der Grundlage des März-Pensionsgesetzes; 35 % Erhöhung der Pension und Zugestehung aller wirtschaftlichen Begünstigungen der Akt[iven]; die nähere Beratung dieser Forderungen durch Vertreter des Staatsamtes für

Finanzen mit den Pensionisten. Da es sehr lange dauern wird, [verlangten sie eine] Verdoppelung der Zulage von 300 Kronen auf 600 Kronen.

Ich habe gesagt, daß mir diese Forderungen vollständig neu sind; daß sie daher nicht erwarten können, daß ich sofort zustimme und ich auch keine Ermächtigung des Kabinettsrates habe und mich daher nur verstehen kann, dem Kabinettsrat [davon] Mitteilung zu machen und eventuell dahin zu wirken, daß ihrer wirtschaftlichen Notlage wenigstens teilweise Rechnung getragen wird.

Der Komplex der Pensionsfrage ist ebenso schwierig als kostspielig. Die Durchrechnung der gestellten Forderungen ergibt [ein] Mehrerfordernis von 500 Millionen im Jahr. Es wird sich daher [darum] handeln, einen Modus zu finden, der - in möglichst wenig präjudiz[ieller] Form den Pensionisten etwas zu geben, dieses Zugeständnis aber bei der Angleichung einzurechnen.

Ich bin noch nicht in der Lage, Vorschläge zu machen. [Ich] bitte, in der ersten Sitzung nächste Woche Vorschläge machen zu dürfen. Man könnte schon jetzt verlautbaren, daß Erleichterungen geschaffen werden.

Miklas: Wieviel macht die Angleichung der Pensionen an die Wiener aus?

Reisch: Ca. 500 Millionen Kronen.

Zur Kenntnis.

Mayr: [Der Kabinettsrat ist] bezüglich der Pensionisten einverstanden, daß das Staatsamt für Finanzen Vorschläge macht.

[Es ist] zuzustimmen, daß dem Verlangen der par.[itätischen] Lohnkommission entsprechend von dieser ein Comm.[unique] verlautbart wird mit nackten Tatsachen. Es fragt sich [aber], ob nicht auch vom Kabinettsrat eine Veröffentlichung erfolgen soll [mit einem] Hinweis auf die Besoldungsordnung und den Abbau. Es macht sich unangenehm bemerkbar, daß immer die Arbeitnehmer einseitige Veröffentlichungen machen und die Regierung schweigt.

Breisky: Mir schiene auch eine Verlautbarung zweckmäßig. [Es] wäre aber wünschenswert, wenn man den Text der par.[itätischen] Lohnkommission kennen würde.

Mayr: Es wird nichts anderes gesagt, als die nackten Tatsachen.

Reisch: Ich glaube, daß es nicht notwendig ist, daß man - wieder eine Besoldungsordnung anzukündigen. Denn das wird die künftige Regierung tun müssen.

Mayr: Die Reparations-Commission würde sehen, daß man etwas tut.

Heinl: [Ich] bin für eine Verlautbarung im Gegenstand. Ich hielte es auch [für] zweckmäßig, daß man über den Stand der Besoldungsreform etwas sagt.

[Beschluß]: Verlautbarung in die morgigen Nachmittagsblätter.

Miklas: Die Öffentlichkeit wird sich auch über die Bedeckungsfrage interessieren.

Angenommen.

Mayr: Ernennung der österreichischen Mitglieder für das Schiedsgericht in London - Hammerschlag, Schey. [Eine] Besprechung im Staatsamt für Äußeres hat ergeben, daß man von Schey absehen kann, daß aber niemand anderes übrig bleiben wird als H.[ammerschlag], der in jeder Hinsicht geeignet ist.

In der gleichen Weise wird auch für den französisch-österreichischen Schiedsgerichtshof H.[ammerschlag] bereits nominiert, weil von Frankreich schon sehr gedrängt wurde.

[Ich] bitte um die nachträgliche Genehmigung.

Heinl: Was die Qualifikation anbelangt, so ist sie zweifellos sehr groß. Mit Rücksicht auf die erfolgte Bekanntgabe an die französische Regierung bleibt nichts anderes übrig, als [es] zu genehmigen.

~~Für das französische Schiedsgericht -~~

~~Grünberger: Unser gewesener Generalkonsul in Paris Richard Fürth lebt in Paris. Wenn es -
Angenommen.~~

Breisky: In der Presse ist schon vielfach von der Verpfändung der Gobelins die Rede. Das Unterrichtsamt wird attackiert, daß es seiner Aufgabe, die Kunstschatze zu wahren, nicht nachkommt. Vielleicht könnte durch ein Comm.[unique] die Frage der Verpfändung der Gob.[elins] geklärt [werden] - und die interessierten Kreise beruhigt werden könnten. Vielleicht [ein] Comm.[unique] des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Unterrichtsamt.

Grünberger: Goode hat gesagt: Ich hielte es nicht für schlecht, wenn von der Möglichkeit einer Verpfändung der Gob.[elins] die Rede wäre.

Reisch: Ich weiß auch, daß Goode auf dem Standpunkt steht, daß er - es für die Durchbringung seiner Vorschläge gut wäre, wenn die Rede davon wäre, daß es Österreich so schlecht geht, daß man verpfänden muß.

Zu [einem] Comm.[unique] [besteht] noch kein Anlaß. Ich habe erst [ein] Gesuch eingebracht, daß die Gob.[elins], die bereits verpfändet sind für die Rep.[arations]-Comm.[ission], wieder freigegeben werden für [eine] anderweitige Verpfändung. Die Erlaubnis vom innerpolitischen Standpunkt haben wir schon. Denn wir haben ja ein Gesetz, wodurch wir ermächtigt sind, [daß wir] den Kunstbesitz soweit er nicht in geschlossenen Sammlungen sich befindet, veräußern oder verpfänden können. Es würde sich nur handeln -.

Es ist also nichts Neues.

Mayr: Dementieren kann man es also nicht. Es wird also wohl kein Comm.[unique] [hinaus]gegeben werden. Privat kann man ja Auskünfte geben.

Breisky: Wenn Goode es zu Illustrat[ions]-Mitteln braucht, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Reisch: In der währungspolitischen Verordnung vom 25. /III. '19 haben wir die Abstempelung der Noten verfügt und gleichzeitig verfügt, daß die Guthabungen, die Neu- und Altausländer in Österreich haben, nicht zur Abstempelung kommen, sondern als alte Kronenrechnung weiter geführt werden müssen und Auszahlung aus diesen K.[ronen-Guthaben] in ungestempelten Noten zu erfolgen haben, außer wenn der Finanzminister [eine] besondere Bewilligung erteilt, daß diese Abhebungen in gestempelten Noten erfolgen [können].

Die Liqu.[idatoren] der österreichisch-ungarischen Bank haben [nun] verfügt, daß ungestempelte Noten nur ausgegeben werden dürfen mit dem Aufdruck 'Ausgegeben nach dem 4. X. '20'. Wir haben also zweierlei Noten.

Es weigert sich der Verkehr, diese Noten anzunehmen. Die ungestempelten [haben] wieder [ein] größeres Agio gegenüber den gestempelten. Für die österreichischen Banken, welche diese alten Kronenrechnungen führen und sie nur in ungestempelten Noten erfüllen können, ist dadurch eine große Unannehmlichkeit erwachsen, weil sie keine ungestempelten Noten sich verschaffen können. Das hat zur Folge, daß sie Aufträge aus dem Altausland, Zinsen in solchen Kronen zu leisten, nicht durchführen können.

Ich beabsichtige daher, von der mir erteilten Ermächtigung, statt ungestempelter gestempelte Noten zu verwenden, für die altausländischen Konten Gebrauch zu machen. Für die neuausländischen will ich es bei dem gegenwärtigen Zustand belassen.

Ich teile dies mit, weil es an sich von großem wirtschaftlichen Interesse ist und weil ich der Anschauung bin, daß ich diese Verordnung ohne Kabinettsrat und ohne

Hauptausschuß hinausgeben kann, weil in dieser Verordnung die Verfügung des Staatssekretärs vorgesehen ist.

Heinl: [Ich] bitte wegen der großen Tragweite, daß das Einvernehmen mit mir gepflogen wird.

Reisch: Whisky.

Heinl: [Ich] beschwere mich gegen die Behandlung der Angelegenheit durch das Staatsamt für Finanzen.

Der Hauptverband der Industrie hat eine Eingabe gemacht, daß es sehr zweckmäßig wäre, das Geschäft durchzuführen, nachdem das Staatsamt für Finanzen ursprünglich erklärt hat, daß der Kredit frei der Industrie zur Verfügung gestellt wird. Renner und Reisch haben im Dezember '19 bereits die Einfuhr bewilligt.

Inzwischen ist die Sache weiter verhandelt worden und es hat sich herausgestellt, daß die Verhandlungen nicht weitergegangen sind. Der Hauptverband hat interveniert, daß die Sache weitergeht. Mayr hat [eine] Besprechung einberufen. Hierbei hat Schwarzwald erklärt, daß [man die Sache durchführen kann], wenn die früheren Propositionen eingehalten werden bezüglich der Höhe des für jede Gallone zur Verfügung gestellten Kredits und das Quantum des im Inland abzugebenden Whiskys [mit] 5 % feststeht. Ich habe mich [dafür] eingesetzt, daß auf 2½ % herabgegangen wird.

Jetzt hat das Staatsamt für Finanzen um die Ablehnung ersucht. Ich halte es nicht für zweckmäßig, daß ich so desavouiert werde, daß man mir ausdrücklich erklärt hat, es geht und ich eingewirkt habe, daß es akzeptiert wird nach Meinung des Staatsamtes für Finanzen [und] jetzt erklärt wird, daß es nicht geht.

Ich stelle keinen Abänderungsantrag, bitte aber, daß das Staatsamt für Finanzen, wenn ein Mitglied des Kabinettsrates sich im Sinne des Staatsamtes für Finanzen betätigt, nicht eine conträre Entscheidung fällt.

Reisch: Ich war nicht bei dieser Besprechung, weil ich nicht in Wien war. Es konnte aber kein Zweifel sein, daß das Staatsamt für Finanzen der Sache ablehnend gegenüber steht.

Wir werden seit Monaten mit der Sache verfolgt. Die Personen, die sich für die Sache eingesetzt haben, haben mehrfach gewechselt. Ursprünglich wurde es Renner und mir durch die Am.[erikaner] angetragen, dann haben verschiedene Herren im Staatsamt für Finanzen verhandelt, dann schließlich H[...].

Ich glaube nicht, daß die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen eine Zusage gemacht hätten, daß wenn [man] diese Zusage gemacht hat, das Staatsamt für Finanzen zustimmt. Jedenfalls ist es nicht richtig, daß die ursprüngliche Prop.[osition] [wieder] hergestellt wurde. In dem Moment, wo ein hiesiger Consum in Betracht kam, hat das Staatsamt für Finanzen abgelehnt.

Mayr: Ich war nur bei der zweiten Sitzung dabei und da hat sich Schwarzwald schon ziemlich ablehnend verhalten. Mir ist inzwischen die Sache schon mit Rücksicht auf die Summe, die zur Verfügung gestellt [wird], nicht sehr akzeptabel vorgekommen und auch sonst etwas anrücklich. Ich habe daher die Anregung gegeben, Goode zu fragen.

Heinl: Schwarzwald hat erklärt, daß es nicht sehr sympathisch ist, aber wenn wirklich Vorteile vorhanden sind, so würde das Staatsamt für Finanzen darüber hinweggehen.

[Ein] Consum durch Inländer käme nicht in Betracht, sondern höchstens [durch] Ausländer und Schieber, denen man sonst nichts abknöpfen kann.

Das Staatsamt für Finanzen hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß für den Staatskredit das Geschäft nicht in Frage kommt, es wurde der Industrie der Kredit zur Verfügung gestellt - der Anglobank treuhändig. Es wären Sicherheiten im Vertrag möglich gewesen.

Ablehnung genehmigt.

Reisch: Südbahnangestellte.

Miklas: ~~[Ich] habe nur Bedenken gegen die Befristung bis Ende Dezember '20. [Man] soll [es] weiter erstrecken, da die neue Besoldungsordnung -~~

Angenommen.

Reisch: Äußerung zum Liquidierungsbericht.

Mayr: Ich meine, daß die Vorlage an die Nationalversammlung genügen wird und daß wir uns nicht einlassen sollen auf weitere Anträge, eventuell auf die Aufhebung der Liquidierungsinspektoren. Ich könnte mich [damit] nicht einverstanden erklären mit Rücksicht auf die kurze Lebensdauer der Inspektorenaufgaben. Der Nationalrat soll das selbst bestimmen.

Ich glaube, daß man den beiden Liquidierungsinspektoren - [die Äußerung] den beiden Inspektoren zugehen soll.

Reisch: Ist bereits geschehen.

[Beschluß]: Vorlage an den Nationalrat genehmigt.

Heinl: Ausscheidung der Staatsgebäudeverwaltung.

Miklas: [Es stellt sich die Frage], ob es verfassungsrechtlich möglich ist. Das Bauwesen gehört zum Bund, die Durchführung kann durch eigene Bundesorgane oder durch Landesorgane im eigenen Wirkungskreis [erfolgen].

Heinl: Der Bund kann diese Agenden entweder im eigenen Wirkungskreis durchführen oder im übertragenen Wirkungskreis durch die Landesorgane durchführen lassen kann.

Pergelt: Dazu kommt noch daß der Staat als Träger von Privatrechten auftritt in diesem Fall - Artikel 104.

Mayr: [Ich] bitte, daß noch nachträglich ein Gutachten des Verfassungsdienstes eingeholt wird.

Pergelt: Es sind 205 staatliche Gebäude, davon werden 175 Gebäude Bundesgebäude bleiben: Die Ministerialgebäude, die Gerichtsgebäude, die Finanz- und Polizeigebäude und die Hochschulgebäude und ein Teil der Mittelschulgebäude und Statthaltereigebäude.

Dermalen ist das Bundesverfassungsgesetz noch nicht in Wirksamkeit getreten, sondern erst am 10. XI. Der Kabinettsrat ist noch souverän und in der Lage, die Verwaltung zu regeln. Die Vertreter der Gemeinde Wien sind einverstanden mit der Rückübernahme der Gebäudeverwaltungsgeschäfte durch das Staatsamt bzw. eine unmittelbar unterstellte Stelle.

Aber selbst wenn die Vertreter der Gemeinde Wien sich nicht einverstanden erklärt hätten, so würde ich glauben, daß nach dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz kein Hindernis obwaltet, daß diese Geschäfte der Staatsregierung, die sie die Landesregierung übertragen hat, wieder an sich zieht.

Übrigens sieht auch das Verfassungsgesetz [in] der Bestimmung über die mittelbare Bundesverwaltung dasselbe vor. Alle diese Gebäude werden im Artikel 11 des Übergangsgesetzes schon als Vermögen des Bundes erklärt.

Die Länder haben nichts einzuwenden. Das Einvernehmen mit Froehlich und Mannlicher wurde gepflogen, auch in der interm.[inisteriellen] Konferenz zur Bereinigung von Verfassungsfragen wurde einhellig unser Standpunkt angenommen.

Genehmigt.

½ 12 Uhr.

[Nächste Sitzung]: Montag, 6 Uhr abends.

[KRP 234, 3. November 1920, 21 Uhr, unbekannter Stenograph]

9 Uhr.

[Zugezogen]: Grimm, Pergelt.

1.

-

2.

Reisch: Personalangelegenheit. Titel des Leiters des Militär-Liquidierungsamtes ...

Abrechnungen der Gebarung, autor.[itatives] Auftreten.

[Ich beantrage, daß] der gegenwärtige Leiter ... [den Titel] Präsident des Militär-Liquidierungsamtes [führen darf].

Genehmigt.

3.

Roller: Es handelt sich um den ältesten Hofrat des Obersten Gerichtshofes Jung, der seit langem - charakt.[erisiert] ist und auch die Gebühren schon hat.

[Ich beantrage die Verleihung] des Titels eines Senatspräsidenten.

Genehmigt.

4.

Mayr: Telegramm aus Klagenfurt [betreffend] die Frage der Aufteilung der Restmandate. Wir können nichts machen, als [es] Breisky [zu] übergeben.

5.

Mayr: Zuschrift der Reparations-Commission wegen der Preßburger Konferenz.

Es wird gut sein, in der Antwort darauf hinzuweisen, daß diesem - der Kabinettsrat diesem Unternehmen zustimmt.

Grünberger: Hinsichtlich des Verkehrs der Nationalstaaten untereinander spielt gerade die Ernährungsfrage eine große Rolle. Bittet, in der Antwortnote auf die Wichtigkeit der Ernährungsfrage aufmerksam [zu] machen und [daß man] dafür Vorsorge trifft, daß die österreichischen Del.[egierten] zumindest einen Vertreter des Ernährungsamtes beiziehen, wenn sich die Disk[ussion] dieses Falles ergeben sollte.

Roller: Zahradnik will sofort die Möglichkeit ausgeschlossen haben, daß eine Donauföderation entsteht. Durch die Form des Comm.[uniqués] könnten wir den Verdacht erwecken, daß

...

Ich bin nicht gegen die Sache, aber wir sollten auch die politische Seite erwägen.

Mayr: Schon aus dem Programm ergibt sich das, auch Goode hat persönlich bemerkt, daß von Politik nicht geredet werden kann. Von uns wird das schon betont werden, daß es sich um

keine politischen Momente handelt, nur um rein wirtschaftliche Fragen.

Breisky: -.

[Beschluß]: Zur Kenntnis genommen; genehmigt, daß [darauf] hingewiesen wird, die Staatsregierung hätte sich einverstanden erklärt.

6.

Mayr: [Ich] habe mich bemüht gehalten, der Č[echoslovakei] zum Jahrestag ihrer Republik ein ganz kurzes Telegramm zu schicken. [Ich] habe heute [ein] sehr liebenswürdiges Antworttelegramm erhalten.

7.

[Mayr]: Der ungarische Gesandte Gratz hat mir gestern die offizielle Einladung der ungarischen Regierung gebracht zu Verhandlungen über den wirtschaftlichen Verkehr mit Ungarn, die sich in einen Handelsvertrag übergehen sollen. [Er] hat ersucht, daß der Handelsminister hinfährt.

8.

Haueis: Vertragsabschluß mit der Firma Glesinger.

Roller, Heintl: Zustimmung.

Genehmigt.

9.

Reisch: Der Nachmittag [verlief] in angenehmer Gesellschaft. [Wir haben es] soweit gebracht, daß die Konzessionen angenommen wurden.

Die untersten Kateg[orien] [waren] wenig befriedigt.

Die Provinzvertreter-Einwendungen wurden endlich als unrichtig nachgewiesen.

Als wir mit den Aktiven fertig waren, sind die größten Schwierigkeiten entstanden wegen der Pensionisten. Die Pensionisten haben eine Reihe von Forderungen gestellt: Aufhebung aller Unebenheiten der Pensionsysteme; Gleichstellung von Altpensionisten auf der Grundlage der März-Pensionisten; 35 % Erhöhung wie die Gemeinde Wien; Zuerkennung aller Benef.[izien], wie sie vom Staat und der Gemeinde Wien zugestanden wurden. Sie haben verlangt eine Verdoppelung der Zulage von 3[00] auf 600 Kronen.

Reisch hat gesagt, daß er von diesen neuen Forderungen nur Mitteilungen machen kann und dahin zu wirken, daß ihrer wirtschaftlichen Notlage baldigst Rechnung getragen wird.

Das würde weitere 500 Millionen im Jahr kosten. Es wird sich nun [darum] handeln, einen Modus zu finden, welcher in möglichst wenig präjudiz[ieller] Form den Pensionisten etwas gibt, aber die Möglichkeit offen läßt, diese Benef.[izien] bei der geforderten Angleichung einzurechnen.

Ich kann heute noch nicht Vorschläge erstatten und möchte mir die Erlaubnis erbitten, in der ersten Sitzung der nächsten Woche Vorschläge zu erstatten. Es wird ja genügen, [zu verlautbaren], daß auch für die Pensionisten in prov.[isorischer] Weise eine Erleichterungen geschaffen werden soll.

Miklas: Wieviel wird die Angleichung der Pensionen an die Wiener Pensionen ausmachen?

Mayr: Wir nehmen mit Dank den Bericht Reischs entgegen. Es scheint, daß endlich einmal ohne größere Exzesse das gegeben werden konnte, was der Kabinettsrat beschlossen hat und

nicht mehr. Bezüglich der Pensionisten sind wir auch einverstanden.

Es wird sich nur darum handeln, in welcher Form eine Mitteilung an die Presse zu machen wäre. Wilfling hat ersucht, daß ein Comm.[unique] von der Lohnkommission herausgegeben wird. Es fragt sich, ob nicht auch von der Regierung eine Veröffentlichung zu erfolgen hätte, nämlich [ein] Hinweis auf die Besoldungsordnung und allenfalls den Abbau der Beamtenenschaft. Es ist unangenehm, daß solche Verlautbarungen immer nur von den Angestellten erfolgen.

Breisky: Mir schiene eine solche Verlautbarung sehr zweckmäßig. [Es wäre aber] wünschenswert, wenn man den Text der Lohnkommission kennen würde.

Reisch: Es wird kaum notwendig sein, da die neue Regierung die neue Besoldungsordnung wird einbringen müssen.

Heinl: Ich bin schon dafür, daß von der Staatskanzlei eine Verlautbarung erfolgt. Auch über den Stand der Besoldungsreform soll etwas gesagt werden.

[Beschluß]: Morgen in den Nachmittagsblättern.

Miklas: Die Öffentlichkeit wird sich auch interessieren woher wir das zahlen und bezüglich der Bedeckung.

Angenommen.

10.

Mayr: Ernennung der österreichischen Mitglieder für den gemischten Schiedsgerichtshof in London: Dr. Paul Hammerschlag, Schey - von diesem kann abgesehen werden.

In der gleichen Weise [wurde] für den französisch-österreichischen Schiedsgerichtshof bereits Dr. Paul Hammerschlag nominiert. [Er ist] bereit, auf staatliche Bezüge zu verzichten.

Heinl: Was die Qualifikation Hammerschlags anbelangt, so liegt sie jedenfalls vor.

Ich glaube, dafür anraten zu können Adler.

Reisch: Adler ist in Paris in einer ?schiefen Stellung.

Grünberger: Unser gewesener Generalkonsul Fürth lebt in Paris, wenn es sich um eine Stellvertretung handeln würde. [Er ist] in jeder Beziehung einwandfrei als ständiger Vertreter des Abrechnungsamtes.

Angenommen.

Breisky: In der Presse ist schon vielfach von der Verpfändung der Gob.[elins] die Sprache. Das Unterrichtsamt wird schon attackiert, daß es seiner Aufgabe, die Kunstschatze zu schützen, nicht nachkommt. [Es wäre zu erwägen], ob nicht durch [ein] Comm.[unique] die Frage der neuerlichen Gob.[elin]-Verpfändung geklärt werden könnte und die Kultur-Kreise, die schon wieder in Sorge zu sein scheinen, wieder beruhigt werden könnten.

Grünberger: Goode paßt es.

Reisch: Goode hielte es für die Förderung seiner Vorschläge für sehr gut, wenn es hieße, daß es den Österreichern wieder so schlecht geht.

Ich habe zunächst nur um die Freigabe gebeten. Die Gob.[elins] sind schon verpfändet, die Erlaubnis vom innerpolitischen Standpunkt haben wir. Wir haben ja ein Gesetz, welches uns ermächtigt, den österreichischen Kunstbesitz, soweit er nicht in geschlossenen Sammlungen ist, zu verpfänden.

Es ist weder ein Novum noch eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation.

Breisky: Unter diesen Umständen ziehe ich den Vorschlag zurück.

Reisch: Wir haben jetzt zweifach ungestempelte Noten. - 'Ausgegeben nach dem 4. /10. 1920'.

Der Verkehr weigert sich, diese Noten anzunehmen. Aufträge, die aus dem Altausland kommen, können nicht effektiert werden, was unsere Kreditfähigkeit herabsetzt.

Ich beabsichtige, [von der Ermächtigung], statt ungestempelten Noten - für Altausländer allgemeinen Gebrauch zu machen. Für das neue Ausland soll es beim gegenwärtigen Zustand bleiben.

Ich teile das mit, weil es an sich von großem wirtschaftlichen Interesse ist und weil ich der Anschauung bin, daß ich diese Verordnung ohne Kabinettsrat und ohne Hauptausschuß hinausgeben kann ~~als Vollzugsanweisung aufgrund des Kriegs-~~.

Heinl: [Ich bitte], vor der Erlassung mit mir das Einvernehmen zu pflegen.

13.

[Reisch]: Whisky-Import.

~~Abgelehnt.~~

Heinl: ~~Beschwert sich gegen -~~.

Der Hauptverband der Industrie [hat eine] Eingabe [gemacht], daß es sehr zweckmäßig [wäre, es] durchzuführen. [Es wurde erklärt, daß] der Kredit der Industrie frei zur Verfügung gestellt wird. Renner und Reisch sollen die Ermächtigung zur Einfuhr dieses W[hiskys] erteilt haben.

Die Verhandlungen sind nicht weitergegangen. Der Hauptverband der Industrie [hat] interveniert, das Staatsamt für Finanzen gebeten, zu sagen wie die Sache steht. [In einer] Besprechung in der Staatskanzlei [gab] der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen (Schwarzwald) die Erklärung [ab]: Wenn die früheren Propositionen eingehalten werden bezüglich der Höhe des für jede Gallone [zur Verfügung gestellten Kredits], so können wir die Sache durchzuführen. Ich habe die Verhandlungen durchgeführt; es ist mir gelungen, die ursprünglichen Prop[ositionen] wieder herzustellen.

Nachdem dies geschehen ist, hat das Staatsamt für Finanzen neuerlich erklärt, wir können der öffentlichen Kritik nicht standhalten. Ich halte es nicht für besonders zweckmäßig, daß ein Mitglied des Kabinettsrates in einer solchen Art desavouiert wird.

Ich stelle keinen Abänderungsantrag, bitte aber, daß das Staatsamt für Finanzen die entsprechenden Schlüsse zieht, wenn ein Mitglied [des Kabinettsrates] sich exponiert über Wunsch des Staatsamtes für Finanzen.

Reisch: Ich war damals nicht in Wien.

Wir werden seit Monaten damit verfolgt, man drängt uns förmlich das Geschäft auf. Ursprünglich [wurde es uns] durch die Amerikaner angetragen. Wir haben Garantien verlangt.

Mayr: Mir ist die ganze Geschichte anrücklich erschienen.

Heinl: Schwarzwald hat auch bei der ersten Sitzung erklärt, daß ihm das Geschäft nicht rein erschiene.

Wenn der Wh[isky] herkommt, wird er nur von Ausländern getrunken und von Schiebern.

Für den Staatskredit kommt die Sache nicht in Frage, als Treuhänder sollte die Anglobank fungieren.

Erledigt, Ablehnung genehmigt.

14.

Reisch: Südbahn.

*Miklas: Weiter hinaus erstrecken - .
Genehmigt bis 31. /12. '20.*

15.

Reisch: Liquidierungsinspektoren.

Mayr: Die Vorlage des Berichtes an den Nationalrat wird jetzt genügen. Vorläufig [sollten wir uns auf] keine weiteren Anträge auf Aufhebung der Instit[ution] der Liquidierungsinspektoren [einlassen].

Dagegen [wäre] den beiden Inspektoren den - [der] Bericht separat zugänglich zu machen.

Reisch: Schon geschehen.

[Beschluß]: Vorlage genehmigt.

16.

Heinl: Ausscheidung der Geschäfte der Staatsgebäudeverwaltung aus dem Wirkungskreis der niederösterreichischen Landesregierung. [Es ist] aus verschiedenen Gründen zweckmäßig, die Staatsgebäudeverwaltung durch eigene Organe ausüben zu lassen.

Antrag: -.

Miklas: [Es stellt sich die Frage], ob es verfassungsrechtlich zulässig ist.

Heinl: Das Bauwesen ist eine Bundesangelegenheit. Der Bund kann [diese Agenden] durch eigene Organe besorgen lassen oder im übertragenen Wirkungskreis.

Pergelt: Wo der Staat als Träger von Privatrechten auftritt, kann der Bund souverän vorgehen.

Roller: Wird sich die Gemeinde Wien das gefallen lassen?

Pergelt: [Es sind] 205 staatliche Gebäude, 175 werden Bundesgebäude bleiben (die Ministerialgebäude, die Gerichts-, Finanz-, Hochschul-, Post- und ein Teil der Mittelschulgebäude).

Erst am 10. /11. tritt das Gesetz in Wirksamkeit. Der Kabinettsrat kann [es] also noch selbständig regeln. Nach den Mitteilungen ist Wien einverstanden mit der Rückübernahme der Gebäudeverwaltungsgeschäfte durch eine dem Staatsamt unterstellte Dienststelle.

~~Das Verfassungsgesetz sieht vor, daß diese Bestimmungen nicht Anwendung finden sollen.~~

Mayr: Ob mit der Staatskanzlei Verbindung hergestellt wurde?

[Pergelt]: Froehlich und Mannlicher haben es begrüßt.

Angenommen.

½ 12 Uhr.

[Nächste Sitzung]: Nächsten Montag, 6 Uhr abends.

KRP 234 vom 3. November 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. StA f. Äußeres Zl. 326a mit Schreiben vom Bureau für die Reparationskommission vom 6. November 1920, Schreiben der Section 'Autriche de la Commission des Réparations vom 2. November 1920, Schreiben der Section 'Autriche de la Commission des Réparations mit der Décision 420 und Schreiben der Section 'Autriche de la Commission des Réparations vom 28. Oktober 1920 (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. StA f. Finanzen über ein Schreiben des Vereins der rechtskundigen Verwaltungsbeamten der öst. Zentralämter vom 23. Oktober zu den Forderungen der Staatsangestellten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 61.706 über die Ernennung österreichischer Mitglieder des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain zu errichtenden britisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshof (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Notiz vom 3. November 1920 über die bereits erfolgte Besetzung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. StA. f. Finanzen über die Amtsveranlassung bezüglich Umwandlung der alten Kronenguthaben von Altausländern in dö. Kronenguthaben (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Finanzen Zl. 92.828 über einen projektierten Whisky-Import gegen Gewährung eines Dollarkredites (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.086 über besondere Maßnahmen zugunsten von Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahn (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 80.005 zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung (Nr. 954 der Beilagen zum Protokoll der konstituierenden Nationalversammlung) (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Äußerung des StA. f. Finanzen zum Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung (36 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Ausscheidung der Agenden der Staatsgebäudeverwaltung in Wien aus dem Wirkungskreise der nö. Landesregierung und ihre Übertragung an eine dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstehende Dienststelle mit diesbezüglichem Schreiben an die nö. Landesregierung (5 Seiten)

Wien, den 6. November 1920

Nr. 326a/R.K.B.

Sehr verehrter Herr Sektionsrat!

Ihrem Wunsche gemäss erlaube ich mir anbei eine
Abschrift der an den Herrn Staatssekretär Dr. Mayr gerichteten
Note der Reparationskommission samt Beilage betreffend
die proponierte Pressburger Wirtschaftskonferenz
(für das Kabinettsratsprotokoll) zu übermitteln.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner vorzüglichsten

Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Dr. Finckhauer



Section d'Autriche
de la
Commission des Réparations.

COPIE

Reparation Commission
Austrian section

Vienne, le 2 novembre 1920.

Ad. 316/R.H.D.
ad. 6784/10
A Son Excellence Monsieur le Docteur Mayr
Secrétaire d'Etat aux Affaires Etrangères
de la République d'Autriche.

Monsieur le Ministre,

La Section d'Autriche de la Commission des Réparations a l'honneur de vous transmettre ci-inclus copie d'une note qui a été approuvée par elle, et qui conseille qu'une Conférence commerciale et financière soit tenue à Pressbourg à une prochaine date.

La Section d'Autriche désire avoir l'opinion du Gouvernement Autrichien sur le contenu de cette note et demande qu'une réponse lui soit adressée le plus tôt possible.

Veuillez également trouver ci-joint copie de la décision par laquelle la Section a approuvé la note ci-dessus mentionnée.

Agréez, Monsieur le Ministre, les assurances de notre haute considération.

Pour la Section d'Autriche
de la Commission des Réparations
Deux Représentants :

Henri Charriaut m.p.

William Goode m.p.

Annexes: S.A.310
Décision 420

FBE/FG



000002

38

Section d'Autriche
de la
Commission des Réparations.

Décision 420

prise par la Section d'Autriche dans sa
40^{ème} Séance, le 29 Octobre 1920.

La Section d'Autriche approuve entièrement la note
S.A.310 de la Légation Officielle Américaine, et demande à
chaque Représentant de la transmettre à son Gouvernement,
la Section demeurant chargée de s'occuper des détails et de
fixer la date de la Conférence Commerciale et Financière
projetée, dès qu'elle aura pris connaissance des vues des
Gouvernements intéressés.



PROJET DE RAPPORT A ENVOYER PAR LA SECTION A LA
COMMISSION DES REPARATIONS RELATIF A LA REUNION
D'UNE CONFERENCE ECONOMIQUE ET FINANCIERE ENTRE
LES ETATS DE L'EUROPE CENTRALE

1. La Section d'Autriche ayant eu à étudier les conditions économiques de l'Autriche, est unanime pour formuler un rapport qu'elle se propose de soumettre à la Commission des Réparations à Paris et par l'intermédiaire de cette dernière, probablement à tous les Gouvernements représentés à la Section d'Autriche ainsi qu'à certains autres Gouvernements qui pourraient être intéressés au relèvement économique de l'Autriche.

L'étude de cette question et les conséquences de la Conférence de Bruxelles permettent à la Section d'Autriche de croire que beaucoup peut être fait pour la restauration de la vie économique non seulement de l'Autriche mais de tous les Etats nés du démembrement de l'Ex-Empire Austro-Hongrois ainsi que des Etats ayant reçu des territoires de cet Empire.

En conséquence la Section d'Autriche de la Commission des Réparations décide de demander aux Représentants des différents Etats auprès de la Section d'Autriche de se mettre en rapport avec leurs Gouvernements respectifs pour que ceux-ci précisent leurs vues sur l'opportunité qu'il y a de réunir à une date prochaine une Conférence Commerciale, Industrielle et Financière dans un point central, de préférence Presbourg, destinée à



améliorer les conditions de commerce non seulement en Autriche, mais dans l'Europe Centrale. Il est souhaitable de suivre autant que possible en ce qui concerne le relèvement économique les idées générales posées par la Conférence de Bruxelles et de les dissocier de toute question politique.

2. Considérant que le relèvement de l'Europe Centrale en dehors de la question des crédits octroyés par les Etats se trouvent au point de vue économique dans une meilleure situation dépend en premier lieu du mouvement commercial entre les Etats, la Section d'Autriche pense qu'il serait très utile au point de vue résultats si les Etats intéressés voulaient se réunir en Conférence et discuter les questions générales touchant au bien-être économique de tous.

De cette conférence pourraient résulter des mesures servant à secourir les relations commerciales entre les Etats intéressés à ce problème; elle ne pourrait également qu'avoir une influence favorable sur les bailleurs de crédits et qu'agir dans l'intérêt de chacun des Etats pris en bloc et pris séparément.

3. La Section d'Autriche désire attirer l'attention des différents Etats par l'intermédiaire de leurs représentants auprès d'elle, sur les propositions suivantes faites par la Commission Internationale du Commerce et adoptées à l'unanimité par la Conférence de Bruxelles.

Décision No. 2



La Conférence Financière Internationale est fermement d'avis que l'amélioration de la situation financière dépend dans

une très large mesure du rétablissement général le plus rapide possible de la bonne volonté entre les différentes nations; elle prend en particulier à sa charge la déclaration suivante faite par le Conseil Suprême le 8 Mars dernier "que les Etats nés ou agrandis en conséquence de la guerre rétablissent immédiatement entre eux une coopération entière et esicale ainsi qu'un libre échange des marchandises pour que l'unité réelle de la vie économique de l'Europe ne soit pas affaiblie par la création de barrières économiques artificielles".

Décision No. 3.

"La Conférence recommande que dans la mesure et au moment où il le jugera possible, chaque pays aide au rétablissement progressif de la liberté commerciale d'avant-guerre, incluant le retrait des restrictions artificielles et des divergences de taxes imposées au commerce extérieur".

4. Si cette proposition est vue d'un oeil favorable par les Etats représentés à la section d'Autriche, cette dernière propose que la Conférence soit restreinte aux délégués suivants de chaque Etat : en particulier; un délégué du Ministère du Commerce, un délégué du Ministère des Transports, un délégué du Ministère des Finances, deux délégués de l'Industrie, un délégué du Commerce et un délégué de la Banque.

5. Les questions proposées pour discussion à la Conférence sont les suivantes :



- a) système de prohibition d'importation et d'exportation de certaines catégories d'articles et de marchandises - système des licences - tarifs et contributions indirectes.
- b) système de centralisation des exportations entre les mains du Gouvernement.
- c) système de prix distincts pour le commerce intérieur et extérieur (Voir décision ci-dessus No. 3).
- d) Utilité des échanges de devises.
- e) Amélioration des relations financières en particulier en ce qui concerne le transport de l'argent - système des chèques - liberté d'usage des dépôts - commerce des valeurs bancaires.
- f) possibilité d'accélérer les transports de marchandises d'un Etat à un autre - possibilité de transporter les marchandises en entrepôt d'un Etat à un autre à travers le territoire d'un troisième.
- g) communications-postes télégraphiques et téléphones.

6. La Confédération d'Autriche propose que chacun des Etats représentés près d'elle à l'exception des Etats-Unis, de la Grande-Bretagne et de la France envoie les Délégations composées comme l'indique le paragraphe 4, et que les Etats-Unis, la Grande-Bretagne et la France aient chacun un représentant officiel à ladite Conférence. En outre il est essentiel que l'Autriche et la Hongrie (quand elle aura ratifié le traité) y soient en raison de leur situation territoriale représentées comme les autres Etats.



7. La Section d'Autriche prie le représentant de la Tchéco-Slovaquie de bien vouloir se mettre en rapport avec son Gouvernement pour s'assurer si celui-ci n'a pas d'objection à formuler contre la réunion de la Conférence à Pressburg et pour lui demander au cas où il n'en aurait aucune de bien vouloir prendre les mesures nécessaires en ce sens. Quand elle aura reçu les avis des Etats intéressés, la Section d'Autriche fixera la date qui lui sera la plus commode pour la réunion de cette Conférence.



ad 57

Verein der rechtskundigen Verwaltungsbeamten der d.ö. Zentral-
amter. - Wien, I., Riemergasse 1.

Wien, 23. Oktober 1920.



Die Gewerkschaftskommission aller Akademiker in öffentlichen Diensten hat gelegentlich der letzten Julibeförderungen die Forderungen der im Staatsdienste stehenden Akademiker nach Grundsätzen für die Beförderungen geltend gemacht, die den Lebensinteressen dieser Beamten halbwegs Rechnung tragen und zwar wurde die Beförderung in die IX. Rangklasse nach absolvierter Fachprüfung, in die VIII. Rangklasse nach 9, in die VII. nach 14, die VI. nach 20 und die V. nach 27 anrechenbaren Dienstjahren gefordert.

Der Zentralamterverein seinerseits hat Gelegenheit genommen, auf die Notwendigkeit zu verweisen, diese Beförderungsfristen für die Beamtenschaft der Zentralamter mit Rücksicht auf ihren besonders verantwortungsvollen, ausserordentliche Hingebung erfordernden Dienst entsprechend weiter zu verkürzen und den rechtskundigen Verwaltungsbeamten dieser Stellen die gesicherte Beförderung in die IV. Rangklasse und zwar nach längstens 30 Dienstjahren zu gewähren. Darüber hinaus würde der Erwartung Ausdruck gegeben, dass die bereits gegenwärtig geübte Beförderung von Sektionschefs in die III. Rangklasse weiterhin geübt und entsprechend ausgedehnt werde.

Diese Forderungen gewinnen nach dem, in der Zwischenzeit an die mittlere und untere Beamtenschaft gemachten Konzessionen, wonach diese Kategorien auf gesicherte Beförderung bis in die VI. Rangklasse rechnen können, erhöhte Bedeutung. Ihre befriedigende Lösung erscheint um so dringlicher, als der den Beamtensorganisationen zugekommene, allerdings als unverbindliche Referentenarbeit bezeichnete Entwurf einer Besetzungsordnung in einer Weise auf dem gegenwärtigen Zustande aufgebaut erscheint, dass die Situation,

die sich für die Beamtenschaft nach den Beförderungen im Jänner 1921 ergeben wird, wahrscheinlich für ihre künftige Lage ausschlaggebend sein wird.

Der Verein der rechtskundigen Verwaltungsbeamten der d.ö. Zentralämter nimmt den Anlass der Vorbereitung dieser Ernennungen wahr, um den massgebenden Stellen nachdrücklich die Forderungen der durch ihn vertretenen Beamtenschaft vorzutragen, dass

1. die Feststellung der Richtlinien für diese Beförderungen, soweit die akademisch gebildete Beamtenschaft im allgemeinen in Betracht kommt, den in der Denkschrift der Gewerkschaftskommission aller Akademiker in öffentlichen Diensten niedergelegten Forderungen Rechnung trägt und dass

2. jedenfalls für die Beamtenschaft der Zentralämter eine weitere Abkürzung der Beförderungsrisen stattfinden. Insbesondere ist es notwendig, durch eine entsprechende Kürzung der Vorrückungsrisen in den höchsten Rangsstufen, der V. und IV. Rangklasse, die für Beamte derzeit erreichbaren obersten Rangklassen, die IV. und III., mit Rücksicht auf die 35 jährige Dienstzeit überhaupt erreichbar zu machen. Wartezeiten von $7 \frac{1}{2}$ Jahren waren vielleicht während des Bestandes der 40 jährigen Dienstzeit möglich, gegenwärtig bedürfen sie wohl einer wesentlichen Abkürzung.

In diesem Zusammenhange soll weiters auf einige Wünsche der Beamtenschaft für die Anwendung der Richtlinien hingewiesen werden. Gegenwärtig können Beförderungen erst nach einer Wartezeit von regelmässig $2 \frac{1}{2}$ effektiven Dienstjahren in der bisherigen Rangklasse in Antrag gebracht werden. In dieser Beziehung erscheint es notwendig, die in berücksichtigungswürdigen Fällen bei den Unterbehörden zugelassene Abkürzung der Wartezeit auf ein Jahr auch auf die Zentralämter anzuwenden, umso mehr, als für viele Beamte dieser Stellen die Beförderungsverhältnisse ungünstiger liegen als bei den Unterbehörden. Ausserdem wäre dann die wünschenswerte Ausgleichung der Beförderungsverhältnisse innerhalb der Zentralämter erleichtert. - Bei der Berechnung der Wartezeit wird die mit dem Titel und mit dem Titel und Charakter einer

Rangsklasse zugebrachte Dienstzeit in die Frist ebenso einzurechnen sein, wie die effektiv in der Rangsklasse verbrachte Dienstzeit.

Wie die gegenwärtige Gehaltsregulierung der Gemeindeangestellten erkennen lässt, nimmt die Gehaltspolitik der öffentlichen Angestellten wieder mehr, als dies bisher gesonah, auf das Leistungsprinzip Bedacht. Der Zentralamterverein begrüsst diese Entwicklung, erwartet aber um so mehr, dass nicht bei den Beförderungen die auch von massgebenden Behörungsstellen oft anerkannte, ausserordentliche Diebstleistung der Beamtenschaft der Zentralamter eine unverdiente Zurücksetzung erfahre, wie sie darin erblickt werden müsste, wenn den Wünschen dieser Beamtenschaft nicht entsprochen werden würde. Wir wissen uns in diesem Sinne mit allen unseren Mitgliedern einer Auffassung, wenn wir die obigen Forderungen den verantwortlichen Behörungsstellen mit allem Nachdrucke nahelegen und auf die Möglichkeit aufmerksam machen, dass eine unbefriedigende Lösung dieser Lebensfrage eine Stimmung der Zurücksetzung und Enttäuschung auslösen würde, die in der weiteren Folge auf den Dienst nachteilig zurückwirken könnte.

Wir erachten es als unsere Pflicht, in diesem Zusammenhange auf eine Anregung zurückzukommen, die in gleicher Weise den mit dieser wichtigen Frage verbundenen Staatsinteressen wie den Wünschen der überwiegenden Mehrheit unserer Mitglieder entspricht. Die Beförderungsverhältnisse der Zentralamter unter sich lassen nicht die gewünschte Einheitlichkeit erkennen, die mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit des Dienstes und die innere Geschlossenheit der Beamtenschaft aller Zentralamter geboten erseneint. Das gegenwärtige System, die Beförderungen nur an zwei Terminen im Jahre vorzunehmen, bietet die Möglichkeit, diesem abträglichen Zustande dadurch entgegenzuwirken, dass die Beförderungsvorschläge in gemeinsamen Besprechungen der Personalreferenten der einzelnen Zentralamter ausgeglichen und nach einheitlichen Gesichtspunkten abgefasst werden.



000011

46

Wenn die Beamtenschaft der Zentralämter jene gerechtfertigten Forderungen aufstellt und vertritt, die sich aus ihren unabweislichen Existenzbedürfnissen ergeben, so will sie dadurch in keiner Weise den Bestrebungen der Beamtenschaft der Unterbehörden entgegentreten. Wenn aber, wie dies bereits mehrfach geschah, verdiente und qualifizierte Beamte der Zentralämter durch Herren der Unterbehörden präteriert werden, so scheinen Zustände geschaffen, die auch im Staatsinteresse einer Verbesserung bedürfen, da sonst in Zukunft kaum mehr Beamte sich bereit finden würden, die Last des Dienstes in den Zentralämtern ohne die bescheidenen Vorteile zu übernehmen, die die Vereinsleitung in Anspruch nimmt.

Der Obmann:

Kerralla

Der Sekretär:

Fanning

A,

Z. $\frac{61.706}{13}$ 1920.

Wien, am 21. Oktober 1920.

Antrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Ernennung österreichischer Mitglieder des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain zu errichtenden britisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.

Nach Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain ~~wird~~ ^{und den Mitgliedern beider} binnen 3 Monaten nach dessen Inkrafttreten zwischen jeder alliierten und assoziierten Macht einerseits und der Republik Österreich andererseits ein ^{gemischter} Schiedsgerichtshof ^{gebildet}, ~~der aus drei Mitgliedern besteht.~~ ^{in gleicher Zahl} Jede der beteiligten Regierungen ~~ernennt und besoldet~~ ^{ernennt} eines dieser Mitglieder, während der Vorsitzende auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden beteiligten Regierungen ausgewählt ~~wird~~, ^{ist}. Letztere tragen seine Bezüge ebenso wie die gemeinsamen Auslagen jedes Gerichts zur Hälfte.

Die königl. britische Regierung, die als erste an die Vorbereitungen zur Errichtung dieser Tribunale geschritten ^{ist}, ~~hat~~ ^{hat} durch ihren hiesigen Gesandten dem Staatsamt für Äußeres mitteilen lassen, daß sie zum britischen Mitgliede des britisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes, der in London zusammentreten soll, den königl. Rat Heber Hart bestellt habe und nunmehr der baldigen Ernennung des österreichischen Mitgliedes entgegenstehe.

Das Staatsamt für Äußeres hat hierauf die britische Regierung bitten lassen, der Republik Österreich mit Rücksicht auf den Stand ihrer Finanzen die aus der Errichtung des Schiedsgerichtshofes im Auslande erwachsenden enormen Kosten zu ersparen und als dessen Sitz Wien in Aussicht zu nehmen.

Da die britische Regierung von der Wahl Londons als Sitzes dieses gedachten Schiedsgerichtshofes nicht abgehen zu können erklärt hat, ^{es ist im Interesse} ~~scheint es~~ im Interesse der österreichischen Finanzen wünschenswert, als österreichischen Schiedsrichter eine Persönlichkeit auszuwählen, die, bei voller Eignung für dieses Amt, sich in solchen materiellen Verhältnissen befindet, daß sie, womöglich ohne auf staatliche Bezüge angewiesen zu sein, ihre Aufgabe in London zu versehen in der Lage wäre. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ^{schlägt} ~~schlägt~~ das Staatsamt für Äußeres für die österreichische Schiedsrichterstelle in erster Linie den Direktor der österreichischen Kreditanstalt, Dr. Paul Hammerschlag, vor, ^{der nach einer Mitteilung des Staatsamtes für Justiz} ~~nach einer Mitteilung des Staatsamtes für Justiz~~ durch seine reichen wirtschaftlichen Erfahrungen und seine umfassenden Kenntnisse des zwischenstaatlichen Rechtes hiefür



000013

12

hervorragend geeignet erscheint, in den Kreisen der internationalen Geschäftswelt vorteilhaft bekannt ist und sich überdies bereit erklärt hat, gegebenenfalls auf jede Entschädigung seitens des österreichischen Staates zu verzichten.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen würde es sich empfehlen, schon jetzt einen zweiten österreichischen Schiedsrichter zu ernennen, damit er bei etwaiger Abwesenheit oder sonstiger Behinderung Dr. Hammerschlags dessen Funktionen versehe. Als solcher käme der Hofrat und Universitätsprofessor Dr. Josef Schey in Betracht, der vermöge seiner wissenschaftlichen Bedeutung und seiner Sprachkenntnisse für diese Stellung besonders berufen ist.

Was die Wahl des Vorsitzenden des britisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes anbelangt, hat sich die königlich britische Regierung einen Vorschlag darüber vorbehalten. Da die Aktivierung dieses Tribunals sich verzögern würde, wenn das Staatsamt für Äußeres wegen der Wahl des Vorsitzenden neuerlich an die österreichische Staatsregierung herantreten müßte, schiene es zweckmäßig, ihm unter einem die Ermächtigung zu erteilen, namens der Regierung der Republik Österreich mit jener Großbritannien ohne weiteres über die Designierung des Präsidenten eine Vereinbarung zu treffen.

Das Staatsamt für Äußeres stellt daher den

Antrag,

der Kabinettsrat wolle Dr. Paul Hammerschlag zum ersten und Hofrat Professor Josef Schey zum zweiten österreichischen Mitglieder des britisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes ernennen, ferner das Staatsamt für Äußeres ermächtigen, ohne weitere Befassung des Kabinettsrates einvernehmlich mit der königlich britischen Regierung eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsgerichtspräsidenten auszuwählen.

B)

N o t i z .

Dem Kabinettsrat lag in seiner letzten Sitzung der Antrag des Staatsamtes für Aeusseres vor, zu österreichischen Mitgliedern des nach Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain en Laye zu errichtenden britisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes Dr. Paul Hammerschlag, Direktor der österreichischen Kreditanstalt, und Hofrat Professor Dr. Schey zu ernennen. Da der Kabinettsrat noch einige Aufklärungen durch das Staatsamt für Aeusseres für notwendig hielt, kam es damals zu keiner Schlussfassung.

Dr. Hammerschlag ^{für} ~~war~~ auch zum österreichischen Mitgliede des französisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes ^{ausersenen} ~~ausersenen~~, dessen Besetzung unsererseits jedoch noch von der Bereinigung der Frage abhing, ob Wien oder Paris als sein Sitz in Aussicht genommen werde. Mittlerweile ~~haben~~ ^{hat} die französische Regierung sich für Paris ausgesprochen und gleichzeitig unter Hinweis auf die im ^{256 des St. G. v. St. G. v. St. G.} ~~zitierten~~ ^{vorge-} Artikel ^{gesehen} dreimonatige Frist die umgehende Designierung des österreichischen Schiedsrichters betrieben.

Mit Rücksicht auf die vorzügliche Eignung Dr. Hammerschlags zum Schiedsrichteramte und seine Bereitwilligkeit, auf staatliche Bezüge zu verzichten, ^{haben} ~~kamen~~ die beteiligten Staatsämter überein ^{folgenden} ihn primo et unico loco zum österreichischen Mitglied



bei den gemischten Schiedsgerichten in London und Paris zu designieren.

Die Notwendigkeit, der französischen Regierung auf ihre Urgenz hin sogleich den österreichischen Schiedsrichter namhaft zu machen, ^{haben nicht} gestattet, ~~nicht~~, vorerst den Kabinettsrat formell mit der Angelegenheit zu befassen. Die Staatskanzlei, beziehungsweise das Staatsamt für Aeusseres ^{hat} ~~trat~~ daher auf kurzem Wege mit den beteiligten Staatssekretären für Justiz und für Finanzen in Verbindung ^{haben} und ^{haben} notifiziert mit deren Zustimmung am 30. ^{Oktober 1920} ~~v. mts.~~ den Regierungen Frankreichs und Grossbritanniens die Ernennung des Dr. Hammerschlag zum österreichischen Schiedsrichter ^{nachfolgend}. Bei dieser Gelegenheit ^{hat} ~~wurde~~ auch der französischen Regierung ^{wurden} bekannt gegeben, dass die Regierung der Republik Oesterreich mit der Wahl des Herrn De La Barra zum Präsidenten des französisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes einverstanden sei. >

Unter diesen Umständen erübrigt nurmehr, dem Kabinettsrat die erfolgte Besetzung der erwähnten Schiedsgerichtshöfe behufs nachträglicher Genehmigung zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 3. November 1920.

C

Amtsveranlassung,

Umwandlung der alten Kronenguthaben von Altausländern in d.ö.Kronenguthaben.

Die Vertreter der Wiener Großbanken haben in der letzten Zeit bei wiederholten Besprechungen darauf hingewiesen, daß für sie, seitdem die ö.u. Bank infolge der ~~bekannt~~ Anordnung der Liquidatoren ungestempelte Noten nunmehr mit dem Aufdrucke „Ausgegeben nach dem 4. Oktober 1920“ ausgibt, in der Frage der ^{alten Kronen -} ~~A.K.~~ Guthaben eine unhaltbare Lage entstanden sei. Da diese Noten von ihren Komittenten allgemein abgelehnt würden, andererseits ungestempelte Noten ohne Aufdruck nicht mehr oder auf dem Markte nur mit erheblichem Agio beschaffbar seien, ergebe sich nämlich eine förmliche Immobilisierung der ^{alten Kronen -} ~~A.K.~~ Guthaben, was uns kredit- und währungspolitisch, namentlich im Altauslande, außerordentlich schade. Es seien Prozesse angekündigt etc. und bestehe daher die dringendste Notwendigkeit, zur Vermeidung der bedenklichsten Konsequenzen raschestens durch generelle Konvertierung der „alten Kronenguthaben“ zumindestens von Altsausländern in d.ö.Kronenguthaben Abhilfe zu schaffen.

Im Zusammenhange hiemit beantragen die Bankenvertreter auch

- 1.) den Banken ihre Reserven in ungestempelten Kronen bzw. in den neuen ungestempelten Kronen mit Aufdruck nachzustempeln,
- 2.) ebenso Erläge ungestempelter Noten bei der ö.u.Bank und bei Gericht zu Gunsten feindlicher Ausländer und Angehöriger der Nationalstaaten unter be-

Hierüber bleibt Entscheidung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.



~~stimmten Voraussetzungen zur Nachstempelung zuzulas-~~
~~sen.~~

Will man ^{ihnen} ~~den~~ Klagen, denen eine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, abhelfen, erübrigt kein anderer Ausweg als zu Gunsten der altausländischen Gläubiger die generelle Konvertierung ihrer ^{alten Konten -} ~~A.K.~~ Guthaben in d.ö. Kronen zu verfügen. § 6, al. 4 der ^{Vollzugsanweisung} ~~V.A.~~ vom 25. März, St.G.Bl. Nr. 191, wonach „bare Auszahlungen in d.ö. Noten aus ^{alten Konten -} ~~A.K.~~ Konti nur mit Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen zulässig sind“, bietet eine ~~bequeme~~ Handhabe, diese Verfügung auf Basis der eben zitierten Vollzugsanweisung zu treffen. ^{Alten Konten -} ~~Dabei kann der den A.K. Konti zugrundeliegende~~ währungspolitische Gedanke, wonach für die ^{alten Konten -} ~~A.K. Gut-~~ haben quotenmässig alle Nachfolgestaaten der alten Monarchie aufzukommen haben, den Sukzessionsstaaten gegenüber auch weiterhin vertreten werden.

Um diese Möglichkeit bezüglich der Altausländern gehörigen A.K. Guthaben zu wahren, werden die Banken angewiesen werden, die auf Grund der nunmehr zu erlassenden Vollzugsanweisung konvertierten A.K. Guthaben in Evidenz zu halten.

Zunächst wäre zu bemerken, daß die Schwierigkeiten, in welche die Banken durch die Anordnung der Liquidatoren der ö.u. Bank geraten sind, allerdings nicht zu leugnen sind, daß sie aber selbst dazu dadurch nicht unerheblich beigetragen haben dürften, daß sie auch untereinander die Annahme von ungestempelten Noten mit Aufdruck abgelehnt haben.

Rücksichtlich aller anderen Guthaben „alter

./.

Kraus -
"Rechnung" als jenen von Altausländern, namentlich
rücksichtlich jener von Nationalstaatsgläubigern,
hätten die bisherigen Bestimmungen weiterzugelten,
wonach bare Auszahlungen aus solchen in ungestempel-
ten Noten zu erfolgen haben und die ausnahmsweise
Bewilligung der Auszahlung in d.ö. Banknoten der Ge-
nehmigung des Staatssekretärs für Finanzen vorbehal-
ten ist. Da aber die ö.u. Bank ab 5. Oktober l. J. den
Kreditinstituten nurmehr ungestempelte Noten mit
Aufdruck zur Verfügung stellt, wären die Gläubiger
aus solchen Guthaben zur Annahme dieser Noten aus-
drücklich zu verpflichten. Die rechtliche Grundlage
für eine solche Verfügung ergibt sich aus dem Zusam-
menhalte der Bestimmungen des § 6 und des § 4 der
Vollzugsanweisung
N. A. vom 25. März 1919.

Es ist daher die Erlassung der im Entwurf bei-
liegenden Vollzugsanweisung, in der die vorstehend
entwickelten Verfügungen getroffen werden, in Aus-
sicht genommen.

Wien, am

November 1920.



ad 81
Z. 20/100 500
L

Staatsamt für Finanzen.

92.828.

FÜR DEN KABINETTSRAT.

Antrag in Angelegenheit eines projektierten Whisky-Importes gegen
Gewährung eines Dollarkredites.

Im Namen des amerikanischen Konsortiums, welches infolge der
prohibitionistischen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten ein
Quantum von angeblich 2 Millionen Gallonen amerikanischen Whisky
nach Cuba beziehungsweise nach Le Havre geflüchtet hat und für die-
sen Schnaps Verwertung in Europa sucht, schlägt der Schweizer Kauf-
mann Xavier B. G m ü r der österreichischen Regierung vor, den
Whisky nach Oesterreich auf Freilager zu bringen, hier aus Fässern
in Flaschen umzufüllen, zu etikettieren und von hier aus kommerziell
zu verwerten. $2\frac{1}{2}$ % des Gesamtquantums, d. i. 50.000 Gallonen, sollen
für den österreichischen Inlandskonsum bestimmt, der Rest soll von
Oesterreich aus in andere Länder ausgeführt werden. Für die Erlaub-
nis der Einfuhr und der Manipulation im Freilager werden der öster-
reichischen Regierung folgende Leistungen angeboten:

- 1.) Eine Beteiligung an den im Inland über 450 K pro Flasche
(von 0'7 Litern) erzielten Preis. Je höher der Ueberpreis, desto
größer soll die dem Staate zufallende Quote sein, indem sie von
25 % bis zu 75 %, je nach der Höhe des Preises, steigen soll. Frei-
lich galt diese Proposition zu einer Zeit, da der Dollar 225 K stand
und dürfte heute kaum aufrechterhalten werden, da die Proponenten
nach ihren Angaben jedenfalls 2 Dollar pro Flasche für sich als
Minimum erreichen müssen. Wahrscheinlich müste also heute, wo der



Dollar über 400 K steht, von einem höheren Minimalpreise (etwa 800 K) ausgegangen werden, womit die Chancen der staatlichen Gewinnquote natürlich fallen.

2.) Bezüglich des Auslandsgeschäftes erhält der Staat einen 5-jährigen 6 %igen Dollarkredit, indem $\frac{2}{3}$ des Ueberpreises, der über den Mindestpreis von 5'82 $\frac{1}{2}$ Dollar pro Gallone hinaus erzielt wird, dem Staate als Kredit überlassen werden. Á conto dieses Kredites werden dem Staat von jeder exportierten Gallone 4 Dollar als Anzahlung gutgeschrieben. Dieser Kredit versteht sich für das ganze Quantum, auch wenn es nicht nach Oesterreich hereingebracht, sondern außerhalb Oesterreichs verwertet wird, wofür die Anglo-Bank als Treuhänder bestellt werden soll. Der gewährte Kredit soll nach Verfall in Kronen oder in Waren, welche die Kreditgeber in Oesterreich einkaufen, rückzahlbar sein.

Wie hoch der Gewinn des Staates aus dem in den Inlandskonsum eingehenden Whisky sein wird, läßt sich nicht veranschlagen. Da eine Flasche von 0'7 Litern nach dem heutigen Wechselkurs mindestens 800 K kosten müßte, so käme der Deciliter Whisky auf etwa 115 K. Es bleibt sehr fraglich, ob sich der Preis wesentlich höher treiben läßt.

Was den Kredit betrifft, so läßt sich seine Höhe aus gleichen Gründen nicht veranschlagen. Gesetzt den Fall, es ließe sich erreichen, daß die von den Proponenten bei der Ausfuhr zu erlegende Kreditanzahlung von 4 Dollar per Gallone uns in jedem Falle verbliebe, also ohne Rücksicht auf den faktischen Ueberpreis und darauf, ob die 4 Dollar die $\frac{2}{3}$ des Ueberpreises nicht etwa schon überschreiten, so würden wir sukzessive zu einem Gesamtkredit von 7'8 Millionen Dollar gelangen.

Als das Projekt im Dezember v.J. zum erstemal die Regierung beschäftigte, wurden den Proponenten im Prinzip die Gestattung von

Durchfuhr und Manipulation in Oesterreich in Aussicht gestellt, doch war damals von einer Zulassung einer Quote des Whiskys zum inländischen Konsum nicht die Rede, vielmehr sollte alles wieder zur Ausfuhr gelangen und wurde überdies versprochen, einen relativ hohen Kredit von 10 bis 12 Millionen Dollar zu garantieren.

Eine Garantie zu stellen, erklären sich die Proponenten außer Stande.

Es wird beantragt, die Proposition endgiltig abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

1.) Die Zulassung eines hochwertigen Schnapses zum inländischen Konsum gäbe Anlaß zu sehr unangenehmer öffentlicher Kritik. So lange wir selbst wichtige Bedarfsartikel nur beschränkt zur Einfuhr zulassen können, ist es schwer zu vertreten, wenn man einen Luxus-schnaps in erheblichen Umfang zur Einfuhr zuläßt; wir hätten hier aber die Einfuhr von 227.000 Litern 60 %igen Schnapses zuzulassen. Wenn nicht mehr als der Minimalpreis von 6 Dollar per Gallone erzielt wird (d. i. 5'82½ + Fracht etc. loko Wien), so ergibt sich eine Belastung der österreichischen Volkswirtschaft und Zahlungsbilanz mit 300.000 Dollar, nach heutigem Kurs 120 Millionen Kronen. Diese Belastung kann sich, wenn sich die Hoffnung der Proponenten auf höheren Preis verwirklicht, bis zu ½ Millionen Dollar und mehr steigern. Der öffentlichen Kritik könnte nur dann mit Grund entgegengetreten werden, wenn die Vorteile, die der österreichischen Volkswirtschaft aus den angebotenen Emolumenten zukommen, genügend groß wären. Dies ist aber nicht der Fall.

Denn 2.) ist der zugesicherte erhebliche Dollarkredit, den die Regierung der Industrie zur Erleichterung des Bezuges von Kohle und Rohstoffen zur Verfügung zu stellen gedachte, in den definitiven Propositionen nicht nur außerordentlich zusammengeschrumpft, sondern nach Höhe und Tempo der Verfügbarkeit ganz ungewiß. Weder haben wir



irgend ein Urteil darüber, ob sich wirklich ein Preis erzielen ließe, der erheblich über 5'82½ Dollar pro Gallone liegt, noch können uns die Proponenten eine Garantie dafür geben, daß ein bestimmter Minimalbetrag innerhalb einer angemessenen kurzen Frist sichergestellt wird. Wenn es den Proponenten nicht gelingt, ihre Geschäfte innerhalb kurzer Zeit mit erheblichem Profit abzuwickeln, können Jahre vergehen, bevor wir einen irgend wie in die Wagschale fallenden Betrag an Dollarkredit erhalten. Eine schriftliche Zusicherung der Guaranty Trust Co., welche angeblich hinter dem ganzen Geschäft stehen soll, vermögen die Proponenten nicht beizustellen.

Aus allen diesen Gründen hat sich die Finanzverwaltung bisher gegen die Anträge ablehnend verhalten. Da auch der Präsident der österreichischen Sektion der Reparationskommission Sir William G o o d e, der, wie hier streng vertraulich mitgeteilt wird, über Wunsch des Herrn Staatssekretärs M a y r darüber, ob er zu dem Geschäfte eintrate, befragt worden ist, sich den Bedenken der Finanzverwaltung anschloß, so beantrage ich, der Kabinettsrat möge beschließen, es sei der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, den Proponenten endgiltig die Ablehnung ihrer Vorschläge mitzuteilen.

act 9.)
Staatsamt für Finanzen.

120.086/10

Für den Kabinettsrat.

Besondere Maßnahmen zugunsten von Angestellten einzelner
Dienstorte der Südbahn.

Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 9. Juli 1920 wurde verfügt, daß den Zivilstaatsangestellten, die ihren Amtssitz in einem der Dienstorte Baden, Vöslau-Gainfarn, Wr. Neustadt, Mödling, Hinterbrühl, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf am Gebirge, Leobersdorf, Wittmannsdorf, Berndorf, Neunkirchen, Felixdorf, Ternitz, Gloggnitz, Payerbach, Reichenau, Semmering haben, zur Erleichterung ihrer Lebensführung mit Rückwirkung vom 1. März 1920 für die Zeit des Andauerns der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerungsverhältnisse in diesen Orten, längstens bis zum 31. Oktober 1920, ganz ausnahmsweise eine monatliche Geldaushilfe bewilligt wird, die für die Zivilstaatsangestellten in den Dienstorten Baden, Vöslau-Gainfarn und Wr. Neustadt mit $\frac{2}{3}$, für die übrigen vorstehend genannten Dienstorte mit $\frac{1}{3}$ des Unterschiedes zwischen den Bezügen der Bezugsklasse I a, in welche diese Orte auf Grund der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 10. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 292, eingereiht sind, und jenen Bezügen zu bemessen ist, die diesen Zivilstaatsangestellten zukommen würden, wenn ihr Dienstort in die Bezugsklasse I eingereiht wäre.

Nunmehr stellen die Bediensteten das Verlangen, daß diese bereits gewährte Geldaushilfe auch über den Oktober hinaus weitergezahlt werde.

Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkte und die Erfahrung gibt mir nach jeder Richtung hin recht, daß jede derartige Maßnahme,



000024

49

die einzelne Orte über das gesetzlich festgelegte Ausmaß hinaus gegenüber anderen Orten herausheben soll, äußerst bedenklich ist, weil sie geeignet ist, das ganze nach mancherlei Schwierigkeiten vom bisherige Ortsklassensystem, das/ Gesetzgeber gutgeheißen wurde, wieder faktisch aufzuheben.

Ganz abgesehen davon, daß die Orte selbst, die eine solche Begünstigung durch den vorerwähnten Kabinettsratsbeschuß erfahren haben, damit noch lange nicht zufrieden sind - einzelne dieser Orte verlangen ja sogar eine 30 %ige Zulage zu den ihnen nach Bezugs-klasse I a bemessenen Bezügen und wollen also sogar besser behandelt werden als die Wiener Angestellten - ist, wie nicht anders zu erwarten war, noch eine ganze Reihe von Dienstorten, die zum Teil nicht einmal in die Bezugsklasse Ia eingereiht sind, mit der Forderung nach Gleichstellung mit den begünstigten Orten, beziehungsweise mit Wien hervorgetreten. Insbesondere sind dies Angestellte aus weiteren Orten der Südbahnstrecke und aus anderen Umgebungsgemeinden Wien's aller Himmelsrichtungen, ferner die Angestellten sämtlicher Landeshauptstädte mit Ausnahme von Linz und einer Reihe sonstiger Dienstorte in den Ländern, wie z.B. insbesondere Bad Gastein's, dessen Verlangen nach Gleichstellung mit dem Kurorte Baden noch am ehesten eine gewisse Berechtigung hat.

Meiner Ansicht nach kann aber der Frage der Erweiterung der erteilten Begünstigung, wenn überhaupt, erst nähergetreten werden, wenn die neuerliche Höherreihungsaktion abgeschlossen ist, was erst in einigen Wochen der Fall sein wird.

Gegenwärtig kann es sich nur darum handeln, zur Frage der Erstreckung der den Angestellten der eingangs genannten Dienstorte erteilten Begünstigung auf weitere Zeit Stellung zu nehmen.

Da die Teuerungsverhältnisse in diesen Orten bis nun keine Abschwächung, sondern eher noch eine Verschärfung erfahren haben, ist

nun allerdings für die weitere Gewährung dieser Geldaushilfe eine gewisse Grundlage gegeben.

Mit Rücksicht darauf, daß im Falle der Ablehnung des Verlangens dieser Angestellten eventuell sogar recht unliebsame Wirkungen zu gewärtigen wären, die zu einem späteren Nachgeben zwingen könnten, stelle ich den Antrag, trotz der auch derzeit von mir noch aufrechterhaltenen Bedenken die mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 9. Juli 1920 nur bis Ende Oktober 1920 gewährte Begünstigung noch für eine weitere Zeit zuzuerkennen, wobei aber diese Begünstigung vorläufig nur bis Ende d. J. zu gewähren wäre.



ad 10.)
Für den Kabinettsrat.

Aeußerung des Staatsamtes für Finanzen zum Tätigkeitsberichte der Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung (Nr. 954 der Beilagen zum Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung).

Die auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, zur Durchführung einer besonderen Kontrolle der Liquidierung von der Nationalversammlung gewählten Liquidierungsinspektoren, Nationalrat J. S m i t k a und Franz B u c h i n g e r, haben der Nationalversammlung am 23. Juli i. J. über ihre bisherige Tätigkeit als Liquidierungsinspektoren den unter Nr. 954 der Beilage zum Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung erliegenden Bericht erstattet.

Dieser beschäftigt sich fast ausschließlich mit der auf Grund des zitierten Gesetzes mit der Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35 dem Staatsamte für Finanzen unterstellten Liquidierung der ehemaligen militärischen Zentralstellen, sowie des ehemaligen gemeinsamen Finanzministeriums, ehemaligen gemeinsamen Obersten Rechnungshofes und ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes.

Er kommt zu dem Schlusse, daß die Wirksamkeit der Liquidierungsinspektoren bisher an gewissen Hindernissen im Staatsamte für Finanzen, sowie überhaupt an der schwer zu überwindenden Langsamkeit und Schwerfälligkeit des bürokratischen Verwaltungsapparates, besonders aber an einem offenkundigen, passiven Widerstande des Militär-Liquidierungsamtes gescheitert sei, und zieht daraus die Folgerung, daß das Liquidierungsinspektorat, soll die Kontrolle wirksam durchgeführt werden, der nötigen Autorität bedürfe, um seine Forderungen unbedingt und rasch durchzusetzen.

Die Beilage des Berichtes führt eine Reihe konkreter Fälle an, in denen sich die behaupteten Hindernisse und Widerstände im Staats-



amte für Finanzen beziehungsweise Militärliquidierungsamte angeblich geltend gemacht haben.

Entsprechend der vom Staatssekretär für Finanzen im Kabinettsrat vom 17. August abgegebenen Erklärung legt das Finanzamt in der Anlage eine Äußerung zu dem Inspektoratsberichte vor, aus der entnommen werden wolle, inwieferne die darin erhobenen Rekriminationen berechtigt sind oder nicht.

Das Staatsamt für Finanzen glaubt darin dargetan zu haben, daß - mag auch in einzelnen Angelegenheiten den Anregungen der Liquidierungsinspektoren noch nicht voll Rechnung getragen sein - doch von einem offenkundigen oder auch nur latenten passiven Widerstande des Finanzamtes und des ihm unterstehenden Militärliquidierungsamtes nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr beide Stellen nicht nur nach Kräften bemüht waren, den Intentionen der Herren Liquidierungsinspektoren, die sich ja übrigens mit jenen des Finanzamtes durchaus decken, nachzukommen, sondern diese Intentionen auch zumeist in die Tat umgesetzt haben.

Wenn dies in einzelnen Punkten noch nicht, geschehen ist, so liegt der Grund entweder darin, daß die Durchführung unter den gegebenen Verhältnissen (als schwierige Personalverhältnisse, unbeheb- bare Unterkunftsschwierigkeiten, Beteiligung mehrerer, oft auch aus- wärtiger Stellen an der einzelnen Frage, relativ kurze, seit der Au- strifizierung zur Verfügung gestandenen Zeit) faktisch nicht möglich war, oder darin, daß sich die einzelne angeregte Maßnahme nach ein- gehender Erwägung nicht als zweckmäßig und der Liquidierung förder- lich erwies.

Das Staatsamt für Finanzen muß es nämlich - da es für das Fort- schreiten, nicht minder aber für den Erfolg der Liquidierungstätig- keit, die sich als eine fast ausschließlich finanzielle Angelegenheit darstellt, die Verantwortung trägt - schon für sich in Anspruch neh- men, die Anregungen des Liquidierungsinspektorates in Hinsicht auf ihre Zweckmäßigkeit für den Fortgang der Liquidierung, insbesondere aber auch in Hinsicht auf ihre finanziellen Konsequenzen für den

Staat einer Prüfung zu unterziehen, wogegen beim Liquidierungsinspektorat immer mehr das Bestreben hervortrat, seine Anregungen als „Forderungen“ durchzusetzen und derart unmittelbar in die Verwaltung einzugreifen.

In diesem prinzipiellen Gegensatz der Auffassung über die Kompetenz des Liquidierungsinspektorates findet nach h.o. Ansicht überhaupt die Mehrzahl der Beschwerden ihren Hauptgrund.

In diesem Punkte glaubt aber das Staatsamt für Finanzen im Hinblick auf den klaren Wortlaut des Austrifizierungsgesetzes und der ergänzenden Bestimmungen der Vollzugsanweisung hiezu mit seinem Standpunkte durchaus auf dem Boden des Gesetzes zu stehen und sich auch gegen jede Erweiterung der Befugnisse der Liquidierungsinspektoren aussprechen zu müssen, da eine solche nicht nur mit allen stets und überall festgehaltenen verfassungsrechtlichen Grundsätzen im Widerspruche stünde, sondern auch bei dem anerkannt vorwiegend finanziellen Charakter der Liquidierung einen kaum vertretbaren Eingriff in die Kompetenz des Staatssekretärs für Finanzen, beziehungsweise eine folgenschwere Teilung der finanziellen Verantwortlichkeit bedeuten würde, die unvermeidlich nur zu größeren Konflikten und Hemmungen führen müßte.

Das Staatsamt für Finanzen steht daher auf dem Standpunkte, daß die durch die Liquidierungsinspektoren repräsentierte Kontrolle der Nationalversammlung über die Liquidierung keinesfalls mit einer direkten Anordnungsbefugnis ausgestattet werden dürfte. Das Staatsamt für Finanzen ist dabei nach wie vor bereit, die Herren Liquidierungsinspektoren, deren Wünsche entsprechend, bei ihren Bestrebungen, die ja - wie erwähnt - mit jenen der Finanzverwaltung vollständig parallel gehen, tatkräftigst zu unterstützen.

Das Staatsamt für Finanzen kann aber nicht umhin, gegen den für einen amtlichen Bericht ungewöhnlichen tendenziösen Ton Verwahrung einzulegen, in dem der Tätigkeitsbericht abgefaßt ist. Das Staatsamt für Finanzen ist hiebei etwas glimpflicher weggekommen, umso schärfer sind dafür, ganz zu Unrecht, einzelne Ausfälle gegen



000065

13

den Herrn Leiter des Militärliquidierungsamtes.

Das Staatsamt für Finanzen glaubt nicht fehl zu gehen, wenn es annimmt, daß dieser Ton ohne Zutun der Herren Liquidierungsinspektoren selbst, vielmehr durch die Voreingenommenheit der militärischen Funktionäre des Sekretariates des Liquidierungsinspektorates gegen die zivile Leitung der Militärliquidierung im Allgemeinen und gegen den zivilen Leiter des Militärliquidierungsamtes im Besonderen in den Bericht geraten ist. Das Staatsamt für Finanzen hatte schon einmal im Mai l.J., als ähnliche Beschwerden gegen das Militärliquidierungsamt vorgebracht wurden, Gelegenheit, auf die unerquickliche Gestaltung der Dinge infolge der Besetzung des Liquidierungssekretariates mit militärischen Funktionären hinzuweisen. Es müßte nunmehr, wenn es nicht durch geeignete Art der Einwirkung im Wege der Staatskanzlei auf das ihm durch das Liquidierungsinspektorat angegliederte Sekretariat gelingen sollte, die bei dessen Funktionären bestehende bedauerliche Voreingenommenheit gegen die Finanzverwaltung und speziell gegen den dieser angehörigen Leiter des Militärliquidierungsamtes zu mildern, und den gegenseitigen Verkehr im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens freundlicher zu gestalten, darauf dringen, daß das Personal des Liquidierungssekretariates gegen finanziell geschulte Zivilfunktionäre - als welche allenfalls solche der in Auflösung begriffenen ehemals gemeinsam zivilen Zentralstellen in Betracht kämen - auszutauschen, da das Staatsamt für Finanzen seinerseits nicht in der Lage ist, dem gegenwärtigen, seine Aufgabe voll und ganz erfüllenden Leiter des Militärliquidierungsamtes in dieser Funktion gleichwertig zu ersetzen.

Das Staatsamt für Finanzen gestattet sich um die Ermächtigung zu ersuchen, die h.o.Aeußerung zum Berichte der Liquidierungsinspektoren in der Nationalversammlung ebenso zur Verteilung zu bringen wie dies auch mit dem Tätigkeitsberichte der Liquidierungsinspektoren geschehen ist.

Gleichzeitig wäre in die Erörterung der Frage einzutreten, ob die Institution der Liquidierungsinspektoren angesichts der bereits weitvorgesrittenen Abwicklung überhaupt noch beizubehalten, oder aber eine entsprechende Novelle zum Austrifizierungsgesetze, durch welches diese Kontrolle aufgehoben wird, einzubringen wäre. In ersterem Falle wäre das Geeignete zu veranlassen, um die Wahl zweier Liquidierungsinspektoren in die Wege zu leiten.



Außerung

des

Staatsamtes für Finanzen zu dem von den Liquidierungsinspektoren an die Nationalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht vom 8. Juli 1920 (Nr. 954 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung).

Der der Konstituierenden Nationalversammlung unter Beilage Nr. 954 vorgelegte Tätigkeitsbericht der Liquidierungsinspektoren gipfelt in dem Vorwurfe, daß die Wirksamkeit ihrer Kontrolltätigkeit bisher durch gewisse teils bureaukratische, teils persönliche Widerstände im Staatsamt für Finanzen und hauptsächlich beim Militärliquidierungsamte gelähmt worden sei und scheint hieraus die zwar nicht ausdrücklich aufgestellte, aber doch somit deutlich erkennbare Forderung ableiten zu wollen, daß die Kontrolle der Liquidierung, um sich wirksam durchsetzen zu können, mit einer entsprechenden Machtfülle auszustatten sei.

Dem erwähnten Vorwurfe gegenüber muß vor allem betont werden, daß das Staatsamt für Finanzen selbst es war, welches in erster Linie, und zwar schon zur Zeit der internationalen Liquidierung, stets den Abbau der Liquidierung betrieben hat, ferner daß es nach der Austrittsliquidierung der Liquidierung, um den Wünschen der Liquidierungsinspektoren nachkommen zu können und den Verkehr mit den Liquidierungsinspektoren sowie mit den liquidierenden Stellen zu erleichtern, ungeachtet aller Personalschwierigkeiten und aller wiederholten Angriffe auf das Finanzamt wegen der Vergrößerung seines Personalapparates ein eigenes Departement zur Behandlung der Liquidierungsagenden errichtet hat, endlich, daß es angesichts der Kosten der Liquidierung naturgemäß selbst aufs stärkste an einer möglichst raschen Beendigung der Liquidierung interessiert ist. Von einem auch nur passiven Widerstande der Finanzverwaltung gegen die Anregungen des Liquidierungsinspektorates, insofern diese wirklich eine Vereinfachung und Beschleunigung der Liquidierungstätigkeit mit sich zu bringen geeignet sind, kann daher keine Rede sein.

Wenn gleichwohl einzelne vom Liquidierungsinspektorat aufgeworfene prinzipielle Fragen noch in Verhandlung stehen, so ist dies vor allem darauf zurückzuführen, daß ähnliche Momente, die — wie die Ungewißheit über die Friedensbedingungen, das späte Inkrafttreten der Friedensverträge oder die Ungeklärtheit der Verhältnisse in und zu den Nationalstaaten — schon während der internationalen Liquidierung deren Fortschreiten erschwerten, auch heute noch sich hemmend geltend machen. Denn, wenn wir auch heute die Friedensbedingungen kennen, so sind diese doch vielfach unklar und ist die Interpretation, die gerade die wichtigsten Bestimmungen vor der Reparationskommission finden werden, heute noch unsicher. Die Behandlung vieler Fragen erheischt daher die größte Vorsicht, um nicht durch voreilige Entscheidungen uns ungünstige Präjudize zu schaffen. Im gleichen hemmenden Sinne wirkt in verschiedenen Liquidierungsangelegenheiten, so zum Beispiel insbesondere in der Frage des Austauschtes der Nachlasssachen oder der Zivilkleider u. dgl., das noch immer vielfach ablehnende oder hinhaltende Verhalten der Nationalstaaten, über derlei Liquidierungsfragen mit uns in Verkehr zu treten. Soweit es hier in einzelnen Detailfragen, wie hinsichtlich des Austauschtes der Grundbuchs-

1

pag. 1-36



000029

12

blätter oder hinsichtlich der gegenseitigen Auszahlung von Pensionen, gelungen ist, etwas vorwärts zu kommen, ist dies gerade der Initiative des Staatsamtes für Finanzen oder des Leiters des Militärliquidierungsamtes zu danken. Weiters ist auch zu berücksichtigen, daß das Liquidierungsinspektorat, respektive dessen Sekretariat gleich zu Beginn seiner Tätigkeit im raschesten Tempo und zum Teile systemlos mit einer derartigen Fülle von schon während der internationalen Führung der Liquidierung in den Bevollmächtigtenkollegien und in der Internationalen Liquidierungskommission behandelten, dort aber nicht zur Lösung gebrachten, sondern zurückgelegten und angesammelten Vorschlägen, Anregungen und Fragen hervorgetreten ist, daß dieselben von dem zunächst relativ kleinen Personalstande des neu geschaffenen Liquidierungsdepartements (drei Konzeptbeamte und ein Rechnungsbeamter) nebst den laufenden Agenden des Militärliquidierungsamtes trotz größter Anstrengung und Aufopferung in dem doch relativ kurzen Zeitraum von einem halben Jahr seit der Austrifizierung nicht durchwegs aufgearbeitet werden konnten. Es ist klar, daß unter all diesen Verhältnissen einzelne Entscheidungen einen Aufschub erfahren mußten.

Durch eine ungeachtet der bestehenden Personalschwierigkeiten reichere Personalzuweisung an das mit diesen Liquidierungsagenden betraute Departement hat das Staatsamt für Finanzen für eine weiterhin glattere Erledigung der einschlägigen Verhandlungen Vorjorge getroffen.

Ebenso ungerechtfertigt wie gegen das Staatsamt für Finanzen ist aber der Vorwurf eines „offenkundigen passiven Widerstandes“ auch gegenüber dem Militärliquidierungsamt, da dieses sämtliche ihm über Anregung des Liquidierungsinspektorates zugegangenen Weisungen des Staatsamtes für Finanzen sofort befolgt und durchgeführt hat. Wenn dort die Raschheit der Durchführung nicht immer den Wünschen des Liquidierungsinspektorates entsprach, so ist dies auf die in den derzeit obwaltenden allgemeinen Verhältnissen begründeten technischen Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich einer Zusammenziehung räumlich getrennter Abteilungen, der Beschaffenheit ausreichender Unterkünfte, der Durchführung umfangreicher Übersiedlungen u. dgl. entgegensetzten.

Das Staatsamt für Finanzen stimmt, was die Bemängelung der prekären Unterkunftsverhältnisse des Militärliquidierungsamtes anbelangt, hier ganz mit dem Liquidierungsinspektorat überein, daß die Unterkunftsfrage des heute ganz zerstückelten Militärliquidierungsamtes dringend einer einheitlichen Lösung bedarf. Diese Forderung erscheint aber leichter aufgestellt als erfüllt, da einerseits die Anforderungen von Unterkünften allseits, insbesondere seitens der Wehrmacht, ungeachtet ihres bescheidenen Umfanges, unglaublich groß sind, so daß die Staatsgebäudeverwaltung tatsächlich wegen Befriedigung all dieser Ansprüche im Gedränge ist, andererseits aber die liquidierenden Stellen in Unterschätzung der Bedeutung ihrer Arbeit mit ihren Unterkunftsorgen bei den maßgebenden Stellen nicht das richtige Verständnis finden und bei der Konkurrenz mit anderen Stellen vielfach hintangesetzt, ja sehr häufig zugunsten anderer Stellen umhergeschoben werden. Es ist klar, daß hiedurch, ganz abgesehen von beträchtlichen Übersiedlungskosten, sehr unerwünschte Störungen in der Abwicklung der Liquidierungstätigkeit verursacht werden, für die aber die Liquidierung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das Staatsamt für Finanzen hat sich daher genötigt gesehen, an den Chef der Staatsgebäudeverwaltung in nachdrücklicher Weise mit dem Ersuchen heranzutreten, in der Unterbringung der liquidierenden militärischen Stellen nicht nur unbedingt eine größere Stabilität eintreten zu lassen, sondern darüber hinaus im Interesse der gebotenen Personal- und Arbeitersparnis und im Endzweck einer rascheren Beendigung der ganzen Liquidierungstätigkeit auch der Frage der räumlichen Konzentration dieser Stellen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Abgesehen von diesen bereits erwähnten großen Schwierigkeiten, welche — wie die Einleitung des Tätigkeitsberichtes teilweise selbst anerkennt — einer rascheren Abwicklung der Liquidierung entgegenstehen, muß auch darauf verwiesen werden, daß die im Militärliquidierungsamt und bei den wenigen ihm noch unterstehenden Stellen bereits bewältigten und noch zu bewältigenden Arbeiten des Milliardenkonturfes der Heeresverwaltung (Feststellung der Forderungen der Heereslieferanten, der Vergütungen für Einquartierungen, für Kriegseinsparungen in Österreich, zahlreicher Schadenersatzansprüche, die sukzessive Auszahlung dieser Forderungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Geldmittel, die Abrechnung mit den Zentralen, die Einziehung militärisch-ärarischer Guthaben, die Feststellung rückständiger Personalbezüge, die Übergabe der Personaldokumente an die einzelnen Nationalstaaten, die Auflösung einer Anzahl von laufenden Lieferungs-, Miet- und Pachtverträgen, die Übergabe von Sachgütern an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und militärärarischer Gebäude an die zuständigen neuösterreichischen Behörden, die Vorbereitung der Abrechnung mit den Nationalstaaten, die Auskunftserteilung an diese und insbesondere an die interalliierten Kontrollausschüsse u. c.) zum größten Teile infolge Ausscheidens zahlreicher in die anderen Nationalstaaten oder in die neue österreichische Wehrmacht abgegangener Referenten von neu

eingearbeiteten Beamten erledigt werden müssen, daß bei manchen Stellen seit dem Umstürze die Referenten bereits zwei- und dreimal gewechselt haben, daß es sich aber hierbei durchwegs um Arbeiten handelt, welche gründliche Sachkenntnis und die Vertrautheit mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften voraussetzen und für die Staatsfinanzen von schwerwiegender Bedeutung sind.

Bei diesem Anlasse darf wohl darauf verwiesen werden, daß seit dem Umstürze bereits über 1.1 Milliarden Kronen an die österreichischen Gläubiger der ehemaligen Heeresverwaltung unter verhältnismäßiger Berücksichtigung aller Kategorien ausgezahlt wurden, daß ferner durch intensive Nachforschungen bei Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten zur Zeit des Umsturzes bestandene zahlreiche Guthaben verschiedener militärischer Rechnungskörper im Gesamtbetrage von mehreren Hundert Millionen Kronen festgestellt und gerettet wurden, daß weiters die Zusammenarbeit des Militärliquidierungsamtes mit dem Staatskommissariate für Sachdemobilisierung zur realen Erfassung von gleichfalls in die Hunderte von Millionen gehenden Vermögenswerten der ehemaligen Heeresverwaltung geführt hat und fortgesetzt führt, welche infolge des Zusammenbruches und der Auflösung zahlreicher militärischer Behörden bereits außer Evidenz gekommen waren, daß endlich die einzelnen Abteilungen des Militärliquidierungsamtes sowohl im eigenen Wirkungskreise als auch im Zusammenwirken mit der Vergleichskommission die rückständigen Forderungen von Heereslieferanten aus dem Kriege unter Ausschaltung jedes wie auch immer verdeckten Kriegsgewinnes, aber auch unter Vermeidung existenzbedrohender Schädigungen der Gläubiger um bisher rund 300 Millionen Kronen im Wege verleichsweiser Einigung herabgedrückt haben.

Während der Bericht der Liquidierungsinspektoren den Personalabbau bei den liquidierenden militärischen Zentralstellen mit etwa 85 Prozent des beim Umstürze vorhandenen Standes feststellt, anderseits aber dem Leiter des Militärliquidierungsamtes „eine mehr oberflächliche Bereibung des Abbaues des militärischen Personals vorwirft“, ist in Wirklichkeit der Personalabbau bereits im Juli weitergediehen gewesen und fast ausschließlich durch initiativ Maßnahmen des früheren Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums, Minister a. D. Homann, und des damaligen Leiters des Militärliquidierungsamtes bewirkt worden. Wenn bei den derzeitigen äußerst schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen dieser bedeutende Personalabbau überhaupt und ohne irgendwelche ernstere Konflikte oder Reibungen durchführbar war, so ist dies in erster Linie dem Umstand zuzuschreiben, daß seitens des Staatsamtes für Finanzen der Leitung des Militärliquidierungsamtes hinsichtlich Anordnung und Durchführung aller Abbaumaßnahmen tunlichst freie Hand gelassen wurde, da ja auch nur die mit dem militärischen Liquidierungsapparat vollkommen vertraute Leitung des Militärliquidierungsamtes diesen Abbau derart durchzuführen vermochte, daß eine Hemmung oder Lahmlegung der Liquidierungsarbeiten vermieden wurde. Nur die Leitung des Militärliquidierungsamtes, bei welcher alle Fäden der Liquidierung der Heeresverwaltung zusammenlaufen, konnte einen so umfassenden Überblick über die einzelnen Agenden gewinnen, daß sie das wirkliche Personalanfordernis der einzelnen liquidierenden Stellen und die Möglichkeit der Auflösung gewisser, in ihren Arbeiten bereits vorgeschrittener Stellen richtig beurteilen konnte. Begreiflicherweise kann diese genaue Sachkenntnis durch eine ein- oder zweimalige, wenn auch noch so gründliche Inspizierung einzelner liquidierenden Stellen (eine ganze Anzahl von liquidierenden militärischen Stellen wurde seitens der Liquidierungsinspektoren bisher überhaupt noch nicht inspiziert) nicht erworben werden, ganz abgesehen davon, daß bei einer solchen Inspizierung doch immer nur die einzelne liquidierende Stelle in ihrer aus dem Ganzen herausgeschnittenen Funktion, keineswegs aber ihr notwendiges Zusammenwirken mit den anderen Stellen, das unerläßliche Ineinandergreifen der einzelnen Teilorganismen des gesamten Apparates beobachtet und gewertet werden kann.

Da das Liquidierungsinspektorat in seinem Bericht selbst zugibt, daß es nicht in der Lage ist, das große Gebiet der Liquidierung, abgesehen von den Fachgebieten, zu beherrschen, so darf es sich wohl den Gegenvorstellungen der mit den Erfordernissen einer raschen, zielbewußten Liquidierung besser vertrauten Stellen, nämlich des Staatsamtes der Finanzen und der Leitung des Militärliquidierungsamtes, nicht verschließen. Kann doch eine organisatorische Maßnahme für sich allein betrachtet zweckentsprechend und dem sachlichen und personellen Abbau förderlich erscheinen, im Zusammenhange mit dem gesamten Gesüge der militärischen Liquidierung aber geradezu undurchführbar und vom Standpunkte des staatsfinanziellen Zieles der ganzen Liquidierung gefährlich sein.

Zur Veranschaulichung des Personalabbaues der liquidierenden militärischen Stellen wollen folgende Daten dienen: Der am Beginn 1919 vorhandene Personalstand von rund 46.000 Personen wurde bis zur Austrifizierung der Liquidierung bis auf 8625 Personen abgebaut und weiter bis zum Zeitpunkte des Berichtes der Liquidierungsinspektoren, also bis zum 1. Juli 1920, bis auf 3488 Personen verringert. Da aber seitdem der Personalabbau und die Reduzierung der liquidierenden militärischen Stellen unausgesetzt planmäßig fortgesetzt wurde, weist der Personalstand aller liquidierenden

militärischen Stellen in Österreich mit 1. September 1920 eine Gesamtziffer von 2885 Personen aus, welche noch durch die bereits verfügte Ausscheidung des Kriegsarchives, des Feldgerichtsarchives und des Armeecausfunksamtes eine weitere Reduktion um rund 138 Personen erfährt, so daß mit dem bezeichneten Tage nur mehr 2747 Personen wirklich auf den Personalstand der liquidierenden militärischen Stellen zählen.

Bei diesem unausgesetzt mit aller Energie betriebenen personellen Abbau war das Militärliquidierungsamt stetig bestrebt, den vom Dienste zu enthebenden Personen den Übergang in neue Erwerbstellungen zu erleichtern. Dank einer vom Militärliquidierungsamt aus eigener Initiative ins Leben gerufenen, von einer Person neben umfangreichen anderen Agenden betriebenen Stellenvermittlung und dank des Entgegenkommens anderer staatlicher Stellen, zahlreicher Gemeindeverwaltungen, dann der Industrie, der Kaufmannschaft etc. ist die Unterbringung zahlreicher im Liquidierungsdienst entbehrlich gewordener Personen aller Kategorien in ansehnliche Lebensstellungen möglich gewesen. Naturgemäß war dies aber nur bei einem sukzessiven Abbau möglich, da sonst nur die Zahl der Arbeitslosen vermehrt und dem Staate neue Kosten und Schwierigkeiten geschaffen worden wären.

Nach den Informationen, die dem Staatsamte für Finanzen zugekommen sind, genießt denn auch der Leiter des Militärliquidierungsamtes vermöge seines, wenn auch strengen, so doch gerechten Sinnes sowie seiner, wenn auch manchmal schroffen, so doch durchaus lauterer, nur der Sache hingegebenen Wesensart durchaus das Vertrauen des ihm unterstellten Personals.

Aus der zuliegenden Beilage A wolle entnommen werden, daß seit der im Jänner 1920 erfolgten Austrifizierung der Liquidierung bis zum 1. Juli 1920 im ganzen 107 liquidierende militärische Stellen vollständig aufgelöst wurden, welche Zahl sich bis zum 1. September 1920 auf 114 erhöht hat, wobei überdies das Kriegsarchiv und das Feldgerichtsarchiv, die eben jetzt an die Staatskanzlei übergehen, nicht mitgerechnet sind.

Diese Ziffern entkräften wohl den Vorwurf, daß die Leitung des Militärliquidierungsamtes dem organisatorischen Abbau des liquidierenden militärischen Apparates keine genügende Aufmerksamkeit zuwende.

Es wäre wohl vielleicht möglich, auch bei dem jetzigen Stande der Liquidierungsarbeiten noch eine oder die andere liquidierende militärische Stelle mit einer anderen dem Namen nach zu vereinigen, jedoch ohne irgend einen anderen als rein papierenen Effekt, da die wirklich räumliche Zusammenziehung der beiden Stellen bei den äußerst beengten Unterbringungsverhältnissen der liquidierenden militärischen Stellen unmöglich wäre.

Bei den Abteilungen des Militärliquidierungsamtes selbst ist eine Vereinigung nicht leicht durchführbar, da die einzelnen Abteilungen zumeist vollkommen wesensfremde oder derart spezialisierte Agenden bearbeiten, daß eine Zusammenziehung und die Überantwortung der Leitung an einen mit der Materie nicht vollkommen vertrauten Vorstand zweifellos — abgesehen von einer wesentlichen Verzögerung in der Erledigung der aufzuarbeitenden Agenden — auch eine nicht einheitliche und vermutlich nicht einwandfreie Behandlung derselben nach sich zöge. Wo es nur halbwegs ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich war, sind diese Zusammenziehungen bereits erfolgt. So sei nur erwähnt, daß in der nunmehrigen 1. Abteilung des Militärliquidierungsamtes die Agenden der ehemaligen 1., 2/St., 2/W., 5., und 10./Kgl. des früheren Kriegsministeriums und der 1. Abteilung des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung sowie jene des früheren Evidenzbureaus des Generalstabes vereinigt sind, daß weiters in der 20. Abteilung des Militärliquidierungsamtes die Agenden der 16., 18., 19., 19/G., und 20. Abteilung des früheren Kriegsministeriums, in der 21. Abteilung des Militärliquidierungsamtes jene der 21., 22., 23. und 25. Abteilung des früheren Kriegsministeriums vereinigt wurden.

Auf diese Art ist die Anzahl der zur Zeit des Umsturzes in den drei militärischen Zentralstellen bestandenen 13 Sektionen mit 81 Abteilungen im Militärliquidierungsamt auf bloß vier Sektionen mit 29 Abteilungen herabgesetzt worden, wobei noch die gesamten Liquidierungsagenden des zur Zeit des Umsturzes äußerst umfangreichen Armeecoberkommandos in dieser Organisation untergebracht wurden. Im übrigen ist eben jetzt die Auflösung der bisher noch vorhandenen Landwehrsektion in Durchführung begriffen und wird mit 30. September l. J. vollzogen sein.

Wird noch bedacht, daß das Militärliquidierungsamt innerhalb seiner Abteilungen im letzten Halbjahre bereits 30 Übersiedlungen durchführen mußte, daß fast keine Abteilung von diesen fast immer plötzlich angeordneten Übersiedlungen verschont blieb, daß hierbei fast niemals die Zuweisung neuer Unterkünfte auf die wirklich gegebenen Bedürfnisse der übersiedelnden Abteilung, geschweige denn auf etwaige Konzentrationspläne Rücksicht nehmen kann, so muß wohl billigerweise eingeräumt werden, daß

ein größerer Abbau in der relativ so kurzen Zeit ohne schwerste Beeinträchtigung der zahllosen österreichischen Gläubiger der Liquidierung und ohne ernste Konflikte mit den Angestelltenorganisationen nicht durchführbar war.

Gegenüber dem im Bericht der Liquidierungsinspektoren erhobenen Vorwurf, daß mangels anderer Direktiven zum Teil noch nach alten Vorschriften gearbeitet werde, muß hervorgehoben werden, daß selbstverständlich die Anzahl der gerade im militärischen Verwaltungsdienst in Geltung gestandenen und im Kriege noch ungeheurer vermehrten Dienstbücher, Verordnungen, Normalerlässe und sonstigen Vorschriften in dem halben Jahre seit der Austriffizierung (das ehemalige Bevollmächtigtenkollegium hat bekanntlich in dieser Richtung in einem Jahre fast gar nichts geleistet) den geänderten Verhältnissen nicht ganz restlos angepaßt werden konnte, daß übrigens die Abänderung solcher Vorschriften vielfach schon mit Rücksicht auf die bereits wohl erworbenen Rechte dritter Personen, insbesondere aber im Hinblick auf die künftig mit den Nationalstaaten zu pflegende Abrechnung und auf das hinsichtlich der Liquidierung der Heeresverwaltung durch den Staatsvertrag von St. Germain gegebene Gemeinschaftsverhältnis mit Ungarn nicht durchführbar ist.

Das Staatsamt für Finanzen hat sich zur Übernahme der Militärliquidierung keineswegs gedrängt, diese vielmehr nur notgedrungen in der Erkenntnis übernommen, daß es sich um eine nahezu rein staatsfinanzielle Angelegenheit handle. Die Finanzverwaltung war sich hierbei vollkommen bewußt, damit eine recht unangenehme und vor der breiten, nicht informierten Öffentlichkeit recht undankbare Aufgabe auf sich zu nehmen. Daß sich das Staatsamt für Finanzen dafür hinsichtlich der Durchführung der Liquidierung möglichst freie Hand bewahren wollte und mußte und daher auch auf die Bestellung eines zivilen, finanziell geschulten Leiters an die Spitze der liquidierenden militärischen Stellen gedrungen hat, erscheint bei dieser Sachlage wohl erklärlich und in den tatsächlichen Verhältnissen voll begründet. Die Militärliquidierung ist eben, wie der Tätigkeitsbericht selbst anerkennt, eine vorwiegend finanzielle Angelegenheit, bei welcher angesichts der vervielfältigten Rückwirkung, die jede Einzelscheidung bei dem gewaltigen, von der alten Heeresverwaltung in Bewegung gesetzten Apparat an Menschen und Material und bei dem ungeheuren Komplex der von ihr eingegangenen Rechtsbeziehungen naturgemäß ausüben muß, fast jede Einzelfrage von großer finanzieller Tragweite ist und daher auch nicht ohne entscheidende Mitwirkung des Finanzamtes gelöst werden kann.

Was endlich die am Schlusse der Einleitung des Inspektorsberichtes zum Ausdruck gebrachte Auffassung über die staatsrechtliche Stellung und die Befugnisse des Liquidierungsinspektorates gegenüber der Verwaltung betrifft, so vermag das Staatsamt für Finanzen dieser Auffassung nicht beizupflichten und sieht in dieser zwischen der Finanzverwaltung und dem Liquidierungsinspektorat hinsichtlich dessen Kompetenz obwaltenden prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten geradezu den Hauptgrund für die Mehrzahl der erhobenen Beschwerden.

In dieser Kontroverse muß darauf verwiesen werden, daß weder das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, noch die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, dem Liquidierungsinspektorat die Befugnis zur Erteilung von administrativen Weisungen oder Verfügungen zugesteht, vielmehr einzig und allein ein Recht der Kontrolle und Mitberatung einräumt, was ja auch dem bei Schaffung dieser parlamentarischen Kontrolle festgehaltenem Prinzip der Trennung der Kompetenz der Legislative und der Exekutive und der ausschließlichen parlamentarischen Verantwortlichkeit des Staatssekretärs für Finanzen für die Verwaltung seines Ressorts vollkommen entspricht.

Der § 2 des Austriffizierungsgesetzes sagt ganz klar: „Die Nationalversammlung übt eine besondere Kontrolle der gesamten Liquidierung durch zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder aus“ und kennzeichnet hiemit die Stellung der Liquidierungsinspektoren ausdrücklich und ganz eindeutig als jene von Kontrollorganen der Nationalversammlung.

Artikel 4 und 5 der zitierten Vollzugsanweisung umschreiben dann das den Liquidierungsinspektoren und dem Liquidierungsinspektorat eingeräumte Kontrollrecht des näheren dahin, die liquidierenden Stellen inspizieren und in deren Akten Einsicht nehmen zu können, mit den liquidierenden Stellen persönlich und schriftlich zu verkehren und Liquidierungsangelegenheiten allgemeiner Natur oder solche, welche mehrere Ressorts zugleich betreffen, im Liquidierungsbeirat oder in Sachkomitees, beziehungsweise mit Sachreferenten zu beraten.

Artikel 5 bestimmt weiters ausdrücklich:

„Im Falle erzielter Einhelligkeit (im Liquidierungsbeirat) werden die Verfügungen durchgeführt, wenn kein zuständiger Staatssekretär Einspruch erhebt. Andernfalls wird die Angelegenheit zwischen den

Liquidierungsinspektoren und den beteiligten Staatssekretären ansgetragen oder im Kabinettsrate zur Entscheidung unterbreitet.“

Da weder das Gesetz noch die Vollzugsanweisung dem Liquidierungsinspektorat ein Verfügungsrecht zugesteht, was ja auch dem Charakter der bloßen Kontrolle widersprechen würde, kann es sich bei den im Artikel 5 erwähnten Verfügungen nur um solche handeln, welche das zuständige Staatsamt auf Grund der Beschlüsse des Liquidierungsbeirates refformmäßig zu treffen hat, ein Vorgang, welcher bei Erledigung sämtlicher zwischenstaatsamtlich beratener Angelegenheiten seit jeher üblich ist.

Wenn sonach nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Vollzugsanweisung sogar einhellige Beschlüsse des Liquidierungsbeirates noch einem Einspruchsrechte der zuständigen Staatssekretäre unterliegen, so kann mangels jeder gesetzlichen Grundlage um so weniger den Anregungen des Liquidierungsinspektorates der Charakter einer bindenden Weisung zuerkannt werden. Es ist vielmehr ganz wohl möglich und zulässig, daß über die „Forderungen“ des Liquidierungsinspektorates hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit mit den beteiligten liquidierenden Stellen — allerdings nur im Wege der für diese in letzter Linie verantwortlichen Staatssekretäre, beziehungsweise Staatsämter — verhandelt werde, beziehungsweise, daß auch Anregungen, die im Liquidierungsbeirat insofern sachlich begründeter Vorstellungen der beteiligten Stellen nicht einhellig zur Annahme gelangen, nicht weiter verfolgt werden. Hieran muß das Staatsamt für Finanzen angesichts seiner Verantwortlichkeit für die finanziellen Interessen des Staates festhalten.

Nach diesen einleitenden Ausführungen gestattet sich das Staatsamt für Finanzen in Besprechung der einzelnen Punkte des Berichtes der Liquidierungsinspektoren folgendes zu bemerken:

I. Abteilung für Liquidation der Armee im Felde.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Schaffung dieser Abteilung zweckmäßig war, muß auf das feinerzeitige Verhältnis des Armeeeberkommandos und der ihm unterstellten Armeekommandos zum Kriegsministerium eingegangen werden: Im Laufe des Krieges war das Armeeeberkommando allmählich zur eigentlichen militärischen Zentralstelle geworden, während das Kriegsministerium sich immer mehr und mehr auf die Beschaffung der für die Armee im Felde erforderlichen Bedarfsartikel, insofern sie nicht von dieser direkt aufgebracht wurden, beschränkte. Insbesondere aber wurde die Verwaltung der von der österreichisch-ungarischen Armee besetzten feindlichen Gebiete fast ausschließlich vom Armeeeberkommando geleitet. Zur Zeit des Zusammenbruches zerstreute sich das Personal des Armeeeberkommandos in wenigen Tagen in sämtliche Nationalstaaten; nur wenige Referenten stellten sich für die Liquidierung zur Verfügung, so daß ihre Aufteilung auf die einzelnen Ressortabteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums diese keinesfalls instand gesetzt hätte, die umfangreichen und mit dem Wirtschaftsleben Österreichs innig verquickten Agenden des Armeeeberkommandos in sich aufzunehmen, ganz abgesehen davon, daß bald nach dem Umsturze bereits sämtliche Ressortabteilungen insofern Abganges andersnationaler Referenten im Hinblick auf die aus dem Kriege stammenden enormen Rückstände an fachkundigen Beamten Mangel litten. Dazu wurde das Aktenmaterial des Armeeeberkommandos in aller Eile nach Wien geschafft, ebenso von einzelnen Armeen und von den Verwaltungen der besetzten Gebiete enorme Aktenbestände nach Wien geborgen; eine Aufteilung dieses Materials auf die einzelnen Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums war damals ein Ding der Unmöglichkeit; die Sichtung und Aufarbeitung desselben konnte wohl zweckmäßigerweise nur jenen Organen übertragen werden, welche bis dahin in dieser Materie gearbeitet hatten. Daher wurde die Liquidierung der Agenden des Armeeeberkommandos, der Feldarmeen und der Verwaltung der besetzten Gebiete in einer eigenen Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums vereinigt und soweit als eben möglich mit in der Materie bewanderten Referenten dotiert. Die aus sachlichen Gründen gewiß dringend gebotene Komplettierung des Personalstandes dieser Abteilung mußte freilich insofern des bald in der Öffentlichkeit geforderten Personalabbaues der liquidierenden Stellen, insbesondere aber weil die Mehrzahl der versierten Arbeitskräfte von den Nationalstaaten oder von der provisorischen österreichischen Wehrmacht übernommen wurde, aufgegeben werden. Da die Abteilung erst während des Umsturzes entstanden war, mußte sie von vornherein in neun verschiedenen Abteilungen, die von der Praterstraße bis Hiezing reichten, untergebracht werden; alle Anstrengungen, sie an einem Orte zu konzentrieren, waren ergebnislos, vielmehr mußten manche Gruppen der Abteilung mehrfach überjodelt werden.

Das im Bericht der Liquidierungsinspektoren für die von ihnen betriebene Auflösung dieser Abteilung und für die Übertragung ihrer Agenden an die geschäftsverwandten anderen Abteilungen ins Treffen geführte Moment, daß eine wirklich befriedigende Arbeitsleistung, insbesondere eine auch nur

halbwegs genaue Erfassung der in den Armeebereichen und in den ehemals besetzten Gebieten zurückgelassenen Vermögenswerte infolge des Verlustes des größten Teiles des einschlägigen Altemateriales und des ablehnenden Verhaltens der Nationalstaaten nicht möglich wäre, erscheint übrigens — abgesehen davon, daß es wohl in gleicher Weise auch bei der gewünschten Aufteilung der Agenden der Abteilung auf die einzelnen Ressortabteilungen des Militärliquidierungsamtes gelten müßte — insofern nicht zutreffend, als einerseits — wie bereits erwähnt — immerhin sehr große und wichtige Altembestände des Armeebefehlshabers, der einzelnen Armeen und der Verwaltungen der besetzten Gebiete nach Wien geborgen worden sind, andererseits vieles aus der Kenntnis der Dislokation und Zusammensetzung der einzelnen Armeekorper allein mit ziemlicher Verlässlichkeit sich rekonstruieren läßt. Bei dem eminenten Interesse, das der Staat an einer Ermittlung der bezeichneten immensen Werte im Hinblick auf die zu gewärtigenden Verhandlungen vor der Reparationskommission und mit den anderen Nationalstaaten hat, durfte und darf eben nichts unversucht gelassen werden, um zu einer solchen, wenn auch nur annäherungsweise Feststellung zu gelangen.

Im übrigen wurde bereits im vorigen Jahre seitens des damaligen Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums verfügt, daß bei der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde nur mehr die dort bereits anhängigen Geschäftsfälle, sowie die Agenden der Militärverwaltung der besetzten Gebiete zu bearbeiten seien, im übrigen aber neue Einläufe, auch wenn sie Materien der Armee im Felde betreffen, den zuständigen Ressortabteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums zuzuweisen seien.

Als mit Antrittsjahres der Liquidierung mehrere andersnationale Referenten aus der Abteilung für die Liquidierung der Armee im Felde ausscheiden mußten und ein Ersatz an seinerzeit bei der Armee im Felde in Verwaltungsstellen verwendeten Offizieren und Beamten bei dem bereits stark restringierten Personalstand des liquidierenden Kriegsministeriums nicht beschaffbar war, mußten freilich vielfach Referate der Verwaltung der besetzten Gebiete an Personen übertragen werden, die während des Krieges im betreffenden Gebiete nicht tätig waren.

Hinsichtlich des vom Liquidierungsinspektorat in diesem Zusammenhange anmerkwürdigweise erhobenen Vorwurfs, daß die instruktionsgemäß dem Kabinettsrat zu erstattenden Anträge wegen der nach Artikel 3 der Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 33, ausnahmsweise zulässigen Belassung fremder Staatsangehöriger im Liquidierungsdienst bisher nicht erstattet wurden, ist zu bemerken, daß bei dem ständig betriebenen Personalabbau, dem naturgemäß auch dieses Personal unterzogen wurde, die Erstattung des Antrages erst in jenem Zeitpunkte zweckmäßig und rationell erschien, in dem sich der Stand nicht mehr fortwährend änderte, sondern ein Überblick darüber gewonnen werden konnte, welche dieser Personen denn wirklich nicht ersetzt werden können und daher voraussichtlich bis zur Beendigung der von ihnen bearbeiteten Agenden, also auf einen längeren Zeitraum, belassen werden müssen, das ist im Zeitpunkte des gesetzlichen Abbautermens vom 1. September 1920 (§ 13 des Militärabbaugesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120). Das Staatsamt für Finanzen hat denn auch die bezüglichen Anträge des Militärliquidierungsamtes dem Liquidierungsinspektorat inzwischen bereits übermittelt und gewärtigt dessen Begutachtung der Anträge.

Anlangend die von den Liquidierungsinspektoren betriebene Auflösung der Abteilung für Liquidation der Armee im Felde ist folgendes festzustellen:

Die den Liquidierungsinspektoren anlässlich der ersten Inspizierung dieser Abteilung am 17. Februar 1920 seitens des Abteilungsvorstandes gegebenen Orientierungen waren zum Teil nicht erschöpfend, zum Teil unrichtig, was sich daraus erklärt, daß dieser aus dem Personale des aufgelösten Bevollmächtigtenkollegiums rückübernommene Funktionär damals die Leitung der Abteilung kaum zwei Wochen innehatte und vorher niemals im Kriegsministerium in Verwendung stand. Dies wurde bei der Besprechung, welche am 8. März l. J. im Liquidierungsinspektorat über dessen Antrag auf sofortige Auflösung der Abteilung stattfand, seitens des Leiters des Militärliquidierungsamtes (damals noch liquidierendes Kriegsministerium) sofort betont. Weiters wurde von ihm gegen die geplante Auflösung geltend gemacht, daß bereits der vorjährige Versuch einer Auflösung dieser Abteilung vom damaligen Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums aufgegeben werden mußte, daß die Abteilung infolge der bereits im Vorjahre getroffenen Verfügungen ohnehin im Absterben begriffen sei, daß sich die länderweise Durchführung der Liquidierung der Verwaltung der ehemaligen Okkupationsgebiete (Serbien, Montenegro, Albanien, Ukraine, Polen) schon im Hinblick auf die geschlossene Feststellung der daselbst gemachten Investitionen und verursachten Kriegsschäden bewährt habe, daß aber insbesondere die Liquidierung der gesamten Forderungen der Bevölkerung Kärntens und Tirols aus Kriegslieferungen, Kriegsleistungen, Einquartierung und Einquartierungsschäden nur bei einer Aufarbeitung in einer geschlossenen, fachlich orientierten Gruppe halbwegs expeditiv zur Befriedigung der ungeduldrigen Bevölkerung vor sich gehen könne, daß aber bei der

unzulänglichen Zahl der Referenten der Abteilung eine Aufteilung ihrer Agenten auf die einzelnen Ressortabteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums zu einem völligen Stillstand einzelner Referate führen müßte, daß endlich die vom Liquidierungsinspektorat mit der ganzen Maßnahme intendierte und dabei wirklich erzielbare Ersparnis von einigen wenigen Personen und einzelnen Kanzleizimmern in keinem Verhältnisse zu dem eben damals seitens des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums durchgeführten Abbau von über 1200 Personen und der dadurch erzielten Freigabe von einigen Hundert Zimmern stünde.

Am Ende der mehrstündigen Beratung wurde seitens des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums das Ergebnis derselben in anscheinender Übereinstimmung mit den Liquidierungsinspektoren dahin festgestellt, daß die Wirtschaftsgruppe zur Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten und das Armeeauskunftsamt zu einer Abteilung zusammenzufassen sei, die Liquidierung sämtlicher Forderungen gegen die Armee im Felde und die Anlage des Vermögenskatasters für die einzelnen Militärverwaltungen unter der Bezeichnung: „Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und der besetzten Gebiete“ geschlossen beisammen bleibe und die Abrechnung der noch ausstehenden Geldverläge und Dotationen an die Fachrechnungsabteilung oder an die 15. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums zu übertragen sei.

Auf Grund dieser Einigung wurde mit Erlaß des liquidierenden Kriegsministeriums S. Nr. 1670 vom 17. März 1920 die Zweiteilung durchgeführt und mit Erlaß S. Nr. 2158 vom 6. April 1920 die Abrechnung der Verläge und Dotationen an die Fachrechnungsabteilung des liquidierenden Kriegsministeriums übertragen. Späterhin wurde über Vorstellung der Fachrechnungsabteilung diese Abrechnungsgruppe mit Erlaß S. Nr. 2753 vom 6. Mai 1920 der 15. Abteilung des Militärliquidierungsamtes eingegliedert.

Als Ende März laufenden Jahres seitens des Liquidierungsinspektorats beim Staatssekretär der Finanzen Beschwerde geführt wurde, daß die Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde seitens des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums nicht im Sinne der Ergebnisse der Beratung vom 8. März durchgeführt worden sei, wurde dem Staatssekretär seitens des zuständigen Referenten des Staatsamtes für Finanzen, der sowohl der Beratung vom 8. März l. J. persönlich beigewohnt hatte als auch über die getroffene Maßnahme völlig orientiert war, bestätigt, daß die von der Leitung des liquidierenden Kriegsministeriums getroffenen Verfügungen dem Beratungsergebnisse entsprechen.

Zur Beseitigung des offenbar unterlaufenen Mißverständnisses wurde über Veranlassung des Staatssekretärs für Finanzen im Sinne des Artikels 5 der Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, am 7. April l. J. im Liquidierungsinspektorat eine neuerliche Beratung im Gegenstande abgehalten. Hierbei wurde ungeachtet einer neuerlichen eingehenden Erörterung aller geltend gemachten sachlichen Bedenken seitens des Liquidierungsinspektorats auf der Auflösung der restfingierten Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde bestanden, worauf der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums unter Aufrechterhaltung seiner Bedenken ersuchte, das Liquidierungsinspektorat möge seine Wünsche dem Staatsamt für Finanzen schriftlich bekanntgeben, damit dieses dem liquidierenden Kriegsministerium die erforderlichen Weisungen erteile, die dann selbstverständlich sofort durchgeführt werden würden. Die gegenständliche Zuschrift des Liquidierungsinspektorats erging unterm 9. April l. J. an das Staatsamt für Finanzen, wurde jedoch daselbst zunächst nicht erledigt, weil eine Fülle weitläufiger dringlicherer Angelegenheiten der Lösung zugeführt werden mußte, wogegen die Eventualität, daß der Abbau einiger Gagisten vielleicht eine Verzögerung um einige Wochen oder Monate erfahre, gegenüber den staatsfinanziellen Nachteilen, die möglicherweise aus einer vielleicht verfrühten, jedenfalls aber irreparablen Verfügung erwachsen konnten, kaum ins Gewicht fallen konnte.

Inzwischen protestierte der Tiroler Landesrat schriftlich beim Leiter des Militärliquidierungsamtes gegen die geplante Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde.

Als der Leiter des Militärliquidierungsamtes mit Schreiben vom 4. Mai l. J. den namens des Tiroler Landesrates intervenierenden Abgeordneten mit dem Begehren an das Liquidierungsinspektorat wies, erschien dieser Vertreter des Tiroler Landesrates das erstemal persönlich beim Leiter des Militärliquidierungsamtes mit der Mitteilung, daß er in der Nationalversammlung mit einem der beiden Liquidierungsinspektoren die Angelegenheit bereits besprochen habe.

Mit Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 28. Juni 1920, B. 31497, wurde das Militärliquidierungsamt angewiesen, die gänzliche Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde und die Übertragung ihrer Agenden an die einzelnen Ressortabteilungen durchzuführen. Auf Grund dieses im Militärliquidierungsamt am 2. Juli l. J. präsentierten Erlasses wurde mit S. Nr. 4859 vom 3. Juli l. J. die Auflösung der Abteilung und die Aufteilung der Agenden auf die einzelnen Ressortabteilungen verfügt und mit Ende Juli 1920 terminiert. Die — übrigens bei sämtlichen Auf-

lösungsverfügungen des Militärliquidierungsamtes übliche — eine kurze Durchführungsfrist gewährende Terminierung hatte den Zweck, die sukzessive ordnungsmäßige Übergabe der einzelnen Agenden an die verschiedenen Abteilungen des Militär-Liquidierungsamtes und die geordnete Übertragung der Aktenbestände in diese in mehreren anderen Bezirken der Stadt gelegenen Abteilungen zu ermöglichen, ohne dabei eine gänzliche Stockung der Arbeiten der ganzen Abteilung herbeizuführen.

Der durch die Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde erzielte Personalabbau betrug 12 Personen; die hiedurch freigewordenen Räumlichkeiten in der Rossauerfaserne und in der Stiftsfaserne (zusammen 13 Räume) wurden vom Staatsamt für Heereswesen für eigene Zwecke in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Frage der Übersiedlung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde von ihrem ursprünglichen Sitz, II., Karmeliterplatz 1 (Zinshaus) in die Rossauerfaserne ist folgendes festzustellen:

Diese Übersiedlung wurde bereits in einem Bericht des mit der Inspizierung der Unterkünfte sämtlicher Abteilungen betrauten und in der Richtung der tüchtigsten Freimachung von Privatwohnungen instruierten Organes des Militär-Liquidierungsamtes unterm 28. Februar l. J. auf Grund einer im Jänner und Februar laufenden Jahres durchgeführten Inspizierung und im Zusammenhange mit der Übersiedlung einer ganzen Anzahl anderer Abteilungen des damaligen liquidierenden Kriegsministeriums beantragt und bereits damals vom Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums im Prinzip genehmigt. Da nach den Ergebnissen der Beratung vom 8. März l. J. eine Auflösung des restlichen Teiles der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde nicht durchzuführen war, wurde die eben bereits im Februar vorbereitete Übersiedlung dieser Abteilung im Zusammenhange mit einigen anderen Übersiedlungen mit Erlaß S. Nr. 1715 vom 19. März l. J. angeordnet und die dadurch freierwerdenden Mietwohnungen im Hause II., Karmeliterplatz 1, mit Erlaß S. Nr. 2900 vom 4. Mai l. J. dem Wohnungsamte der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellt. Sobin kann in der Durchführung dieser Übersiedlung kein den Intentionen des Liquidierungsinspektorates widersprechender Akt erblickt werden, da diese im Interesse der Freigabe von Mietwohnungen dringendst gebotene Maßnahme selbst im Falle einer zu gewärtigenden Auflösungsverfügung des Staatsamtes für Finanzen hätte vorgenommen werden müssen, da naturgemäß die Auflösung der Abteilung, die Übergabe der Agenden an die einzelnen in mehreren Bezirken Wiens verstreut untergebrachten Ressortabteilungen und die Übersiedlung der Aktenbestände immerhin einige Wochen beansprucht hätte, um welchen Zeitraum die Freigabe der Mietwohnungen nur zum Schaden der Wiener Wohnungsverjorgung hätte verzögert werden müssen.

Gegenüber den weiteren Ausführungen dieses Abschnittes des Tätigkeitsberichtes ist noch zu erwähnen, daß bei den Abteilungen für die Armee im Felde und für die Abrechnung mit den Nachfolgestaaten (einschließlich des Armeeankunftsamtes) nicht sechs, sondern vier Exponenten des ungarischen Liquidierungsamtes eingeteilt waren, von denen speziell zwei vermöge ihrer wertvollen persönlichen Kenntnisse über die Verwaltung der besetzten Gebiete werktätig über die ihnen gemäß des mit Ungarn geschlossenen Liquidierungsübereinkommens obliegende Pflicht an der Erforschung und Wiedereinbringung eingetragener Vermögenswerte mitarbeiteten. Tatsächlich hat das ungarische Liquidierungsamt der Auflösung der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde keinen Widerstand entgegengesetzt, sich vielmehr auf eine sachliche Vorstellung beschränkt, die sich zum großen Teil mit dem Standpunkt der Leitung des Militärliquidierungsamtes deckt.

Weiters ist festzustellen, daß in den Wirkungskreis der ersten Abteilung zwar ein Großteil der Kriegsleistungsangelegenheiten, insbesondere die Bearbeitung der prinzipiellen Agenden fiel, daß aber derzeit diese Abteilung über keinen in dieser Materie eingearbeiteten Referenten verfügt. Nur der Umstand, daß gerade im ersten Halbjahre 1920 seitens der wenigen eingearbeiteten Referenten der Abteilung für Liquidierung der Armee im Felde der größte Teil der aus dem südlichen Kriegsgebiete anhängigen Kriegsleistungsfälle aufgearbeitet wurde, hatte zur Folge, daß die im Juli durchgeführte Auflösung der Abteilung keine empfindliche Störung in der Vereiniung dieser Forderungen der Bevölkerung Tirols und Kärntens nach sich zog.

Die vollständige Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde ist demnach mittlerweile mit Ende Juli laufenden Jahres vollzogen worden, wovon das Liquidierungsinspektorat unterm 19. Juli beziehungsweise 18. August bereits verständigt wurde. Der hiedurch erzielte Personalabbau von zwölf Personen und die Lokalerparnis von 13 Räumen ist — wie vom Staatsamt der Finanzen beziehungsweise vom Militärliquidierungsamte vorausgesehen wurde — relativ nur geringfügig. Jedensfalls steht dieses Resultat zu dem Zeit- und Müheaufwand, der auf die wiederholten Verhandlungen und Korrespondenzen zwischen den beteiligten Stellen über diese Angelegenheit aufgewendet wurde, wobei bedauerlicher Weise ganz überflüssig noch ein gewisser Mißton in das Verhältnis zwischen

diesen Stellen geraten ist, in keinem angemessenen Verhältnisse. Das gleich Resultat dürfte ohne solche Weitwendigkeiten und Mißheiligkeiten durch den rascheren Fortschritt der Arbeiten der aufgelösten Stelle wohl auch sonst eingetreten sein.

II. Reklamation von Frachtgebührendifferenzen.

Die vom Liquidierungsinspektorat bei Besichtigung der Fachrechnungsabteilung des Militärliquidierungsamtes (Gruppe 7) gemachten Beobachtungen entsprechen insofern den Tatsachen, als die mit der Transportgebührenabrechnung und mit den Reklamationen betraute Gruppe auf Jahre zurückreichende Rückstände aufzuarbeiten hat und infolge Personalmangels nicht imstande ist, sämtliche Differenzforderungen der Heeresverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist rechtzeitig geltend zu machen. Aus letzterem Umstande zieht jedoch das Liquidierungsinspektorat die nicht zutreffende Schlussfolgerung, daß die Reklamationsarbeiten wegen Beeinträchtigung ihres Erfolges infolge der Verjährungsdauer einzustellen wären.

Das Militärliquidierungsamt hat demgegenüber auf Grund einer aufgestellten Erfolgskalkulation eine mäßige Personalvermehrung durch Zuweisung geschulter Arbeitskräfte in Antrag gebracht.

Zu übrigen dürfte dem Liquidierungsinspektorat nicht bekannt sein, daß die Mehrzahl der Bahnverwaltungen mit der Geltendmachung ihrer primären Frachtforderungen (Kreditrechnungen) noch im Rückstande sind und fortgesetzt derartige Kreditrechnungen bei der Fachrechnungsabteilung einlaufen, hinsichtlich welcher die Präklusivfrist für die Geltendmachung von Reklamationen erst mit dem Tage des Einlangens dieser Rechnungen beginnt. Weiters sind die Bahnen auch mit der Geltendmachung ihrer primären Frachtforderungen aus den Anonymtransporten (Geheimtransporten) erst bis ungefähr in die Hälfte des Jahres 1917 vorgegangen, so daß auch aus diesem Titel namhafte primäre Frachtforderungen noch zu gewärtigen sind, bezüglich derer die Präklusivfrist zur Geltendmachung von unrichtig oder zuviel berechneten Frachtbeträgen erst in einem späteren Zeitpunkte zu laufen beginnen.

Die Heranziehung privater Reklamationsbureaus zur Aufarbeitung der Rückstände scheiterte nicht an der Höhe der von ihnen gestellten Entlohnungsansprüche; vielmehr lösten zwei bereits in dieser Richtung verpflichtete Firmen die abgeschlossenen Verträge deshalb, weil sie vertragsmäßig die Auszahlung ihrer Provision erst in jenem Zeitpunkte beanspruchen konnten, in welchem die erhobenen Reklamationsansprüche seitens der Bahnverwaltungen ziffernmäßig anerkannt worden wären. Da aber die Bahnverwaltungen mit der Überprüfung der Reklamationen infolge Überbürdung der Einnahmekontrollen im Rückstande blieben, die Firmen jedoch ihre immerhin bedeutenden Regieauslagen nicht auf unbestimmte Zeit hinaus aus eigenen Mitteln vorschießen wollten, wurden die Verträge gekündigt.

Wenn auch infolge der bisher nur zum geringsten Teile vorgenommenen Überprüfung der Frachtreklamationen der Fachrechnungsabteilung seitens der Bahnen eine sichere Verhältniszahl für die zu gewärtigende Anerkennung der reklamierten Frachtdifferenzbeträge nicht angegeben werden kann, so kann doch mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Reklamationen durch geschultes Tarifpersonal, welches den Bahnverwaltungen kaum in besserer Qualität zur Verfügung stehen dürfte, erstellt werden, selbst ungünstigsten Falles angenommen werden, daß wenigstens die Hälfte der eingebrachten Reklamationen der Überprüfung standhalten werde.

Die Reklamationsüberprüfung seitens der Bahnen verursacht naturgemäß eine von den Bahnen — übrigens auch Privatbahnen — nicht abzulehnende Arbeit, jedoch wohl keinerlei nennenswerte Mehrkosten, weil eine Personalvermehrung der Einnahmekontrollen aus diesem Titel — soweit dem Militärliquidierungsamt bekannt — weder vorgenommen wurde noch beabsichtigt ist.

Die für die Aufarbeitung von zirka 15 Millionen Frachtbriefen veranschlagte Frist von drei Jahren bei einem Personalstand von rund 80 Personen wurde auf Grund der vielfährigen Erfahrungen der Fachrechnungsabteilung ermittelt. Die bei Annahme von 300 Arbeitstagen im Jahre auf den Arbeitstag entfallende Zahl von rund 200 Frachtbriefen mag vielleicht zu hoch erscheinen, doch muß dabei berücksichtigt werden, daß ein großer Teil der Frachtdokumente mit Rücksicht auf die keinem Zweifel unterliegende richtige Tarifanwendung und bei verhältnismäßig niedrigen Frachtbeträgen ohne Überprüfung zu den Akten gelegt werden kann, und daß von dem verbleibenden Reste überdies die im Lokalverkehre durchgeführten Sendungen in sehr kurzer Zeit zu überprüfen sind.

Da für die beantragte Personalvermehrung der Fachrechnungsabteilung die Heranziehung pensionierter Staats- und Privatbahn-Tarifbeamter geplant war, wurde für sie eine Jahresentschädigung von rund 12.000 K veranschlagt, gegen welche Entlohnung wohl zweifellos geeignete Respektanten für eine solche Nebenerwerbstätigkeit gewonnen werden könnten.

Im übrigen ist auf Grund der gepflogenen Erhebungen festzustellen, daß sich gegen die Anregung des Liquidierungsinspektorates auf Einstellung der weiteren Behandlung dieser Reklamationen in der Sitzung vom 27. April l. J. nicht etwa nur der Sachreferent der zuständigen Abteilung 5/EB des Militärliquidierungsamtes und die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, sondern auch die anwesenden Vertreter des Staatsamtes für Verkehrsweisen, des Staatsrechnungshofes und der Finanzprokurator unter eingehender sachlicher Begründung ausgesprochen haben, so daß der damals die Beratung leitende Liquidierungsetretär noch ausdrücklich feststellte, daß die Angelegenheit angesichts „der seltenen Einhelligkeit der gegenteiligen Meinung aller beteiligten Staatsämter“ erledigt sei. Das Staatsamt für Finanzen hatte daher keinen Anlaß, die Fortsetzung der Überprüfungsarbeit einzustellen, zumal auch ihm in der Zwischenzeit eine gegenteilige Stellungnahme des Staatsamtes für Verkehrsweisen, an das sich das Liquidierungsinspektorat gewendet hat, nicht bekannt geworden ist. Sollte dies indes eintreten und außerdem die für Mitte Oktober laufenden Jahres in Aussicht genommene neuerliche Erhebung des Arbeitsfortschrittes beim Reklamationsverfahren kein günstiges Ergebnis zeigen, so wird das Staatsamt für Finanzen gewiß nicht ermangetn, daraus hinsichtlich der weiteren Fortführung der Reklamationsarbeiten die Konsequenzen zu ziehen.

III. Kriegsliquidatur.

Hierzu ist auf Grund Berichtes des Militärliquidierungsamtes vor allem richtigzustellen, daß sich die Tätigkeit der Kriegsliquidatur nicht auf die Anweisung der Familiengebühren von etwa 500 deutschösterreichischen Kriegsgefangenen, auf die Erledigung von Reklamationen rückständiger Familiengebühren und auf die Überwachung der Rückzahlung ungebührlich angewiesener Familiengebühren beschränkte, daß vielmehr diese Liquidatur auch die umfangreichen Arbeiten, betreffend nicht realisierte fallweise Gelberläge, Erhebungen über Existenzbedingungen für Familien von eingezogenen Landes- und Gemeindebeamten, die Anweisung von Familiengebühren für Fremdrationale und endlich die mit größter Genauigkeit durchzuführende Abfassung der Liquidierungsblätter für die anderen Nationalstaaten zu besorgen hatte.

Der tägliche Einlauf dieser Liquidatur betrug noch zur Zeit ihrer Auflösung durchschnittlich 50 Reklamationen. Für alle diese Arbeiten waren tatsächlich nur 5 Beamte, 14 Vertragsangestellte und 12 bereits im Abbau begriffene weibliche Kanzleikräfte, demnach im ganzen 31 statt 47 Arbeitskräfte, zur Verfügung.

Die mit Sekretariatsnummer 1546 vom 18. März l. J. verfügte Auflösung der Kriegsliquidatur war keineswegs eine Scheinverfügung, da hiedurch ein bedeutender personeller Abbau erzielt wurde und die vollständige organische Eingliederung ihrer Agenden in die Fachrechnungsabteilung des Militärliquidierungsamtes vollzogen wurde. Gegenüber der Beschwerde des Liquidierungsinspektorates, daß die räumliche Vereinigung nicht durchgeführt wurde, muß darauf verwiesen werden, daß diese Konzentration an unüberwindlichen Unterbringungsschwierigkeiten scheiterte; mit Rücksicht auf den kurz vorher erfolgten Brand in der Fachrechnungsabteilung war dortselbst für die Unterbringung der 700.000 Stück Akte der Kriegsliquidatur absolut kein Raum beschaffbar. Als dann später die Adaptierungsarbeiten in dem durch den Brand beschädigten Trakt des Laurenzgebäudes nahezu vollendet waren und die räumliche Vereinigung der Reste der Kriegsliquidatur mit der Fachrechnungsabteilung hätte durchgeführt werden sollen, mußte plötzlich die Fachrechnungsabteilung selbst die von ihr seit langer Zeit innegehabten Räumlichkeiten auf Grund einer Anordnung der Staatsgebäudeverwaltung verlassen und konnte nur mit schwerer Mühe im Gebäude des ehemaligen Technischen Militärkomitees in völlig unzureichenden Räumlichkeiten untergebracht werden, so daß also die räumliche Heranziehung der Reste der Kriegsliquidatur gänzlich ohne Verschulden des Militärliquidierungsamtes neuerdings vertagt werden mußte.

Gegenüber der Angabe des Berichtes, daß bei Auflösung der Kriegsliquidatur der Forderung des Liquidierungsinspektorates hinsichtlich der Aufteilung der Agenden nicht entsprochen worden sei, ist vor allem festzustellen, daß diese Forderung des Liquidierungsinspektorates dem Militärliquidierungsamt lediglich in folgender, im Bericht des Inspektorates über die Inspizierung der Kriegsliquidatur enthaltenen Forderung zur Kenntnis kam: „Diese Arbeit (nämlich die Anweisung der Familiengebühren für die 500 deutschösterreichischen Kriegsgefangenen) kann daher wohl ohneweiters der Liquidatur der 15. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums übertragen werden.“ Da das Militärliquidierungsamt in dieser lediglich zur Erwägung gestellten Anregung eine direkte Forderung des Liquidierungsinspektorates nicht erblicken konnte, und auch seitens des Staatsamtes für Finanzen hinsichtlich der Art der Durchführung der Auflösung keinerlei Weisung erging, wurde der Grundstock der Agenden an die ebenfalls der 15. Abteilung unterstellte Fachrechnungsabteilung übertragen, da eine Übernahme dieser Arbeiten durch die Liquidatur des Militärliquidierungsamtes, welche die Bemessung und Anweisung der

gerade in der jetzigen Zeit stetig wechselnden und durch äußerst komplizierte Vorschriften geregelten Personalgebühren fast des gesamten Personals des Militärliquidierungsamtes zu besorgen hat, absolut nicht möglich war.

Hinsichtlich der Übertragung der Anweisung von Familiengebühren für deutschösterreichische Kriegsgefangene wurde dem Liquidierungsinspektorat bereits am 26. April vom Staatsamt für Finanzen unter Z. 35344 auf Grund einer Meldung des Militärliquidierungsamtes bekanntgegeben, daß diese Agende bereits vor der Austrifizierung vom Staatsamte für Heereswesen selbst in Anspruch genommen und lediglich in den Räumen der Kriegsliquidatur von dem Stabe des Staatsamtes für Heereswesen angehört und von diesen entlohnten Organen besorgt worden sei, und daß demgemäß auch anlässlich der Auflösung der Kriegsliquidatur die mit dieser Materie beschäftigten Beamten vom Staatsamte für Heereswesen angewiesen worden seien, mit den Akten in das Staatsamt für Heereswesen zu übersiedeln. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, daß das Staatsamt für Heereswesen unmittelbar nach dem Umsturz eine ganze Reihe von Liquidierungsagenden an sich gezogen habe, daß insbesondere die gesamten Agenden des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes ausschließlich Liquidierungscharakter und keinerlei Zusammenhang mit der neuen Wehrmacht hätten und daß endlich die Übertragung von Liquidierungsagenden an verwandte Staatsämter — insbesondere, wenn diese sie in Anspruch nehmen — vollkommen dem Austrifizierungsgesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577 (§ 2), entspreche.

Über die Frage der Rückübertragung dieser Expositur des Staatsamtes für Heereswesen an das Militärliquidierungsamt fand sodann am 12. Mai eine Beratung im Liquidierungsinspektorat statt. Bei dieser pflichteten sowohl das Staatsamt für Heereswesen als auch der Staatsrechnungshof dem vom Staatsamt der Finanzen und vom Militärliquidierungsamt eingenommenen Standpunkt, daß eine derartige Rückübertragung unzweckmäßig und irrationell wäre, bei. Der Liquidierungssekretär teilte hierauf mit der Zuschrift vom 14. Mai 1920 L. J. Z. 256, unter Aufrechterhaltung des prinzipiellen Standpunktes, daß es sich im gegebenen Falle eigentlich um eine nicht in die Kompetenz des Heeresamtes gehörige rein liquidierende Tätigkeit handle, mit, daß die Herren Liquidierungsinspektoren angesichts der gegebenen Sachlage „die geringfügige Angelegenheit vom eigenen Standpunkt hiemit für erledigt“ erachten, „wenn das Staatsamt für Heereswesen einverstanden ist“. Als dieses später mit der Note vom 10. Juni 1920, Amtslg. Z. 4690, zustimmte, wurde die Angelegenheit hierseits als vollkommen erledigt betrachtet.

Jedenfalls ist aus dieser Sachlage und insbesondere aus den Ergebnissen der Beratung vom 12. Mai zu entnehmen, daß dem Militär-Liquidierungsamt eine wirkliche Disposition über die vom Staatsamt für Heereswesen bereits übernommenen und von seiner Expositur bearbeiteten Agenden nicht zuzustand.

Wie bereits oben erwähnt, wurde die Auflösung der Kriegsliquidatur unter Durchführung eines bedeutenden Personalabbaues und ihre organische Eingliederung in die Fachrechnungsabteilung bereits mit Ende März vollkommen durchgeführt, soweit es sich um in den Wirkungskreis des Militärliquidierungsamtes fallende Agenden handelte.

Daß die Expositur des Staatsamtes für Heereswesen faktisch erst später in den Räumen dieses Staatsamtes untergebracht wurde, entzog sich völlig der Einflußnahme des Militärliquidierungsamtes und ist in den allgemeinen Unterbringungsschwierigkeiten begründet, welche für das Staatsamt für Heereswesen ebenso bestehen, wie für das Militärliquidierungsamt. Haben doch beide Ämter für die interalliierten Kontrollanschnüsse und für die Reparationskommission mehrere Hundert Zimmer zur Verfügung stellen müssen.

IV. Fliegerarsenal.

Gegenüber den Ausführungen dieses Abschnittes ist laut Berichtes des Militärliquidierungsamtes festzustellen, daß bereits anfangs des laufenden Jahres jede wirklich überflüssige Detailarbeit für die Anlage des Vermögenskatasters, welche keinen nennenswerten Erfolg für die feinerzeitige Abrechnung mit den übrigen Nationalstaaten erwarten läßt, generell eingestellt wurde. Wenn bei einzelnen Stellen und so etwa auch beim Fliegerarsenal oder von manchen Organen wirklich überflüssige Detailarbeit für den Vermögenskataster geleistet wurde, so mag dies auf teilweise mangelhaftes Verständnis für die ergangenen Weisungen zurückzuführen sein. Übrigens entbehrt die allgemeine Bemerkung des Berichtes der Liquidierungsinspektoren jedes konkreten Hinweises, in welcher Richtung überflüssige Arbeit geleistet werde. Die im Zeitpunkte der Inspizierung noch vorhandene kleine Druckerei, einschließlich der Lithographie, wurde damals noch zur Herstellung notwendiger Druckforten und Bervielfältigung von Befehlen zc. verwendet, war jedoch bereits vorher der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zum Verlaufe angemeldet und im Zeitpunkte der Inspizierung bereits von der Hauptanstalt verkauft worden. Die Tatsache,

daß die Druckerei unmittelbar vor der Übergabe an den Käufer stehe, wurde gelegentlich der Inspektion auch erwähnt.

Mit Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 22. März 1920, Z. 25423, wurden dem Militärliquidierungsamt folgende Weisungen erteilt:

1. Auflösung der Verrechnungsgruppe, Zuweisung der Rechnungsprüfungen an die 5/M-Abteilung und der Vorschufabrechnungen an die zuständige Rechnungskontrollstelle;

2. Auflösung der Druckerei;

3. Reduzierung des Personalstandes des Kommandos und der Hausverwaltung einschließlich des sogenannten sonstigen Hauspersonales auf jenes Ausmaß, das bei strengster Beurteilung zur Bewältigung des einstweilen übrigbleibenden Arbeitspensums unbedingt notwendig erscheint;

4. Einleitung des Einvernehmens mit dem Staatsamte für Verkehrswesen wegen Übernahme des sogenannten wissenschaftlichen Archives.

Gleichzeitig wurde das Militärliquidierungsamt angewiesen, über die getroffenen Verfügungen und den erzielten Personalabbau allmählich zu berichten und etwa entgegenstehende Bedenken binnen acht Tagen bekanntzugeben.

Auf Grund dieses beim Militärliquidierungsamt erst am 26. März nachmittags eingelangten Erlasses wurde dem liquidierenden Fliegerarsenal mit Erlaß S. Nr. 2210 vom 4. April l. J. ein Personalabbau von insgesamt 35 Personen, ferner die Auflösung der Druckerei und die Übergabe des wissenschaftlichen Archives an das Staatsamt für Verkehrswesen, sowie die sodann durchzuführende Ausscheidung des Archivpersonales (2 Personen) aufgetragen.

Gleichzeitig wurde das Staatsamt für Verkehrswesen eingeladen, sich mit dem Fliegerarsenal wegen Übergabe des wissenschaftlichen Archives direkt ins Einvernehmen zu setzen.

Dem Staatsamte für Finanzen wurde über die getroffenen Verfügungen berichtet und hiezu noch ausgeführt:

„Die vom Liquidierungsinspektorat zur Erwägung gestellte Auflösung der Verrechnungsgruppe beim liquidierenden Fliegerarsenal, Zuweisung der Rechnungsprüfungen an die 5/M-Abteilung und der Vorschufabrechnung an die zuständige Rechnungskontrolle (15. Abteilung), ist technisch nicht durchführbar, weil für beide Arbeiten das gesamte Aktenmaterial des Fliegerarsenales fortlaufend zur Verfügung stehen muß. Durch die Trennung dieser Agenden würde aus diesem Grunde eine bedeutende Behinderung, wenn nicht gar vollständige Stockung in der Aufarbeitung der Liquidierungsagenden eintreten, die im Interesse einer raschen Beendigung der dieser liquidierenden Stelle noch obliegenden, sehr umfangreichen Arbeiten nach Anschauung des liquidierenden Kriegsministeriums unbedingt zu vermeiden wäre. Eine wesentliche Reduzierung des beim liquidierenden Fliegerarsenal eingeteilten Personales kann vielmehr nur durch Auflösung dieser Stelle und Eingliederung derselben in die 5/M-Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums herbeigeführt werden. Das liquidierende Kriegsministerium hat diese Eingliederung schon seit längerer Zeit ins Auge gefaßt, die Durchführung schrittweise aber bisher an der Raumfrage, weil für die geschlossene räumliche Unterbringung der 5/M-Abteilung und des aufzunehmenden Personals des liquidierenden Fliegerarsenales, welche die Voraussetzung einer wesentlichen Personalverminderung bildet, keine Abifikationen gefunden werden konnten. Durch die mit dem Plazamte und dem Staatsamte für Verkehrswesen neuerlich eingeleiteten Verhandlungen besteht die Hoffnung, daß dieser Plan in der nächsten Zeit wird verwirklicht werden können.“

Sobin hat das Militär-Liquidierungsamt in drei Punkten den Weisungen des Staatsamtes für Finanzen sofort entsprochen, hinsichtlich eines Punktes aber von dem eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, seine begründeten Bedenken dem Staatsamte der Finanzen bekanntzugeben.

Das Staatsamt für Finanzen hat diesen Bericht dem Liquidierungsinspektorate unterm 6. Mai l. J. zur Kenntnis gebracht. Laut Meldung des Militärliquidierungsamtes vom 25. September 1920, Sefr.-Nr. 7534, ist die Vereinigung des liquidierenden Fliegerarsenales mit der 5/M-Abteilung des Militärliquidierungsamtes bereits im Zuge und wird mit 15. Oktober durchgeführt sein.

Gegenüber den Ausführungen des Berichtes, betreffend die Übersiedlung des Fliegerarsenals, ist folgendes anzuführen:

Unterm 19. März kam dem liquidierenden Kriegsministerium eine Note des Staatsamtes für Verkehrswesen zu, worin die Räumung des Objektes IX des Arsenal's durch das Fliegerarsenal für Depots des Staatsamtes für Volksgesundheit begehrt und dem Fliegerarsenal als vorübergehende Unterkunft Teile des Stabsgebäudes der Franz Ferdinandskaserne in der Trostgasse zugedacht wurden.

Das liquidierende Kriegsministerium antwortete auf diese Note mit Zuschrift S. Nr. 1707 vom 24. März l. J. mit dem Hinweis, daß mit Rücksicht auf die überaus großen Übersiedlungskosten Unterkünfte angestrebt werden müssen, in denen das Fliegerarsenal bis zur Beendigung der Liquidierung verbleiben könnte. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Beschaffung der Depots für das Volksgesundheitsamt wurde die sofortige Freigabe der seitens des Fliegerarsenals nicht benutzten Räumlichkeiten des Objektes IX angeboten und überdies proponiert, daß erforderlichenfalls das Fliegerarsenal sich auf ein einziges Stockwerk des Objektes IX bis zur Ermittlung geeigneter Unterkünfte zusammenzuziehen hätte.

Als am 29. März beim Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums eine Betreibung des Staatsamtes für Volksgesundheit einlangte, wurde über Auftrag des Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums das Fliegerarsenal, ungeachtet der seitens der zuständigen Abteilung 5/M geltendgemachten Bedenken mittels Telephondepesche angewiesen, alle für seinen Bedarf nicht unumgänglich notwendigen Räumlichkeiten binnen 24 Stunden freizumachen und den Vollzug bis 31. März l. J. dem Sekretariat zu melden. Gleichzeitig wurde der Inspizierende für Unterkunftsangelegenheiten angewiesen, wegen künftiger Unterbringung des Fliegerarsenals bis 10. April konkrete Anträge zu stellen.

Mit Erlaß S. Nr. 2210 vom 7. April l. J. wurde — wie bereits oben ausgeführt — eine durchgreifende Restringierung des Fliegerarsenals verfügt.

Unterm 15. April l. J. erhob die zuständige 5/M Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums über eine Meldung des Fliegerarsenals, wonach das Platzamt des Heeresamtes auch die Räumung des letzten Stockwerkes des Objektes IX des Arsenal's fordere, nachdrückliche Vorstellungen gegen eine Übersiedlung des Fliegerarsenals in die Franz Ferdinandskaserne (Trostgasse), welche Vorstellung vom Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums bis zum Eintreffen der wirklichen Räumungsverordnung bereits mit dem Bemerkens ad acta gelegt wurde, daß die Übersiedlung in die Trostgasse wohl nicht zu vermeiden sein werde.

Am 16. April gelangte dem Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums eine telephonische Weisung des Platzamtes an das Fliegerarsenal, betreffend sofortige Übersiedlung in die Franz Josephskaserne, Durchführung bis 24. April, zur Kenntnis. Über diese Weisung des Platzamtes, deren Kompetenzrichtigkeit bereits vom Fliegerarsenal angezweifelt worden war, wurde vorläufig deshalb nichts verfügt, weil in der Telephondepesche ausdrücklich die noch folgende Verordnung aviniert wurde und weil nunmehr in der Telephondepesche anstatt der bis dahin als neue Unterkunft des Fliegerarsenals angebotenen Franz Ferdinandskaserne die Franz Josephskaserne genannt war.

Am 18. April langte beim Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums vom Fliegerarsenal die Verordnung des Platzamtes wegen Durchführung der Übersiedlung bis zum 24. April, und zwar in die Franz Ferdinandskaserne ein. Am 20. April erging mit S. Nr. 2609 d. d. 19. April ein eingehend begründetes Ersuchen an das Volksgesundheitsamt um vorläufige Belassung des Fliegerarsenals im obersten Stockwerke des Objektes IX des Arsenal's. Eine Abschrift dieser Note erging an das Platzamt, an das Staatsamt der Finanzen, an das Fliegerarsenal und an das liquidierende Militärkommando.

Am 3. Mai traf die Antwort des Volksgesundheitsamtes mit dem Begehren um sofortige Räumung beim Sekretariat des liquidierenden Kriegsministeriums ein. Inzwischen war jedoch bereits über mündliches Ansuchen des Volksgesundheitsamtes mit Erlaß S. Nr. 2947 vom 28. April die Übersiedlung angeordnet worden.

Am 6. Mai langte eine Telephondepesche des Staatsamtes für Heereswesen wegen sofortiger Räumung der vom Fliegerarsenal noch innegehabten Abteilungen ein, auf welche mit S. Nr. 3161 vom 11. Mai l. J. geantwortet wurde, daß die Übersiedlung bereits am 28. April angeordnet worden sei, daß sie jedoch mit Rücksicht auf das umfangreiche Altkennmaterial des Fliegerarsenals naturgemäß einige Zeit erfordere. Dabei wurde auch darauf verwiesen, daß die vom Platzamte zugewiesenen Räumlichkeiten sich in einem nicht benutzbaren Zustand befänden und — ganz abgesehen von erst einzuleitenden sanitären Maßnahmen zum Schutze des Personals (früher Tuberkulosehospital!) — viele Sicherheitsvorkehrungen im Interesse der Wahrung der Altkennbestände des Fliegerarsenals getroffen werden müßten.

Die bereits im März laufenden Jahres seitens des Platzamtes an die Gebäudeverwaltung der Franz Ferdinandskaserne erteilten Weisungen, die unbedingt erforderliche Reinigung der Räumlichkeiten, die Fensterverglasung, die Herstellung der Türschlösser etc. etc. ehestens durchzuführen, konnten seitens der Gebäudeverwaltung nicht befolgt werden, da vorerst beim Staatsamt für Heereswesen um die Genehmigung des immerhin bedeutenden Kostenaufwandes eingeschritten werden mußte. Erst über eine vom Militärliquidierungsamt unter H. Nr. 1857 vom 10. Mai an das Staatsamt für Heereswesen gerichtete telegraphische Betreibung wurden die Instandsetzungsarbeiten beschleunigt, so daß am 26. Mai dem Fliegerarsenal die Bereithaltung der Räumlichkeiten vom Platzamte bekanntgegeben wurde, worauf am

31. Mai mit der Übersiedlung begonnen wurde. Ebenjowenig wie an der Verzögerung der Instandsetzungsarbeiten trifft die liquidierenden Stellen ein Verschulden an der langsamen Durchführung der Übersiedlung. An Stelle der angesprochenen 20 Transportleute konnten seitens der Hilfsdienstkompagnie (der provisorischen österreichischen Wehrmacht) nur sieben Mann beigelegt werden, welche auch tatsächlich mit anerkennenswertem Eifer unter werktätiger Mithilfe der Gajisten, der Berufsunteroffiziere und Vertragsangestellten des Fliegerarsenals die Übersiedlung durchführten.

Ein Begehren des Militärliquidierungsamtes (S. Nr. 3860 vom 2. Juni l. J.) um Beistellung von mehr Arbeitskräften wurde seitens der Hilfsdienstkompagnie als unerfüllbar abgelehnt.

Dabei wurde die Übersiedlung noch durch nachstehende Umstände verzögert:

1. Von den sieben Transportleuten waren vier ebenso wie die Ordnonnzen des Fliegerarsenals hochqualifizierte Invalide;

2. die Wagen konnten täglich nur eine Fahrt machen, da die Arbeitspartie der Hilfsdienstkompagnie darauf beharrte, daß sie vorschriftsmäßig nur bis 1/2 1 Uhr mittags Arbeitszeit habe und den liquidierenden Stellen auf dieses der provisorischen österreichischen Wehrmacht angehörige Personal kein bestimmender Einfluß zustand;

3. die beigelegten Fuhrwerke waren fast regelmäßig kleine Leiterwagen, nur hier und da auch größere Streifwagen;

4. am 16. Juni hatte die Arbeitspartie anlässlich der Soldatenratswahl dienstfrei;

5. die Gebäudeverwaltung des Artilleriearsenals, beziehungsweise der Arbeiterrat des Arsenals bestand darauf, daß jeder beladene Wagen vor der Ausfahrt untersucht werde, wobei Möbel aus hartem Holz gegen alte Möbel ausgetauscht und die für das Fliegerarsenal unbedingt erforderlichen Kartothekfäßen erst nach langen Verhandlungen freigegeben wurden;

6. in den Zeitraum der Übersiedlung fielen drei Sonn-, beziehungsweise Feiertage;

7. die dem Fliegerarsenal gehörigen Schreibmaschinen mußten erst durch Einreichung des Staatsamtes für Heereswesen von der seitens des Arsenalkommissariates verfügten Beschlagnahme befreit werden.

Wohl aus ähnlichen Ursachen verzögerte sich auch die wirkliche Übernahme des wissenschaftlichen Archivs des Fliegerarsenals durch das Staatsamt für Heereswesen; jedenfalls entzog sich die Übersiedlung des Archivs völlig der Einflußnahme des Militärliquidierungsamtes.

Gegenüber der Bemerkung des Berichtes der Liquidierungsinspektoren, daß am 28. April l. J. der gewünschte Personalabbau beim Fliegerarsenal noch nicht gänzlich durchgeführt war, muß darauf verwiesen werden, daß vom auszuscheidenden Personal lediglich einige wenige mit 1. Mai zu kündigende Vertragsangestellte noch im Stande waren, überdies das Fliegerarsenal in dieser Zeit durch Angliederung der Flieger- und Luftschifferersatztruppen einen Zuwachs von vier Personen erfuhr, tatsächlich sogar bis einschließlic 1. Mai l. J. beim Fliegerarsenal um drei Personen mehr als seitens des Liquidierungsinspektorates empfohlen, abgegeben wurden.

Gegenüber der Bemerkung im Resümé dieses Berichtabschnittes, daß das Fliegerarsenal mit viel zu viel Personal dotiert sei, muß darauf verwiesen werden, daß gerade bei dieser liquidierenden Stelle sukzessive mit zäher Energie ein ganz bedeutender Personalabbau erzielt wurde; wurde doch der am 1. Juni 1919 noch 755 Personen umfassende Personalstand des liquidierenden Fliegerarsenals bis 1. März 1920 auf 122 Personen und weiter bis 1. August 1920 auf 64 Personen herabgedrückt, von denen derzeit bereits einzelne ausgeschieden, andere in Ausscheidung begriffen sind, so daß mit Ende September der Personalstand höchstens 40 Personen umfassen wird. Da die räumliche Vereinigung mit der 5/M-Abteilung nimmehr ermöglicht worden ist, wird auch dieser Personalstand eine weitere bedeutende Reduktion erfahren.

Gegenüber den Ausführungen des Berichtes der Liquidierungsinspektoren, betreffend die Gebarungsnachweisungen des Fliegerarsenals, ist vor allem festzustellen, daß diese Nachweisungen nicht seit dem Jahre 1915 ausständig sind, sondern für dieses Jahr nur zum kleinen Teil, vielmehr erst für das Jahr 1916 zum größeren Teil noch fehlen, wie dies auch in dem seitens des Fliegerarsenals an das Liquidierungsinspektorat erstatteten Bericht, Mat. V Nr. 253/L, vom 23. März l. J. genau angeführt wurde.

Daß auch zu der Zeit, als an der Verfassung dieser Gebarungsnachweisungen noch gearbeitet wurde (Anfangs 1918), große Rückstände bestanden, ist darin begründet, daß speziell die ins Gewicht fallenden großen „Beschaffungsgenehmigungen“ aus den Jahren 1916 und 1917 damals noch nicht ausgeliefert waren, daher auch nicht abgeschlossen, beziehungsweise behandelt werden konnten.

Anlässlich der Inspizierung des Fliegerarsenals durch Liquidierungsinspektor Smitka wurde darauf verwiesen, daß im Hinblick auf zahlreiche andere weitaus dringendere Arbeiten die Anarbeitung der

Rückstände in den Gebarungsnachweisen nicht in Angriff genommen werden könne. Da von dieser Arbeit ein erprobliches Ergebnis nicht zu gewärtigen war, wurde sie auch endgültig eingestellt. Laut Berichtes des Militärliquidierungsamtes vom 25. August 1920 hat dieses das Liquidierungsinspektorat hievon bereits direkt verständigt.

V. Vermögenkataster.

Die dem Personale des Sekretariats aus dessen früherer Betätigung bestbekannte Wichtigkeit dieser Arbeit erhellt daraus, daß schon zur Zeit der zwischenstaatlichen Organisation der Liquidierung die damaligen internationalen Kollegien sich fortgesetzt mit dieser Frage beschäftigt haben und damals die Anlage eines genauen Katasters nach einem bestimmten, allerdings nicht zur Ratifikation gelangten Regulativ im Zusammenwirken sämtlicher Sukzessionsstaaten unter gegenseitiger Kontrolle beschloffen wurde, wobei damals von der Annahme einer einheitlichen, nach einem noch zu vereinbarenden Schlüssel aufzuteilenden Liquidationsmasse ausgegangen wurde. Jedenfalls wurden die Arbeiten für diese Vermögensaufnahme damals auf dieser Basis begonnen.

Durch den Staatsvertrag von St. Germain ist nun aber eine wesentliche Änderung in den Grundlagen für diese Arbeiten eingetreten, da ja hiedurch das ursprünglich beabsichtigte Zusammenarbeiten aller Sukzessionsstaaten nunmehr in ein Gegeneinanderarbeiten umgewandelt erscheint.

Gemäß Artikel 208 des Friedensvertrages erwirbt jeder Staat, dem ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, auch all deren Eigentum, das auf diesem Gebiete liegt; dessen Wert wird ihm jedoch in Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld Österreichs angelastet; die Wertbemessung erfolgt durch den Wiedergutmachungsausschuß. Gemäß dieser Bestimmungen wird es Sache Österreichs sein, vor dem Wiedergutmachungsausschuß gegenüber jedem der anderen Sukzessionsstaaten den diesem übernommenen Teil des seinerzeit österreichischen und des seinerzeit österreichisch-ungarischen Vermögens nachzuweisen. Demnach wird Österreich als Prozeßpartei vor dem Wiedergutmachungsausschuß den einzelnen übrigen Nationalstaaten gegenüberstehen und seine Kompensationsposten für das Wiedergutmachungskonto nachzuweisen oder doch glaubhaft zu machen haben. Die Grundlagen für diese Nachweisungen müssen natürlich jene Stellen liefern, die seinerzeit dieses Vermögen im ganzen verwaltet haben, sohin bezüglich des seinerzeit in Verwaltung des Kriegsministeriums, der Marineektion und des Ministeriums für Landesverteidigung gestandenen Vermögens das diese drei Zentralstellen umfassende Militärliquidierungsamt, wobei begreiflicherweise eine Mitwirkung der übrigen Nationalstaaten außer Ungarn bei dieser Vorbereitung Österreichs für die endgültige Abrechnung nicht zu erwarten ist.

Zimmerhin ist aber durch geeignete Arbeit feststellbar, was im Zeitpunkte des Umsturzes das ehemalige k. und k. Arar, beziehungsweise das ehemalige k. k. Arar besaß, und ebenso, was in den Besitz des neuen Österreich übergegangen ist; die Differenz zwischen diesen beiden Größen muß, abgesehen von beim Zusammenbruch allenthalben unterlaufenen Verlusten, an die anderen Sukzessionsstaaten übergegangen sein. Ebenso wie die Ermittlung der oberwähnten Differenz — abgesehen von verhältnismäßig geringfügigen Fehlern — dem Militärliquidierungsamt möglich ist, ebenso muß es seine Aufgabe sein, auf Grund der vorhandenen Belege und bereits eingelangter und noch erlangbarer Berichte nach Möglichkeit zu ermitteln, wieviel von dem nicht im heutigen Österreich verbliebenen ehemaligen österreichischen, beziehungsweise österreichisch-ungarischen (militärischen) Vermögen an die einzelnen Nationalstaaten übergegangen ist.

Daher ergingen bereits im März l. J. die erforderlichen Weisungen, daß hinsichtlich des in den übrigen Nationalstaaten verbliebenen Vermögens von der Anlage eines Katasters im wahren Sinne des Wortes abzusehen und nunmehr bloß eine Übersicht der Vermögensverteilung auf die anderen Nachfolgestaaten im Sinne der oben ausgeführten Folgerungen aus dem Friedensvertrage zu verfassen sei, wodurch diese Arbeiten der Vermögensdarstellung der durch den Friedensvertrag geschaffenen neuen Lage angepaßt und bedeutend vereinfacht wurden. Demnach wurde damals bereits jene „wesentliche Einschränkung und Vereinfachung der Arbeit“ verfügt, die der letzte Absatz des 5. Abschnittes des Tätigkeitsberichtes als erforderlich bezeichnet.

Die Ausführungen des zweiten Absatzes dieses Abschnittes des Inspektoratsberichtes über die angebliche Bindung zahlreicher Arbeitskräfte für die Katasterarbeiten beziehen sich dieser Sachlage gemäß richtigerweise nur auf die Zeit vor der Übernahme der Liquidierung in die österreichische Verwaltung.

Tatsächlich arbeiten derzeit am gesamten Gebiete der vorstehend behandelten Vorbereitungen für die Geltendmachung ganz bedeutender Vermögensrechte Österreichs vor dem Wiedergutmachungsausschuß nur nachstehende Arbeitskräfte:

in 3 Abteilungen (Abt. 7/P, Abt. 13, Abt. 14) je 1 Referent;

in 4 Abteilungen (Abt. 3, Abt. 8/AB, Abt. 12, Abt. 20) je 2 Referenten;

in 6 Abteilungen (Abt. 5/EB, Abt. 5/M, Abt. 5/TB, Abt. 7, Abt. 8, Abt. 21) je mehrere Referenten;

in der Orientabteilung 7 Referenten mit Rücksicht auf die unbedingt notwendige Feststellung der in den während des Krieges besetzt gewesenem feindlichen Gebieten zurückgelassenen beträchtlichen Vermögenswerte.

Fast alle diese Arbeitskräfte führen neben diesen Arbeiten noch Fachreferate und sind im bedeutenden Maße mit der Liquidierung privatrechtlicher Forderungen gegen die Heeresverwaltung befaßt.

Die Annahme des Tätigkeitsberichtes, daß das für diese Arbeit notwendige Material jetzt, nach mehr als eineinhalb Jahren der Liquidierung, bereits erliegen müsse, trifft deshalb auch nicht völlig zu. Es mußte eben bei vielen liquidierenden Stellen der privatrechtliche Teil der Liquidierung infolge des Drängens der zahlreichen Heeresgläubiger in erster Linie durchgeführt und die sozusagen staatliche Liquidierung gegenüber den Sukzessionsstaaten vielfach zurückgestellt werden. Immerhin ist bereits Material in großer Menge gesammelt, bedarf indes noch vielfach der Bearbeitung in jener Form, in der es für die Anlage der Vermögensübersichten benötigt wird.

Die endgültige Verarbeitung des in den einzelnen Abteilungen gewonnenen Materiales erfolgt dann in der mit der Anlage der Totalübersichten befaßten Abteilung für die Abrechnung mit den Nachfolgestaaten durch im ganzen 9 Referenten, welche überdies im kurzen Wege die Arbeit der einzelnen Abteilungen in der gleichen Richtung zum einheitlichen Ziele abzustimmen haben.

Was das vom Liquidierungsinspektorat über diese Frage gewünschte Referat anbelangt, so erklärt sich dessen Verzögerung daraus, daß an der Frage vermöge ihres Zusammenhanges mit den Friedensbestimmungen und mit der allgemeinen Liquidierung mehrere auch sonst stark in Anspruch genommene Departements beteiligt sind, und daß ferner auch noch mit Ungarn, das sein lebhaftestes Interesse an dieser Frage angemeldet hat, eine Verhandlung gepflogen werden mußte. Übrigens ist hiedurch, da, wie bereits oben dargetan wurde, eine Vereinfachung der Arbeiten schon Platz gegriffen hat und das hierauf verwendete Personal äußerst gering ist, eine Verzögerung des Personalabbaues tatsächlich nicht eingetreten. Eine gänzliche Einstellung der Arbeiten aber hielte das Staatsamt für Finanzen bei der bereits dargelegten prinzipiellen Wichtigkeit derselben mit seiner Verantwortung für die Wahrung der österreichischen staatlichen Interessen nicht für vereinbar und könnte sie daher nicht vertreten.

Das Militärliquidierungsamt hat auf Grund der Ergebnisse einer im Staatsamt für Äußeres mit Vertretern der ungarischen Regierung stattgefundenen Beratung nunmehr im Einvernehmen mit der Finanzprokurator detaillierte Richtlinien für die Verarbeitung des gesammelten Materiales und für die Anlage der Vermögensübersichten ausgearbeitet, welche eben jetzt dem Staatsamt für Finanzen zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die Vorarbeiten sind bereits so weit gediehen, daß die Anpassung der vorliegenden Operate an diese Richtlinien keine nennenswerte Verzögerung in der Beendigung dieser Nachweisungen nach sich ziehen wird.

Demnach wird das Militärliquidierungsamt seine Behelfe für die Abrechnung mit den Nachfolgestaaten rechtzeitig für die Verhandlungen vor der Reparationskommission bereitstellen können.

IV. Liquidierung der militär-juridischen Angelegenheiten.

Gegenüber den Ausführungen dieses Abschnittes ist auf Grund des Berichtes des Militärliquidierungsamtes festzustellen, daß sämtliche Rechtsangelegenheiten der drei ehemaligen selbständigen militärischen Zentralstellen bereits vom Kautelarreferate der vierten Abteilung bearbeitet werden. Gegen die Übertragung der Agenden des Kautelar- und Patentreferates an die Finanzprokurator bestünden an sich keine sachlichen Bedenken, doch muß auf die praktischen Schwierigkeiten hingewiesen werden, welche sich der Verwirklichung dieser Absicht entgegenstellen. Vor allem der große Umfang der Agenden dieser beiden Referate, denen die Rechtsberatung aller Abteilungen des Militärliquidierungsamtes und die Abgabe von Rechtsgutachten über alle möglichen im Zuge der Liquidierung auftauchenden Fragen des öffentlichen und Privatrechtes, ferner die Mitwirkung bei internen Beratungen und vielfachen Verhandlungen mit Parteien zukommt. Dabei muß noch bedacht werden, daß die beiden Referate sich im Hinblick auf das ihnen von Nichtjuristen bearbeitet zukommende Material in der Mehrzahl der Fälle die Voraussetzungen für eine richtige rechtliche Beurteilung des Falles erst durch Erhebungen beschaffen müssen. Die vorbezeichnete Tätigkeit der vierten Abteilung ist insofern für die Finanzprokurator vorbereitender Art, als die Abteilung den rechtlich relevanten Tatbestand zusammenfaßt, vom verwaltungsrechtlichen oder zivilrechtlichen Standpunkt erörtert und — wenn nötig — den Fall sodann der Finanzprokurator zur Beurteilung der Aussichten eines Rechtsstreites vorlegt. Nach diesem Prinzip der Arbeitsteilung hat die vierte Abteilung bereits seit Jahrzehnten der Finanzprokurator vorgearbeitet und zur Entlastung des Militärdepartements dieser Behörde, sowie zur wesentlichen Abkürzung des Geschäftsganges beigetragen. Wird

noch bedacht, daß die in ihrem Personalstande während des Krieges bedeutend reduzierte Finanzprokurator infolge der Liquidation der ehemaligen Heeresverwaltung allein mit über 500 Prozessen belastet ist und daß das nur über drei Konzeptskräfte verfügende Militärdepartement der Prokurator noch überdies die Rechtsvertretung der neuen österreichischen Heeresverwaltung zu führen hat, so erscheint die Übertragung des Kantelar- und Patentreferates an die Prokurator als unmöglich oder doch für den glatten Fortgang der Liquidierungsarbeiten keineswegs empfehlenswert. Tatsächlich wurde auch ein bereits anfangs dieses Jahres seitens der Leitung des damaligen liquidierenden Kriegsministeriums der Finanzprokurator in dieser Richtung gemachter Vorschlag von dieser unter Hinweis auf die Unmöglichkeit der Durchführung abgelehnt. So wird vielmehr Vorkehrung getroffen werden müssen, für die Kantelar- und Patentreferate der vierten Abteilung wenigstens für die allernächste Zeit einige wenige versierte Referenten zu erhalten, welche insgesamt bereits für den Ziviljustizdienst in Anspruch genommen sind.

Die Abstoßung der Militär-Heiratskautionsangelegenheiten der Fremdnationalen ist hinsichtlich der Angehörigen des Tschecho-Slowakischen Staates und der Ungarn zum Teil bereits durchgeführt, zum Teil noch im Zuge; hinsichtlich der Übergabe der Kautionsangelegenheiten der Angehörigen der übrigen Nationalstaaten sind Verhandlungen im Staatsamte des Äußern anhängig.

Die vom Staatsamte für Heereswesen geäußerte Annahme, daß der endgültige Abschluß des Heiratskautionsreferates schätzungsweise erst nach 10 Jahren zu erwarten sei, ist gewiß nicht zutreffend. Nach einer anfangs August laufenden Jahres vorgenommenen Zählung im Kanzleiarchiv des Militärliquidierungsamtes bestehen nur mehr 5191 Heiratskautionen, wozu noch 382 Heiratskautionen der ehemaligen Landwehr kommen. Daraus ergibt sich, daß von den am 4. August 1919 ermittelten 10.124 damals nicht freigeschriebenen Heiratskautionen bis anfangs August laufenden Jahres 4551 Kauttionen teils freigeschrieben, teils auf Grund der vom Militärliquidierungsamt gepflogenen Verhandlungen mit den einschlägigen Akten und Dokumenten an die einzelnen Sukzessionsstaaten übergeben wurden, so daß der Abschluß dieses Referates um so mehr in absehbarer Zeit zu gewärtigen ist, als ja auch die mit den übrigen Sukzessionsstaaten eingeleiteten Verhandlungen ehestens ein Ergebnis zeitigen dürften.

Gegenüber dem Antrag, dieses Referat an die Direktion der Staatsschuld zu übertragen, muß darauf verwiesen werden, daß die Direktion der Staatsschuld sich nur mit der Devinführung österreichischer Staatswertpapiere befaßt, daß aber der weitaus größere Teil der noch nicht freigeschriebenen Heiratskautionen (etwa zwei Drittel, darunter auch solche von Offizieren österreichischer Staatsangehörigkeit) aus ungarischen Staatspapieren, aus Pfandbriefen und sonstigen Effekten aller Kreditinstitute der ehemaligen Monarchie, ferner aus hypothekarisch sichergestellten Kapitalien besteht, so daß die Übertragung des Referates an die Staatsschuldbendirektion eine völlige Amorganisation dieser letzteren Behörde zur Folge haben müßte, wobei noch die Einarbeitung des neuen Personals unfehlbar eine bedeutende Verzögerung in der Auarbeitung des Aktenmaterials mit sich bringen würde.

Die Frage steht übrigens noch in Behandlung, um das mit dem Agenden der Direktion der Staatsschuld befaßte hierortige Departement, eventuell auch die genannte Direktion selbst unmittelbar zu Worte kommen zu lassen.

Was den Personalstand betrifft, so besteht das Heiratskautionsreferat derzeit nur mehr aus zwei Referenten (gegenüber acht am 1. März). Die Personalersparnis wäre also nur sehr gering.

Die bei der 4. Abteilung noch in ganz geringer Zahl anhängigen, seinerzeit vom liquidierenden Obersten Militärgerichtshof übernommenen Strafakten werden nach Erhebung der erforderlichen Daten jeweils an die einzelnen Nationalstaaten übermittelt.

Übrigens hat das Liquidierungsinspektorat die Frage, betreffend den zwischenstaatlichen Austausch der militärischen Strafakten, im Hinblick darauf, daß hierfür als einen Zweig des allgemeinen Rechtshilfeverkehrs die gleichen Grundsätze gelten wie für die bürgerlichen Gerichte, ferner mit Rücksicht auf den Übergang der Militärgerichtsbarkeit in die zivile Justizverwaltung inzwischen bereits selbst als erledigt erklärt.

Das Feldgerichtsarchiv ist selbsterständlich auch mit Ausreisifizierung der gesamten militärischen Liquidierung in Österreich bereits am Beginn des Jahres seines früheren zwischenstaatlichen Charakters entleidet und in eine rein österreichische, ausschließlich dem Militärliquidierungsamt unterstehende Dienststelle umgewandelt worden; mit 1. September l. J. ist das Feldgerichtsarchiv gleichzeitig mit dem Kriegsarchiv an die Staatskanzlei übergegangen.

Eine frühere Lösung der Frage der definitiven Unterstellung des Feldgerichtsarchivs war nicht möglich, da sie mit der Frage der Regelung des Archivwesens im allgemeinen wie jener der Unterstellung des Kriegsarchivs insbesondere im innigsten Zusammenhange stand und hierüber erst im Kabinettsrate am 5. August l. J. in dem angemessenen Sinne die Entscheidung getroffen wurde.

VII. Abstoßung von Nachlasssachen und Zivilkleidern der Angehörigen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht.

Wenn der Bericht die Nachlässe der Gefallenen oder verstorbenen Angehörigen der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht als größtenteils wertlos oder minderwertig bezeichnet, so mag dies vom Standpunkte der kommerziellen Verwertbarkeit wohl richtig sein; doch kann wohl nicht außer acht gelassen werden, daß diese Hinterlassenschaften Gefallener oder Verstorbener für die Hinterbliebenen trotz objektiver Wertlosigkeit vom Standpunkte der Pietät ganz besonderen Wert besitzen. Von diesem Gesichtspunkte der Rücksichtnahme auf die Gefühle eines großen Teiles der Bevölkerung kann die Abfuhr der Nachlässe der Fremdnationalen an die anderen Nationalstaaten nicht eher erfolgen, als nicht seitens dieser zumindest eine die Gegenseitigkeit gewährleistende Erklärung vorliegt. Bisher sind freilich zahlreiche Schritte des Militär-Liquidierungsamtes zur Einleitung des Austausches der Nachlassgegenstände zum größten Teil ergebnislos geblieben. Nur von polnischer Seite wurden bisher die Nachlässe der österreichischen Staatsangehörigen wirklich abgeführt, worauf auch die Übergabe der Nachlässe polnischer Staatsangehöriger verfügt wurde. Mit der endlich erzielten Konzentrierung der 4. Abteilung, der drei Nachlassreferate und des Verwahrungsamtes in einem Gebäude wird die Ordnung der Nachlässe und damit auch deren Übergabe an die anderen Nationalstaaten wesentlich erleichtert werden. Bei Durchführung des Austausches werden freilich die von den Nationalstaaten abzuführenden Nachlässe österreichischer Staatsangehöriger von der Nachlassgruppe zu übernehmen sein.

Wenn der Bericht erwähnt, daß beim Verwahrungsamt und beim Nachlassreferat des Militärkommandos Wien nach Ablauf von sechs Wochen keine wesentliche Veränderung zu bemerken gewesen sei, so muß demgegenüber angeführt werden, daß gerade in dieser Zeit vom Nachlassreferat Wien die von der Heilanstalt Mauer-Döbling, von der Volkshilfsanstalt St. Pölten, vom Kriegsspital Grinzing, vom Kaiser Jubiläumsspital, Wien, XIII., und von der Verlustgruppe der Ostarmee abgeführten Nachlässe von Kriegsteilnehmern übernommen wurden.

Jedenfalls hat das Militärliquidierungsamt die Lösung der Frage des Nachlassaustausches bei den einzelnen Nationalstaaten unausgesetzt betrieben, so daß es an dieser Verzögerung ebensowenig ein Verschulden trifft, wie an der Verzögerung der Konzentration der 4. Abteilung mit dem Verwahrungsamt und den Nachlassreferaten, die eben längere Zeit an der absoluten Unmöglichkeit der Beschaffung ausreichender Unterkünfte scheiterte.

Den bisher den Nationalstaaten gegenüber in der Austauschfrage eingenommenen prinzipiellen Reziprozitätsstandpunkt glaubt das Staatsamt für Finanzen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Staatsamtes für Äußeres und des Militärliquidierungsamtes im Interesse der Hinterbliebenen österreichischer Staatsangehöriger nicht aufgeben zu können.

In Angelegenheit der Abstoßung der Zivilkleider ehemaliger Mannschafspersonen der bestandenen Wehrmacht ist vor allem festzustellen, daß laut der im Monate Juli 1920 eingelangten Nachweisungen von den beim Zusammenbruche vorhandenen mehreren hunderttausenden Zivilkleidern heute im Gebiete Österreichs insgesamt nur mehr 58.518 Pakete oder Koffer mit Zivilkleidern erliegen, von welchen 36.192 österreichischen und 22.326 fremdnationalen Staatsbürgern gehören. Alle übrigen Zivilkleider wurden bereits teils direkt, teils im Wege der Heimatsgemeinden oder Nachlassbehörden den Eigentümern oder ihren Hinterbliebenen rückgestellt. Die ununterbrochen fortgesetzte weitere Rückstellung der österreichischen Staatsangehörigen zugehörigen Zivilkleider gestaltet sich vielfach insofern sehr schwierig, als viele Eigentümer erst durch längere Erhebungen ermittelt und zur Übernahme ihres Eigentums bestimmt werden können. Hinsichtlich der Abstoßung der Zivilkleiderpakete der Fremdnationalen scheiterten ebenfalls die bisherigen Bemühungen des Militärliquidierungsamtes an dem Mangel der Sicherheit der unbedingt zu fordernden Reziprozität. Bisher haben sich nur die Tschechoslowaken zu einem gegenseitigen Austausch der deponierten Zivilkleider bereit erklärt. Daher wurde seitens des Militärliquidierungsamtes beim Staatsamt für Finanzen zuletzt beantragt, nach Möglichkeit ein Übereinkommen mit den Nationalstaaten zu erzielen, wonach jedem Nationalstaate die auf seinem Gebiete verbliebenen Zivilkleider Andersnationaler zur freien Bewertung zufallen sollten, worauf dann die in Österreich noch vorhandenen Zivilkleider der Fremdnationalen und eventuell auch solche nicht eruiertbarer Eigentümer den Heimkehrerbekleidungsstellen zur Verwertung zu übergeben wären.

Über diesen Antrag hat über Veranlassung des Staatsamtes für Finanzen bereits eine zwischenstaatsamtliche Besprechung stattgefunden. Hierbei ging die Anschauung der Teilnehmer überwiegend dahin, daß — da sowohl dem einzelnen Deponenten wie auch dem betreffenden Nationalstaat die etwa begehrte effektive Ausfolgung der Depots nicht verweigert werden könne — in den weiteren Verhandlungen mit den Nationalstaaten prinzipiell der effektive Austausch der Zivilkleiderdepots Zug um Zug anzustreben wäre, daß aber hierbei immerhin allenfalls auch auf den Vorschlag des Militärliquidierungsamtes

gegriffen werden könnte. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der betreffenden Verhandlungen mit den Nationalstaaten, die naturgemäß sowie nach den bisherigen Erfahrungen längere Zeit beanspruchen werden, werden die fremdnationalen Effekten an für die eventuelle seinerzeitige Abdisponierung günstig gelegenen Orten (Wien, Graz, Innsbruck) zusammengezogen und dort deponiert gehalten werden. Über die Frage der Behandlung jener Effekten, deren Eigentümer entweder unbekannt sind oder die Rückgabe bisher nicht reklamiert haben, wurde ein schriftliches Gutachten der Finanzprokuratorat eingeholt. Nach Maßgabe desselben wird ehestens die Entscheidung über diesen Effektenbestand getroffen werden. Schließlich wurde dafür vorgesorgt, daß die bisher bei den ab 1. September laufenden Jahres zur Auflösung gelangenden deutschösterreichischen provisorischen Personalevidenzen erliegenden Effekten vorläufig von den Depotstellen der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in treuhändige Verwahrung genommen und dort derart eingelagert werden, daß eine Abdisponierung der fremdnationalen, beziehungsweise eine Verwertung der herrenlosen Effekten jederzeit möglich ist.

Von diesen die Abstoßung der noch vorhandenen Zivilkleiderdepots betreffenden Dispositionen abgesehen, wurde auf Grund eines prinzipiellen Erlasses des Staatsamtes für Finanzen schon vor rund drei Monaten die Entschädigung der Hinterbliebenen nach im Kriege gefallenen oder verstorbenen Mannschaftspersonen für deren in Verlust geratene Zivilkleider aufgenommen.

Es ist somit seitens des Staatsamtes für Finanzen und des Militärliquidierungsamtes — entgegen den Ausführungen des Tätigkeitsberichtes — hinsichtlich der Abstoßung der Zivilkleider von Mannschaftspersonen bereits eine sehr bedeutende Arbeit geleistet und die endgültige Beendigung dieser Aktion in die Wege geleitet werden.

Es ist daher — wenigstens was die Frage der Zivilkleiderabstoßung betrifft, die wohl als die aktuellste zunächst in Angriff genommen werden mußte — unzutreffend, wenn der Tätigkeitsbericht angibt, daß in dieser Materie „mehr als 1½ Jahre nach dem Zusammenbruche“ nichts verfügt worden sei. Diese übrigens auch noch an anderen Stellen des Berichtes wiederkehrende Zeitangabe erscheint überdies auch noch insofern als irreführend, als sie vollständig vernachlässigt, daß die Liquidierung bis Ende Dezember 1919 international geführt wurde und während dieser Zeit infolge der Schwierigkeit der Erlangung einhelliger Entscheidungen der damaligen internationalen Liquidierungsinstanzen vielfach zur Unfruchtbarkeit verurteilt und der Ingerenz der Finanzverwaltung entzogen war, daß die Finanzverwaltung somit erst seit der Austrifizierung, demnach bis zum Zeitpunkte des Inspektionsberichtes faktisch erst knapp ein halbes Jahr für das Fortschreiten der Liquidierungstätigkeit verantwortlich ist, wobei noch in Betracht zu ziehen kommt, daß die erste Zeit nach der Austrifizierung reichlich durch Maßnahmen rein organisatorischer Natur in Anspruch genommen war und die Finanzverwaltung daher erst in den letzten Monaten des verflossenen Budgetjahres sich der Lösung meritorischer Fragen der Liquidierung zuwenden konnte.

VIII. Pensionsliquidatur, Vereinfachungen in der Auszahlung der Pensionen und Medaillenzulagen.

Was die im Resümee zu diesem Punkte des Inspektionsberichtes enthaltene Bemerkung betrifft, daß die in der Flüssigmachung der militärischen Versorgungsgebühren zum Nachteil der Parteien seinerzeit eingetretenen Reibungen, sich infolge des Widerstreites zwischen dem sein Ressort eifrigst wahrnehmenden Militärliquidierungsamt und dem Staatsamt für Heereswesen ergeben hätten und erst nach der über Einflußnahme des Liquidierungsinspektorates erfolgten Ausgestaltung der einstweilen geschaffenen Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes beseitigt worden seien muß vor allem konstatiert werden, daß nicht das Militärliquidierungsamt, sondern das Staatsamt für Finanzen selbst es war, das zunächst gegen die Errichtung einer eigenen österreichischen Pensionsliquidatur Stellung nahm und die vom Militärliquidierungsamt bereits begonnene Übergabe der Agenden der Militärpensionsliquidatur inhibierte. Das Staatsamt für Finanzen befürchtete nämlich von der ohne sein Einvernehmen erfolgten Errichtung einer eigenen Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes eine Durchkreuzung oder doch Komplizierung und Verzögerung seines Planes, die gesamten (militärischen und zivilen) Pensionsagenden bei einer einzigen dem Finanzressort unterstehenden Dienststelle zu vereinigen. Nur an die vom Staatsamt für Heereswesen gegebenen Aufklärungen und Zusicherungen hin, daß die österreichische Pensionsliquidatur nur einen provisorischen Charakter haben und die beabsichtigte Konzentration der Pensionsagenden nur fördern und vorbereiten solle, hat sodann das Staatsamt für Finanzen seine Bedenken gegen diese neue Pensionsliquidierungsstelle aufgegeben. Gegenwärtig zeigt sich nun, daß diese Bedenken nicht unberechtigt waren, da das Staatsamt für Heereswesen, teils um sein Budget zu entlasten, teils aus Mangel an Personal zur Erfüllung der vielfachen Anforderungen, die die Neubemessung aller wiederholt aufgebesserten Ruhe- und Versorgungsgebühren, dann der im Zuge befindliche Militärabbau an den Pensionsliquidatursdienst

stellt, nunmehr ganz entgegen seiner früheren Tendenz, die Abstoßung und Rücküberweisung der ganzen Militärpensionsagenden an das Militärliquidierungsamt bei gleichzeitiger Übernahme des gesamten (ausdrücklich jedoch nur zu ein Drittel als fachlich geschult bezeichneten) Personals durch das Militärliquidierungsamt anstrebt.

Es macht sich also dort schon nach so kurzer Zeit die gleiche Überlastung geltend, die bei der Militärpensionsliquidatur von vornherein bestanden hat und als eigentlicher Rechtfertigungsgrund für die seinerzeit bestandenen Stockungen und Rückstände bei den Pensionszahlungen angesehen werden muß. Jedenfalls wird das Staatsamt für Finanzen ungeachtet der durch die geänderte Haltung des Staatsamtes für Heereswesen eingetretenen Komplikation trachten, die beabsichtigte Vereinigung der Pensionsauszahlungen bei einer Stelle nunmehr durchzuführen, muß aber die Verantwortung für die Verzögerung, die diese schon früher beabsichtigte Konzentrierung durch den Versuch des Staatsamtes für Heereswesen erfahren hat, sowie für die allfälligen Konsequenzen, die die Rückübertragung der Pensionsagenden von der Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes an die Militärpensionsliquidatur des Militärliquidierungsamtes für deren Dienst mit sich bringen kann, von vornherein ablehnen. Mit Rücksicht auf die beabsichtigte Konzentrierung müssen jedoch andere einschneidende Reformen des Auszahlungsmodus, da solche den ohnehin schwierigen Dienst gerade während der Übergangsperiode nur noch mehr komplizieren und hemmen würden, jenem Zeitpunkt vorbehalten werden, in dem alle Pensionszahlungen tatsächlich bei einer Stelle vereinigt sein werden. Doch kann auf Grund der gepflogenen Erhebungen schon jetzt erklärt werden, daß der Gebrauch von Dauerchecks zur Auszahlung von Ruhegehältern und Medaillenzulagen irgendwelche Vereinfachungen nicht mit sich bringen würde. Denn es würde zwar der Pensionsliquidatur die Ausfertigung der monatlichen Zahlungsanweisungen erspart, dafür aber das Postsparkassenamt mit dieser Arbeit belastet, so daß sich nur eine Arbeitsverschiebung ergäbe. Dazu käme beim Postsparkassenamt noch die Mehrarbeit, daß dieses Amt im Kontoauszuge oder in einer Beilage zu diesem die zur Auszahlung gelangenden Beträge dem Rechnungsdepartement behufs Kontierung in die Liquidierungsblätter individuell mitteilen müßte. Die Maßnahme erscheint heute umso weniger zweckmäßig, als die Personalbezüge einschließlich der Pensionen fortwährend Neuregelungen erfahren. Übrigens hat sich die Postsparkassa selbst gegen die Realisierung von Zahlungen mittels Dauerchecks bisher stets ablehnend verhalten, zumal sie ihr Personal ad hoc vermehren müßte.

Ebensowenig ist die angeregte Auszahlung mittels Rentenbüchern im Wege der Postsparkassa oder Banken diskutabel, da kein Institut eine solche Auszahlung umsonst besorgen würde, die Auszahlung der Deckung an diese Institute doch, und zwar sehr früh geschehen müßte und die Verrechnung durch die Einschlebung dieser Zwischenglieder nicht nur nicht vereinfacht, sondern eher kompliziert würde.

Was die Frage der Abbürdung der Medaillenzulagen, deren vierteljährige Auszahlung übrigens bereits laut Nachrichtenblatt des Militärliquidierungsamtes Nr. 22/230 von 1920 verfügt worden ist, durch kapitalische Ablösung anbelangt, so müssen, um die prinzipielle und finanzielle Tragweite einer eventuellen derartigen Ablösungsaktion, welche naturgemäß die Bereitstellung größerer finanzieller Mittel in einem relativ kurzen Zeitraum erfordern dürfte, beurteilen zu können, vorerst eingehende statistische und versicherungstechnische Erhebungen und Berechnungen gepflogen werden. Nach deren Abschluß wird das Staatsamt für Finanzen nicht ermangeln, das über diese Angelegenheit gewünschte Referat zu verfassen. Wenn auf die bezüglichen Anregungen und Anfragen bisher noch nicht geantwortet wurde, so erklärt sich dies daraus, daß über die besprochenen Angelegenheiten erst mit den betreffenden Fachdepartements, sowie mit dem Postsparkassenamt und dem Staatsrechnungsbof, die natürlich auch noch mit anderen dringenden Arbeiten befaßt sind, das Einvernehmen gepflogen werden mußte.

Schließlich wird bemerkt, daß das Militärliquidierungsamt seinerseits initiativ Anträge in der Richtung der Vereinfachung und Beschleunigung der Übergabe der Invaliden an die Invalidenentschädigungskommission gestellt hat; das Staatsamt für soziale Verwaltung hat aber diese auf Vereinfachung des Geschäftsverkehrs zwischen Pensionsliquidatur und Invalidenentschädigungskommissionen abzielenden Anträge, die auf Gebührenüberweisung sämtlicher unter das Invalidenentschädigungsgesetz fallenden Personen von der Pensionsliquidatur an die Invalidenentschädigungskommission lauteten, wegen Personalmangel abgelehnt.

Jedenfalls können dem Militärliquidierungsamt Verzögerungen nicht zur Last gelegt werden, die in dem langsamen Fortschreiten der Zuerkennung der Invalidenrenten begründet sind. Ebensowenig trifft wohl das Militärliquidierungsamt ein Verschulden an der Verzögerung der Übertragung der Medaillenzulagenliquidierung, wenn das zuständige Militärversorgungsamt des Staatsamtes für Heereswesen die Übernahme dieser Agenden infolge Personalmangels verweigert.

Ungeachtet all dieser Hemmungen konnte inzwischen der im Berichte des Liquidierungsinspektorates mit 159 Personen (darunter 24 Beamte) verzeichnete Personalstand der Pensionsliquidatur bereits weiter auf 144 Personen (darunter 21 Beamte) herabgesetzt werden.

IX. Vermisstenausforschung. — Militärmatrifenwesen.

Zu diesem Abschnitte des Berichtes wäre nur zu erwähnen, daß das frühere liquidierende Kriegsministerium bereits mit seinem Bericht S. Nr. 518 vom 6. Februar 1920 die Übergabe der 10/VL. Abteilung samt der Militär-Matrifenzentralstelle an das Staatsamt für Inneres und Unterricht in Antrag gebracht hat, da im Sinne des Austrifizierungsgesetzes alle mit der eigentlichen Liquidierung im engen Sinne des Wortes nicht untrennbar zusammenhängenden Agenden von den liquidierenden Stellen an die ressortverwandten Staatsämter zu übertragen sind. Gestützt auf dieses Gesetz hat sich auch das Militärliquidierungsamt gegen die projektierte Übertragung der Vermisstenausforschung und des Militärmatrifenwesens an eine andere liquidierende Behörde, nämlich an das in kurzer Zeit zum gänzlichen Abbau gelangende Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt ausgesprochen, um so mehr, als das gesamte Matrifenwesen gefeglih seit jeher in das Ressort des Staatsamtes für Inneres fällt.

Diese Ansicht deckt sich mit jener, die auch das Staatsamt für Finanzen vertreten hat und die dann auch bei der fünften Sitzung des Liquidierungsbeirates einhellig zum Durchbruch gelangt ist. Auf Grund des damals einhellig gefaßten Beschlusses, wonach die 10/VL. Abteilung, die Reste der 10/Rgt. Abt., das Kriegsmatrifenamt und die Matrifenzentrale, endlich die Abteilung J des gemeinsamen Zentralnachweisedbureaus in das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt eingegliedert und dieses samt den neu eingegliederten Agenden dem Staatsamt für Inneres und Unterricht definitiv unterstellt werden sollte, hätte das Liquidierungsinspektorat den Schlußantrag hierüber an den Kabinettsrat zu stellen. In der Sitzung wurde allerdings der allseitige Wunsch zum Ausdruck gebracht, möglichst gleichzeitig auch die Frage der künftigen Kompetenzzugehörigkeit der Kriegsgräberfürsorge zu regeln, die der internen Vereinbarung zwischen den Staatsämtern für Heereswesen und Inneres und Unterricht (eventuell auch Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten) vorbehalten wurde, doch sollte diese Frage jene der Vereinigung des Matrifenwesens im Kriegsgefangenenamt bei Unterstellung unter das Staatsamt für Inneres und Unterricht nicht verzögern. Die Regierung hat zwar auf Antrag des Staatssekretärs für Heereswesen die Ausscheidung des Erfordernisses für das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt aus dem Kapitel 27 (Heereswesen) des Staatsvoranschlages beschlossen, an der Unterstellung des Amtes unter das Staatsamt für Heereswesen jedoch nichts geändert. Das Liquidierungsinspektorat hat somit den diesbezüglichen Schlußantrag an den Kabinettsrat noch nicht gestellt. Übrigens ist die 10. Kriegsgefangenenabteilung des Militärliquidierungsamtes bereits mit Ende Juni 1920 aufgelöst worden und die Abteilung J des gemeinsamen Zentralnachweisedbureaus mit der 10/VL. Abteilung vereinigt worden (Nachrichtenblatt des Militärliquidierungsamtes 30/300) und dieser letzteren auch laut Nachrichtenblatt 46/462 das mit der Militär-Matrifenzentralstelle vereinigte Kriegsmatrifenamt angegliedert worden. Es steht also eigentlich bloß mehr die Vereinigung dieser (10/VL.) Abteilung mit dem Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt aus, wozu aber die Initiative von diesem oder dem Staatsamt für Inneres und Unterricht ausgehen müßte. Jedenfalls trifft das Staatsamt für Finanzen oder das Militärliquidierungsamt daran, daß die Beschlüsse noch nicht ausgeführt wurden, kein Verschulden.

Übrigens ist gegen die vom Liquidierungsinspektorat vertretene Ansicht, daß durch eine örtliche Vereinigung der mit der Vermisstenausforschung befaßten Stellen den Anforderungen des Publikums nicht genügt werde, entgegenzuhalten, daß es den Nachforschenden wohl gleichgültig ist, ob die ihnen die Auskünfte erteilenden Beamten dem einen oder dem anderen Amte unterstehen, sofern sie nur die Auskünfte im selben Amtsgebäude erhalten können. Das Kriegsgefangenenamt könnte alle ihm zukommenden, für die Matrifen verwertbaren Daten ohneweiters dem im selben Hause amtierenden Beamten des Matrifenamtes übergeben und umgekehrt alle nötigen Erhebungen sofort im Hause pflegen. Das Kriegsgefangenenamt hätte natürlich jede eigene Verwertung des ihm zukommenden Matrifenmaterials aufzugeben, und wäre die bei ihm bestehende Zentralauskunftsgruppe mit der 10/V. L. Abteilung der Gruppe J des G. G. u. B. und der Matrifenzentralstelle zu vereinigen; es ist also nicht ersichtlich, wie unter solchen Umständen eine Doppelarbeit geleistet werden müßte.

Das Militärliquidierungsamt hat übrigens inzwischen bei der 10/VL. Abteilung und dem Kriegsmatrifenamt den im Berichte der Liquidierungsinspektoren mit 231 Personen ausgewiesenen Personalstand auf 205 Personen reduziert.

X. Zusammenlegung der liquidierenden Marinektion und des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung mit dem liquidierenden Kriegsministerium zum Militärliquidierungsamt.

Gegenüber der Bemängelung des Berichtes, daß die Durchführung der Eingliederung des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung und der liquidierenden Marinektion in das Militärliquidierungsamt zweieinhalb Monate gedauert habe, ist festzustellen, daß der die Unterstellung der beiden bis dahin selbständigen Zentralstellen unter das liquidierende Kriegsministerium verfügende Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 7. April 1920, Z. 28881, am 12. April l. J. im Militärliquidierungsamte einlangte, daß am selben Tage die ersten Durchführungsweisungen an die neue Landwehrgruppe, beziehungsweise Marinegruppe des Militärliquidierungsamtes unter S. Nr. 2359 vom 12. April 1920 ergingen, daß weiters nach rasch durchgeführter Orientierung über den Stand der Arbeiten bei beiden Gruppen bereits am 29. April unter S. Nr. 2326 detaillierte Verfügungen über die organisatorische Eingliederung des militärischen Teiles des aufgelösten Ministeriums für Landesverteidigung ergingen und daß bereits mit Bericht S. Nr. 3350 vom 12. Mai 1920 dem Staatsamte für Finanzen der Vollzug dieser Eingliederung gemeldet werden konnte.

Hinsichtlich der Marinektion ergingen die Verfügungen über die engere organisatorische Eingliederung mit Erlaß S. Nr. 3115, vom 5. Mai 1920, wobei die Durchführung dieser Eingliederung bereits ebenfalls mit Bericht S. Nr. 3350, vom 12. Mai 1920, dem Staatsamte für Finanzen gemeldet werden konnte.

Abgesehen von der politischen Sektion des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung beanspruchte also die Eingliederung der gesamten Agenden dieser beiden Zentralstellen in den Organismus des Militärliquidierungsamtes genau ein Monat und nicht, wie der Tätigkeitsbericht anführt, zweieinhalb Monate.

Da eine Übernahme der Agenden der politischen Sektion des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung in das Militärliquidierungsamt nach dem obzitierten Erlaß des Staatsamtes der Finanzen nicht intendiert war, wurden mit S. Nr. 3350 vom 12. Mai l. J. dem Staatsamte der Finanzen Anträge über die Auflösung dieser Sektion vorgelegt. Als hierüber mit Erlaß des Staatsamtes der Finanzen, Z. 51452, vom 11. Juni l. J. die Entscheidung getroffen wurde, wurde mit Erlaß S. Nr. 4606 vom 25. Juni l. J. die Auflösung der politischen Sektion verfügt und auch tatsächlich mit Ende Juni l. J. durchgeführt. Dabei muß bedacht werden, daß wegen Überleitung des Unterhaltsbeitragsreferates erst Verhandlungen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung geführt werden mußten, welche immerhin einige Zeit in Anspruch nahmen.

Gegenüber der Bemängelung des Berichtes, daß das Marinezahlamt erst nach drei Monaten aufgelöst worden sei, ist anzuführen, daß diese Auflösung erst mit Ende Juni erfolgte, weil es aus Verrechnungsgründen zweckmäßig erschien, die Überleitung des gesamten Marinepersonals in die Gebühruzuständigkeit beim Zahlamte des Militärliquidierungsamtes erst mit Ende des Abrechnungsjahres eintreten zu lassen. Der personelle Abbau wurde hierdurch nicht beeinträchtigt, da der Marinezahlmeister ohnedies auch mit einer Anzahl anderer Agenden besetzt war.

Wenn die Personal- und Versorgungsangelegenheiten der Marine nicht unmittelbar in die 1., beziehungsweise 9. Abteilung des Militärliquidierungsamtes einbezogen wurden, so war dies eine Konsequenz der Feststellung, daß die Abwicklung der Personalangelegenheiten der Marineabteilung schon nahezu beendet sei, und daß die Versorgungsangelegenheiten überdies nach wesentlich anderen Grundsätzen behandelt würden, wie jene des früheren liquidierenden Kriegsministeriums, so daß eine Unterstellung dieser Arbeiten unter die Leitung von mit diesen Grundsätzen nicht vertrauten Vorständen nicht zweckmäßig erschien.

Über die vorläufige Schaffung der Landwehrsektion ist folgendes anzuführen:

Anlässlich der Vereinigung des militärischen Teiles des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung mit dem Militärliquidierungsamt wurden sofort sieben Abteilungen vollständig aufgelöst und ihre Agenden den korrespondierenden Abteilungen des Militärliquidierungsamtes übertragen. Hinsichtlich der übrigen Abteilungen (Versorgungsangelegenheiten, Stiftungen, Gendarmerierechnungs-, Landwehrafachrechnungs-, Landwehrkriegsrechnungsabteilung und Gendarmeriereferat) wurde nach gewonnener Orientierung, daß sie noch umfangreiche Liquidierungsarbeiten, und zwar nach anderen Prinzipien, als sie bei den kongruenten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes in Geltung sind, zu erledigen hätten, die vorläufige Zusammenfassung unter der bestehenden einheitlichen Leitung zu einer Landwehrsektion beschlossen, weil durch eine solche Maßnahme eine raschere Beendigung der anhängigen Arbeiten gewährleistet schien.

Es darf auch nicht außeracht gelassen werden, daß bei einer etwaigen Eingliederung dieser Agenden in das Militärliquidierungsamt hiermit ausschließlich die ökonomische Sektion des Militärliquidierungsamtes belastet worden wäre, welche selbst aus acht noch ziemlich umfangreichen Abteilungen mit einem äußerst lebhaften Geschäftsgang besteht und der Gesamtleitung des ganzen Militärliquidierungsamtes unterstellt ist, so daß sich durch den plötzlichen bedeutenden Agendenzuwachs eine dem kurrenten Geschäftsgang abträgliche Überlastung dieser Sektion und der Gesamtleitung ergeben hätte.

Die zeitweise Zusammenfassung einzelner Abteilungen des ehemaligen liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung zu einer besonderen „Landwehrsektion“ ist daher keineswegs auf persönliche Interessen zurückzuführen, vielmehr aus rein sachlichen Erwägungen und gerade im Interesse eines rascheren Arbeits- und Abbaufortschrittes erfolgt.

Da auch tatsächlich durch die Arbeit der letzten drei Monate der Umfang der Agenden der Landwehrsektion bereits bedeutend restringiert wurde, ist auch bereits die Auflösung dieser Sektion und die Eingliederung ihrer restlichen Agenden in die ressortverwandten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes im Zuge. Sie wird mit Ende September l. J. vollzogen sein.

Die Beibehaltung des Gendarmeriereferates mit dem einzigen noch vorhandenen eingearbeiteten Referenten war deshalb erforderlich, weil bei Übertragung dieser Agenden an irgend eine Stelle der ökonomischen Sektion sich dort erst ein Referent in die dem liquidierenden Kriegsministerium natürlich bis dahin völlig fremde Materie hätte einarbeiten müssen. Es wird übrigens mit 1. Oktober ebenso wie die Gendarmerierechnungsabteilung direkt der ökonomischen Sektion unterstellt. Es werden aber auch gleichzeitig die Verhandlungen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht wegen Eingliederung dieser Abteilungen in dasselbe aufgenommen.

Die Vereinigung der restlichen Agenden der Landwehrrechnungsabteilungen mit den korrespondierenden Stellen des Militärliquidierungsamtes erfolgt eben jetzt im Zuge der Auflösung der Landwehrsektion. Die Vereinigung ist eben jetzt nach weiterer viermonatlicher Arbeitsleistung und beiderseits fortgeschrittenem Personalabbau leichter möglich, als im Zeitpunkte der Angliederung des früheren Ministeriums für Landesverteidigung, in welchem das unvermittelte Zusammenströmen umfangreichen und teilweise doch verschiedenen Arbeitsmaterials und zahlreichen Personals die Eingliederung nur kompliziert hätte.

Was die Rekrimationen gegen den Weiterbestand der politischen Sektion betrifft, so ist dieselbe bereits mit Ende Juni l. J. aufgelöst worden und das Referat für Unterhaltsbeiträge, soweit es sich um Angehörige von Eingekerkerten österreichischer Staatszugehörigkeit handelt, bereits seit diesem Zeitpunkte an das Staatsamt für soziale Verwaltung übergegangen, während jene Unterhaltsbeitragsagenden, die Angehörige von fremdständigen Eingekerkerten betreffen, seither im Wege des Staatsamtes für Äußeres an die betreffenden Nationalstaaten abgestoßen werden.

Im Zuge der Aufassung der Landwehrsektion gelangen ferner das Kriegsteilungsreferat und das Bureau der Ministerialkommission für Kriegsteilungen, die — wenn überhaupt — in der bisherigen Form sicher nicht mehr aktiviert werden wird, unter gleichzeitiger Übertragung der Mobilien-Kriegsteilungsangelegenheiten an die 11. Abteilung und der Immobilienkriegsteilungen an die 11/E Abteilung des Militärliquidierungsamtes mit Ende September l. J. zur Auflösung, da die Vergütungsansprüche aus Kriegsteilungen von Inländern im Inlande zufolge einer dem Militärliquidierungsamte vom Staatsamte für Finanzen bereits vor längerem erteilten Ermächtigung nunmehr in einem kurzen Vergleichsverfahren bereinigt werden. Dem Militärliquidierungsamte wurde im verflossenen Verwaltungsjahr für diese Zwecke und zwar zunächst zur Befriedigung von Immobilienkriegsteilungen durch mehrere Monate ein monatlicher Kredit von 1½ Millionen Kronen eingeräumt, der nach dem Staatsvoranschlagsentwurfe für das laufende Verwaltungsjahr behufs Ermöglichung der Einbeziehung auch von Mobilienkriegsteilungen in diese Aktion auf 3 Millionen Kronen monatlich erhöht wurde. Durch die Einführung dieser günstig fortschreitenden Aktion wird die Austragung der zahlreichen anhängigen Anspruchsmeldungen auf Kriegsteilungsvergütungen wesentlich erleichtert und beschleunigt, also die Liquidierung dieses Geschäftszweiges bedeutend abgekürzt, eine legislative Regelung dürfte entbehrlich werden. Diese Frage, sowie die Frage der Kriegsschäden im allgemeinen, die — sollen dem Staate nicht schwere Nachteile erwachsen — der vorsichtigsten Behandlung bedürfen, stehen dormalen im Staatsamte für Finanzen noch in Behandlung, wobei zu berücksichtigen ist, daß hieran mehrere Departements beteiligt sind. Die Pensionierung der infolge dieser verschiedenen organisatorischen Maßnahmen entbehrlich gewordenen höheren Zivilbeamten ist bereits seit längerer Zeit eingeleitet, nimmt jedoch, da diese Zivilbeamten der Dienstpragmatik unterliegen, verhältnismäßig längere Zeit in Anspruch.

XI. Regelung und Vereinfachung des Rechnungswesens bei den liquidierenden Militärstellen.

Zu diesem Abschnitte ist vor allem zu betonen, daß der ihn einleitende, äußerst eingehend und fachkundig gehaltene historische Exkurs über die ursprüngliche Organisation und die nachträgliche Entwicklung des Rechnungs-, Kassen- und Kontrolldienstes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung während des Krieges auf die trassen Mängel und Mißstände in diesem Dienstzweig das grellste Licht wirft, gleichzeitig aber auch aufs Deutlichste die Schwierigkeiten darlegt, die sich den Bemühungen des Staatsamtes für Finanzen und insbesondere des Leiters des Militär-Liquidierungsamtes entgegenstellten und noch entgegenstellen, in diesen vollständig zerrütteten Dienstzweig der alten Heeresverwaltung halbwegs Ordnung zu bringen oder wenigstens die höchst bedenklichen Folgen dieser Mißstände durch improvisierte neue Einrichtungen nach Möglichkeit auszuschalten oder doch abzuschwächen.

Es ist selbstverständlich, daß weder das Staatsamt für Finanzen noch die dormalige Leitung des Militär-Liquidierungsamtes für die seit Jahrzehnten eingeleiteten Mängel im militärischen Rechnungswesen und die darin geradezu systematisch ausgebauten prinzipiellen Fehler verantwortlich gemacht werden können. Es wäre geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, im Stadium der Liquidierung und im Zuge eines unausgesetzten Personalabbaues eine grundlegende Reform des militärischen Rechnungswesens und der Rechnungskontrolle durchzuführen, ganz abgesehen davon, daß das vielfach Jahrzehnte lang in den alten Vorschriften eingearbeitete Personal den Übergang zu einer neuen Praxis entweder gar nicht oder nur unter wesentlicher Verzögerung der Arbeiten fände.

Die Leitung des Militärliquidierungsamtes fand ihre Aufgabe in dieser Richtung weniger darin, die bereits in Friedenszeiten mit wenig praktischem Erfolg arbeitende Nachkontrolle der militärischen Rechnungslegung in dem absterbenden Apparat grundlegend zu reformieren, als vielmehr eine nach rein praktischen Gesichtspunkten und mit unbedingter Wirksamkeit einsetzende Vorkontrolle für die gesamte größere Geldgebarung zu aktivieren. Daß diese Kontrolle tatsächlich wirksam arbeitet, zeigt die durch sie erfolgte Aufdeckung einer Anzahl Unregelmäßigkeiten, Betrugs- und Bestechungsaffären. Eine Anzahl der anhängigen Strafverfahren steht unmittelbar vor der Verhandlung, einzelne sind bereits abgeschlossen. Die Ersatzansprüche der liquidierenden Heeresverwaltung werden im Zuge aller Strafverfahren nachdrücklichst und bisher mit Erfolg geltend gemacht.

Auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen vom 30. April 1920, Zahl 35589, wurden im Sinne der Anregungen des Liquidierungsinspektorates mit Erlaß des Militärliquidierungsamtes, Abteilung 15, Nr. 3260 ex 1920, grundlegende Vereinfachungen im Rechnungswesen angeordnet, insbesondere die Zensur aller Rechnungsakten aus der Kriegsepoche eingestellt und die Abfassung der Gebarungsnachweisungen für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 nach Zweckrubriken oder nach einem Kontierungsschema aufgelassen.

Die Startierung der Rechnungsakten ist bei einer ganzen Anzahl von liquidierenden Stellen bereits vollzogen und steht auch bei der Kriegsrechnungsabteilung und Fachrechnungsabteilung, welche über die größten Mengen zu startierenden Materials verfügten, unmittelbar vor der Vollendung. Das Startmaterial wird fortschreitend an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung übergeben und von dieser verwertet. Es ist also den bezüglichen Anregungen des Liquidierungsinspektorates bereits entsprochen.

Die seitens des Militärliquidierungsamtes seinerzeit gegen die Einschränkung der Zensur und die Startierung rege gemachten Bedenken trugen lediglich dem mit Ungarn abgeschlossenen Liquidierungsübereinkommen und der drohenden Gefahr von Ersatzansprüchen seitens der übrigen Nationalstaaten Rechnung. Tatsächlich ist nachträglich ein Einspruch des ungarischen Liquidierungsamtes erfolgt, doch konnten die von diesem geltend gemachten Bedenken entkräftet werden.

Es ist selbstverständlich, daß allfällige Ansprüche Ungarns, die über die in den provisorischen Vereinbarungen gegenseitig gemachten Zugeständnisse hinausgehen würden, in Wahrung der der Ausrüstung der Liquidierung zugrundeliegenden Tendenz und der Souveränität der Republik Österreich zunächst nur den Gegenstand allfälliger weiterer Verhandlungen bilden könnten.

Die Beschlüsse der 3. Sitzung des Liquidierungsbeirates vom 26. und 27. Mai l. J. sind, soweit das Staatsamt für Finanzen ihre Durchführung übernommen hat, bis auf die Frage der Gewährung von Anshilfen an Militärpersonen für Bagageverluste, die sie während des Krieges und Umsturzes erlitten haben, bereits durchgeführt, indem:

1. wegen Befristung von Ansprüchen auf Gebühreennachträge, die sich aus einem Dienstverhältnisse in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ergeben, nach entsprechender

Durchberatung mit der Finanzprokurator und nach Einholung der in diesem Falle erforderlich gewesenem Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 31. August 1920, St. G. Bl. Nr. 409, ergangen ist,

2. mit dem Erlasse des Staatsamtes für Finanzen vom 6. August 1920, Z. 60202, nach vorheriger Detailberatung mit der Finanzprokurator und der zuständigen Fachabteilung des Militärliquidierungsamtes die angeregten administrativen Verfügungen wegen Vereinfachung des Verfahrens bei der Erledigung von bereits anhängigen Gebührenreklamationen getroffen wurden, schließlich

3. mit dem Erlasse vom 18. August 1920, Z. 51736, für die Liquidierung jener Ersatzansprüche des k. u. k. Arars und k. k. Arars gegen im Dienste der vormaligen österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht gestandene Personen jeder Art und deren Familienangehörige, die aus dem Dienstverhältnisse abzuleiten sind, Nichtlinien hinausgegeben wurden, die ebenfalls zunächst einer eingehenden Durchberatung mit der Finanzprokurator und der zuständigen Fachabteilung des Militärliquidierungsamtes bedurften.

Wegen Regelung der Gebühren der Militärpersonen für die Zeit der Kriegsgefangenschaft ist dem Staatsamte für Finanzen seitens des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes, welches die Behandlung dieser Angelegenheit übernommen hat, ein Antrag bisher noch nicht zugekommen.

Die Regelung der Frage der Aushilfen an Militärpersonen für sogenannte Bagageverluste während des Krieges und Umsturzes ist von der vorausgehenden Regelung der Entschädigung der Beamten des ehemaligen auswärtigen Dienstes für ähnliche Verluste abhängig, worüber die Verhandlungen mit dem Staatsamte für Äußeres noch nicht abgeschlossen sind.

XII. Konzentrierung des Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamt.

Zu diesem Abschnitt ist vor allem hervorzuheben, daß die seinerzeitigen Unregelmäßigkeiten bei der bestandenen Militärkassa Wien bereits im Dezember 1918 und im Jänner und Februar 1919 vom damaligen Vertreter des Staatsamtes für Finanzen im liquidierenden Kriegsministerium aufgedeckt und die schuldigen Organe der gerichtlichen Verfolgung übergeben wurden. Die damals aufgedeckte Mißwirtschaft wurzelte in einer ganzen Anzahl während des Krieges eingeriffener Vorschrittswidrigkeiten, insbesondere in der Außerachtlassung einer ordnungsmäßigen Verbuchung aller ausgezahlten Beträge, dem Mangel einer wirklichen Kontrolle, Unterlassung der vorgeschriebenen Inspizierungen und Skontierungen. Über nachdrückliche Forderung des Staatsamtes für Finanzen wurden damals mehrere zivile Rechnungsbeamte zur Militärkassa eingeteilt, welche in kurzer Zeit den umfangreichen Zahlungsdienst und dessen Verrechnung in vollständige Ordnung brachten.

Jedenfalls ist seit März 1919 keinerlei Inkorrektheit in der Gebarung dieser Liquidatur des Militärkommandos mehr beobachtet worden. Die Anzeigen und Klagen der Parteien haben seitdem aufgehört. Selbstverständlich konnte mit einem Aufwand von wenigen Beamten neben einem äußerst umfangreichen und stets dringenden Anweisungs- und Zahlungsdienst in 1½ Jahren, beziehungsweise acht Monaten nicht auch die durch die ganzen Kriegsjahre stark vernachlässigte Buchführung in Ordnung gebracht werden. Daher mußte auch die Anlage der Salbakontiblätter über die Forderungen der einzelnen Gläubigerfirmen vorläufig auf die Zeit vom Umsturz herwärts eingeschränkt werden.

Die Vereinigung der Lieferungsliquidatur und der Liquidatur für österreichische Heereslieferanten konnte bisher nicht durchgeführt werden, weil einerseits die räumliche Vereinigung dieser Stellen, ohne welche die Zusammenziehung keinen praktischen Erfolg zeitigen würde, mit Rücksicht auf die bestehenden, ständig verschärften Unterkunfts-schwierigkeiten des Militärliquidierungsamtes absolut unmöglich war, andererseits die Liquidatur für Heereslieferanten den Abschluß der Salbakontiblätter noch nicht beenden konnte, vor Vollendung dieser Arbeiten aber eine Verschmelzung der beiden Buchführungen und Gebarungen nicht möglich wäre.

Sobald die Anlage dieser Salbakontiblätter beendet und die räumliche Vereinigung der Liquidatur für Heereslieferanten mit der Lieferungsliquidatur des Militärliquidierungsamtes irgendwie möglich sein wird, wird die gewiß wünschenswerte Zusammenziehung dieser beiden Liquidaturen bestimmt sofort durchgeführt werden. Hinsichtlich der Anlage der Salbakontiblätter sei übrigens noch bemerkt, daß diese Blätter sukzessive mit allen seit Kriegsbeginn entstandenen Forderungen und Schulden der einzelnen Lieferanten ergänzt werden, so daß die Endabrechnung mit jedem Lieferanten auf Grund des Salbakontiblattes wird gepflogen werden können.

Ferner ist festzustellen, daß bereits längere Zeit vor der Erstattung des Tätigkeitsberichtes die Zahl der zivilen Rechnungsbeamten bei der Liquidatur für Heereslieferanten auf 12 herabgesetzt

war. Inzwischen sind noch zwei weitere zivile Rechnungsbeamte von dieser Liquidatur abgezogen und in andere Abteilungen des Militärliquidierungsamtes eingeteilt worden. Daß gerade dieses Personal absolut nicht die Tendenz hat, seine Tätigkeit im Liquidierungsdienst irgendwie zu verlängern, ist am deutlichsten daraus ersichtlich, daß es bereits dreimal korporativ bei der Leitung des Militärliquidierungsamtes und beim Staatssekretär für Finanzen um seine Ablösung und Wiederverwendung im Rechnungsdienste des Staatsamtes der Finanzen angefragt hat.

Mit dem sachlichen Abbau des Zahlamtes des Militärliquidierungsamtes ist insofern bereits begonnen worden, als dieses derzeit nur mehr mit der Klüffigmachung von Personalgebühren und der Rückzahlung von in der Kriegsgefangenschaft gemachten Gelderlägen an Heimkehrer befaßt ist. Nach der bevorstehenden Abfuhr der noch vorhandenen Medaillenbestände und Auslandswaluten wird auch die Bewahrungstätigkeit des Zahlamtes noch weiter eingeschränkt sein.

Die Heranziehung des Zahlungsdienstes der beiden Militärkommandos Graz und Innsbruck ist im Hinblick auf die gerade jetzt bei diesen Stellen rasch durchzuführenden umfangreichen Zahlungen für Einquartierungen, Einquartierungsschäden, Kriegsleistungsvergütungen (insbesondere für Heu, Stroh, Holz, Maschinen, Werkzeuge etc.) und kleinere Lieferungen derzeit nicht möglich, da hiedurch eine wesentliche Verzögerung dieser Zahlungen zum Schaden der begreiflicherweise ungeduldrigen Interessenten in den Alpenländern herbeigeführt würde. Daß diese Heranziehung des Zahlungsdienstes nicht im ersten Halbjahre 1920 bereits erfolgte, hat seinen Grund darin, daß unmittelbar nach der Austrifizierung eben die vorherbezeichneten Zahlungen allmählich aufgenommen wurden. Übrigens wurden mit dem dem Liquidierungsinspektorate zur Kenntnis gebrachten Erlaß vom 18. August 1920, Z. 51736, den liquidierenden Militärkommanden die ihnen hinsichtlich der Erteilung von Aufrechnungsbedeckungen, Passierungen, Ersatzvorschreibungen und Rekursentscheidungen zustehenden Befugnisse bereits abgenommen und dem Militärliquidierungsamte übertragen.

XIII. Liquidierender gemeinsamer Oberster Rechnungshof und liquidierender österreichischer Oberster Rechnungshof.

Im Tätigkeitsbericht wird dem liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofe insbesondere zum Vorwurf gemacht, daß er

1. anstatt auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Gebarung und der ökonomischen Zweckmäßigkeit der Wirtschaftsführung des Kriegsministeriums seit Jahrzehnten das Hauptgewicht auf die Verfassung der Gebarungs- und Schlussrechnung gelegt habe, somit seiner Aufgabe nicht gerecht geworden sei,
2. daß er ungeachtet mehrfacher Anträge auf Vereinfachung der Gebarungsdarstellung, welche während des Krieges infolge des Mangels an Berufsrechnungsbeamten auf große Hindernisse stieß, zum Verzicht auf diese wertlose Arbeit nicht zu bewegen war.

Darauf ist folgendes vorzubringen:

Ad 1.

Der gemeinsame Oberste Rechnungshof ist eine Schöpfung des Dualismus. Er wurde im Sinne der sogenannten Ausgleichsgesetze mit kaiserlicher Entschliessung vom 9. April 1868 errichtet; es fehlte jedoch für seine verfassungsmäßige Stellung, für seine Beziehungen zu den Delegationen an gesetzliche Bestimmungen. Das Hindernis bildete der Mangel einer gesetzlichen Regelung der Stellung und des Wirkungskreises des österreichischen Rechnungshofes. War schon hiedurch die Kontrolle im gemeinsamen Haushalt sehr erschwert, weil der gemeinsame Oberste Rechnungshof in seinen Observationen und seinem Notenwechsel mit den gemeinsamen Zentralstellen sich auf gesetzliche Bestimmungen nicht berufen konnte, so kommt noch hinzu, daß die Stellung seines Präsidenten, gegenüber dem mit viel größerer Machtvollkommenheit ausgestatteten Minister des kaiserlichen Hauses und des Außern, dem Kriegsminister, dem Marinekommandanten und dem auch mit der Verwaltung Bosniens und der Herzegovina betrauten gemeinsamen Finanzminister, eine wesentlich schwächere war.

Endlich ist zu erwägen, daß die bevorzugte Beachtung, die den Erfordernissen von Heer und Flotte schon im Frieden, in weitans höherer Maße aber während der Mobilität vor dem Gesichtspunkte der Sparfamkeit entgegengebracht wurde, naturgemäß die Kompetenzen des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes beträchtlich einengte.

Wenn der Oberste Rechnungshof auf die Verfassung der Gebarungs- und Schlussrechnungen das Schwergewicht legte, so ist dies wohl begreiflich, da er mit diesen seinen Elaboraten, die eine getreue Wiedergabe des Vollzuges der gemeinsamen Budgets darboten, in die parlamentarische Öffentlichkeit hinantrat, während seine übrige in der Gebarungskontrolle und in der Sorge für die Einhaltung eines zweckmäßigen Rechnungsverfahrens bestehende Tätigkeit sich im Amtsverkehre mit den gemeinsamen

Ministerien und in der Berichterstattung an das Staatsoberhaupt erschöpfte. Daß die Schlußrechnungen von Jahr zu Jahr immer mehr der inneren Wahrheit entbehrten, entspricht nicht den Tatsachen, weil die budgetmäßige Kontrolle der Gebarung bis zum Zusammenbruche der Monarchie stets nach den vom Präsidenten Plener eingeführten erprobten Grundsätzen im gleichen Umfange ausgeübt wurde, daher die Gebarungsergebnisse, wie sie in den Schlußrechnungen zum Ausdruck kamen, alljährlich in gleichem Maße Anspruch auf Wahrhaftigkeit erheben können.

Den im § 14 der Geschäftsordnung für den Rechnungshof aufgestellten Grundsätzen ist derselbe bei der Prüfung der Gebarungsausweise, Rechnungsakten und sonstigen Behelfe pflichtgemäß und gewissenhaft nachgekommen. In den ersten Monaten der Kriegsepoche, in welchen noch die Hoffnung bestand, daß der Krieg in absehbarer Zeit sein Ende finden werde, mußte auch der Oberste Rechnungshof sich der ausgegebenen Parole, daß alle Kräfte dem Kriegsziele zu widmen seien, fügen und vorläufig auf eine intensive Ausübung der Rechnungskontrolle verzichten, zumal ihm versichert wurde, daß nach der Beendigung der kriegerischen Operationen sofort an die Überprüfung der Rechnungsakten werde geschritten werden. Als sich aber die Kriegsereignisse in die Länge zogen und das Ende des Krieges nicht abzusehen war, hat der gemeinsame Oberste Rechnungshof nicht verabsäumt, die Aufarbeitung der immer mehr sich häufenden Rückstände beim Kriegsministerium nachdrücklich zu betreiben. Dank der vom Kriegsministerium über Anregung des Rechnungshofes getroffenen Maßnahmen langten auch bereits im Verlaufe des Jahres 1915 die ausstehenden Rechnungsakten nach und nach ein und es wäre möglich gewesen, die Kontrolle und Verbuchung der Gebarung in Gang zu erhalten, wenn nicht die fortschreitenden kriegerischen Ereignisse, sowie die ungeahnte räumliche und zeitliche Ausdehnung des Krieges nicht bloß bei der Armee im Felde, sondern auch in Stappenräumen und im Hinterlande die Aufstellung zahlreicher neuer Formationen und im Zusammenhange damit die Abkommandierung zahlreicher Rechnungskontrollbeamten auf verschiedene Posten des administrativen Dienstes erheischt hätte. Infolgedessen sank das Personal der Militärkontrollbeamten sogar unter den normalen Friedensstand, so daß es außerstande war, den immer mehr anwachsenden Anforderungen des Kontrolldienstes nachzukommen.

Der gemeinsame Oberste Rechnungshof unterließ, es nicht diesen Verhältnissen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und dem Kriegsministerium Vorschläge zu machen, auf Grund welcher nicht nur weitgehende, nach den einzelnen Zweigen des Kontrolldienstes spezialisierte Zensurerleichterungen eingeführt wurden, sondern auch eine zweckmäßigere Handhabung des Kontrolldienstes durch Dezentralisierung und Verlegung desselben zu den Armeen im Felde zur Durchführung gelangte. Um der Zensur durch die militärischen Kontrollorgane seine eigene überprüfende Tätigkeit möglichst auf dem Fuße folgen zu lassen, hat der gemeinsame Oberste Rechnungshof zur Ausübung derselben Beamte seines Standes sowohl zur Kriegszählungsabteilung des Kriegsministeriums, als auch zu den Rechnungsgruppen der Militärterritorialbehörden in den verschiedenen Ländern der beiden Staatsgebiete entsendet, ein Vorgang, der sich als der zweckmäßigste erwies und auch vom Rechnungshofe des Deutschen Reiches eingehalten wurde.

ad II.

Der Vorwurf, daß der gemeinsame Oberste Rechnungshof trotz mehrfacher Anträge zum Verzicht auf die Zergliederung der Gebarung nicht zu bewegen war, entbehrt der sachlichen Grundlage. Sowohl in der Vorkriegszeit als auch, und zwar im erhöhten Maße, während der Kriegsepoche war der gemeinsame Oberste Rechnungshof zu Vereinfachungen der Rechnungslegung und Kontrolle bereit und selbst auf solche bedacht.

Was im Besonderen den angeblichen Widerstand gegen Anträge auf Abschaffung der Gebarungszergliederung nach dem schon im Frieden vorbereiteten Zweck-Kubikelschema anlangt, so ist daran zu erinnern, daß die Delegationen, die von der Kriegsverwaltung über die Kosten der Okkupation Bosniens und der Herzegowina summarisch gelegte, nicht überprüfte Rechnung zurückwiesen, und eine detaillierte Kostennachweisung auf Grund geprüfter Grundlagen verlangten. Bis zum Umsturze, das ist bis zum 1. November 1918, mußte daher der gemeinsame Oberste Rechnungshof an der seit Kriegsbeginn mit der Heeresverwaltung vereinbarten Ausgabenkontierung festhalten. Aber auch im ersten Jahre der Liquidationsepoche konnte ein Abgehen von dem bereits durch drei Jahre geübten System nicht gutgeheißen werden, einerseits, weil nicht bekannt war, wann und welchem Forum die Rechnungsabschlüsse vorzulegen sein würden, andererseits, weil schon ein so großer Teil der Gebarung verarbeitet war, daß es der Ordnung halber gerechtfertigt schien, auch bezüglich des letzten Kriegsjahres die gleichen Methoden anzuwenden.

Nach dem Umsturz war es der liquidierende gemeinsame Oberste Rechnungshof selbst, der alsbald beim liquidierenden gemeinsamen Finanzministerium eine Besprechung anregte, in welcher die im

Rechnungs- und Kontrollwesen für die Zukunft zu beobachtenden Richtlinien gemeinschaftlich mit Vertretern aller gemeinsamen Zentralstellen festgesetzt wurden. Diese Richtlinien wurden für die Heeresverwaltung in einer Reihe von Konferenzen mit den Vorständen der Militärrechnungsstellen im Detail redigiert und sodann sowohl den in Betracht kommenden Organen des liquidierenden Kriegsministeriums als auch dem liquidierenden Landesverteidigungsministerium und der liquidierenden Marinektion und dem Marinekontrollamt mitgeteilt. Tatsächlich wurde nach diesen Richtlinien bis zur Hinausgabe des *Blattes des Staatsamtes für Finanzen*, B. 35589 vom 20. April l. J. gearbeitet.

Wenn trotzdem der Rechnungs- und Kontrolldienst beim Kriegs- und Landesverteidigungsministerium nicht klaglos funktionierte, so ist dies wohl zum größten Teile der nach dem Umsturze eingetretenen Desorganisation in der gemeinsamen Verwaltung sowie dem hemmenden Einfluß der Internationalen Liquidierungskommission und der Bevollmächtigtenkollegien zuzuschreiben, von welchen Körperschaften keine meritorischen Entscheidungen zu erlangen waren.

Nunmehr ist die vollständige Auflösung des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofes bereits in die Wege geleitet. Die gänzliche Durchführung dieser Maßnahme, die nach den internen Intentionen des Staatsamtes für Finanzen mit dem 30. September l. J. abgeschlossen sein sollte, hat sich insofern verzögert, als die betreffende Verfügung vor ihrer Hinausgabe noch die Staatskanzlei zu passieren hatte, die ihrerseits über die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Interesse Ungarns hieran noch das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Äußeres gepflogen hat.

Der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof ist nach Beendigung der sachlichen Liquidierung, soweit sie noch durchführbar war, und nachdem der Personalabbau soweit vollzogen war, daß nur mehr der Leiter übrig geblieben war, unter gleichzeitiger Pensionierung desselben mit Ende Juli laufenden Jahres vollständig aufgelöst worden.

XIV. Liquidierung des Kraftfahr-, Luftfahr- und des Mineralölwesens.

Wie bereits oben bei Behandlung des Fliegerarsenals (Punkt IV) erwähnt, ist das Militärliquidierungsamt bereits seit längerer Zeit bestrebt, das Fliegerarsenal mit der die Kraftfahr-, Luftfahr- und Mineralölangelegenheiten liquidierenden Abteilung 5/M zu vereinigen, um auf diese Art einen weiteren radikalen Personalabbau zu ermöglichen. Wie bereits dargelegt, scheiterten diese Bestrebungen bisher ausschließlich an der absoluten Unlösbarkeit der Unterkunftfrage. Als das Fliegerarsenal in der Franz Ferdinandkaserne untergebracht war, wurde vom Militärliquidierungsamt sofort geplant, die Abteilung 5/M ebenfalls in diese Kaserne zu verlegen. Kaum waren die Verhandlungen hierüber eingeleitet, so verlautete bereits, daß das Fliegerarsenal selbst voraussichtlich in kurzer Zeit die Kaserne in der Trostgasse wieder räumen müssen, da diese für die Unterbringung eines Radfahrbataillons der neuen Wehrmacht ausersehen sei.

Hinsichtlich des Standes der Arbeiten bei der Abteilung 5/M wäre zu erwähnen, daß die Anlage der Vermögensübersichten für die Auto- und Luftfahrtruppe bereits fast vollständig beendet ist und daß die Arbeiten im Mineralölreferat voraussichtlich mit Ende Oktober abgeschlossen sein werden.

Der im Bericht der Liquidierungsinspektoren ausgewiesene Personalstand der Abteilung 5/M von 59 Personen betrug tatsächlich mit 1. Juli l. J. nur 46 Personen und ist derzeit bereits auf 31 Personen herabgesunken (gegen 208 Personen am 1. Mai 1919).

XV. Liquidierendes gemeinsames Finanzministerium.

Zum Berichte des Liquidierungsinspektorates, betreffend die Liquidierung des gemeinsamen Finanzministeriums wird zunächst bemerkt, daß die Quotenabrechnung pro 1917/18 und jene ab 1. Juli bis 31. Oktober 1918 nicht mehr rückständig, sondern bereits fertiggestellt ist.

Was die Behauptung betrifft, daß die kommissionsweise Auszahlung der gemeinsamen Pensionen an die in der Republik Österreich wohnenden ungarischen Staatsangehörigen die Finanzen der Republik Österreich in unbilliger Weise belasten, so muß demgegenüber einerseits festgehalten werden, daß das monatliche Erfordernis hierfür nur ungefähr 25.000 K beträgt, eine gewiß nicht erhebliche Summe, andererseits muß in Berücksichtigung gezogen werden, daß der ungarische Staat in reziproker Weise den auf seinem Gebiete wohnenden gemeinsamen Pensionärparteien österreichischer Staatsangehörigkeit die Pensionen flüssig macht und kein Anhaltspunkt vorhanden ist, welche Beträge von Ungarn für Pensionen österreichischer Staatsangehöriger monatlich gezahlt werden; es ist daher nicht erwiesen, daß eine Belastung des österreichischen Staatsschatzes in unbilliger Weise stattfindet.

Die Zensur der von den ungarischen Steuerämtern kommissionsweise ausgezahlten Pensionen wurde bereits eingestellt. Dagegen kann die Verbuchung der bis einschließlich 31. Oktober 1918 ausgezahlten Pensionen nicht unterbleiben, da diese Ausgaben in den Rechnungsabluß des Gemeinsamen Finanzministeriums aufzunehmen sind, welcher einen Bestandteil der Kassenbilanz für die Kriegsepoche zu bilden hat.

Der Personalstand des Rechnungsdepartements, welcher im Berichte des Gemeinsamen Finanzministeriums im Hinblick auf den Geschäftsumfang hoch bezeichnet ist, wird fortwährend abgebaut, obwohl dem Rechnungsdepartement im Laufe der Liquidierungstätigkeit weitere Geschäfte zugewachsen sind, wie zum Beispiel die Erstattung der umfangreichen Refundierungselaborate über die seit dem Umsturze dort-
amts für Rechnung der einzelnen Nationalstaaten gezahlten Ruhe- und Versorgungsgehälter.

Zur Forderung des Liquidierungsinspektorates, die im Stande des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums verbliebenen Beamten der ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Abteilung dermalen anderweitig zu verwenden, bis die Vereinigung der noch offenen meritorischen Fragen der Liquidierung der bosnisch-herzegowinischen Abteilung aktuell wird, so wird bemerkt, daß dieses Personal teils bereits pensioniert wurde, teils bereits bei österreichischen Verwaltungsstellen in Dienstverwendung steht oder deren Dienstverwendung bei solchen Stellen in die Wege geleitet wurde.

Was schließlich die Bemerkung im Berichte betrifft, daß das Liquidierungsinspektorat das Staatsamt für Finanzen ersucht hat, die von letzterem beabsichtigte Auflösung des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums durchzuführen, so ist darauf zu erwidern, daß die bezügliche Zuschrift dem Staatsamte für Finanzen erst zu einer Zeit zugekommen ist, in der die Auflösung hierorts bereits in die Wege geleitet worden war. Die für den 30. September l. J. intendierte gänzliche Durchführung der Maßnahme verzögerte sich auch in diesem Falle lediglich durch den notwendigen Aktenlauf über die Staatskanzlei und das Staatsamt für Auseres.

XVI. Abteilung für die Liquidation des ehemaligen Handelsministeriums: Direktion für den Ban der Wasserstraßen.

Hinsichtlich der Frage der Entsendung von Organen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Triest zur Durchführung von Erhebungen und Anbahnung von Vergleichen behufs Abwicklung verschiedener maritimer Liquidierungsangelegenheiten des ehemaligen Handelsministeriums ist dem Staatsamt für Finanzen bisher von keiner Seite ein Antrag zugekommen. Vaut im kurzen Wege beim Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eingeholter Auskunft handelt es sich um die mißverständliche Verwertung der dem Herrn Liquidierungssekretär zu seiner persönlichen Aufklärung im bezeichneten Staatsamte erteilten Information, daß — im Falle sich die Notwendigkeit zur Entsendung von Organen des Handelsamtes nach Triest ergeben sollte — vorher mit dem Staatsamte für Finanzen über die Frage der Bedeckung der hierdurch erwachsenden Kosten verhandelt werden müßte.

Auch im übrigen steht die Initiative in erster Linie dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu.

XVII. Schlußwort.

Zu diesem Abschnitt des Tätigkeitsberichtes ist vor allem zu erwähnen, daß inzwischen die liquidierende Waffenhauptfabrik, das liquidierende Waffenhauptdepot und die liquidierende Munitionsanstalt in Böllersdorf bereits vollkommen aufgelöst und ihre Agenden von der liquidierenden Waffenbeschaffungsanstalt übernommen wurden. Der durch diese Maßnahme erzielte Personalabbau betrug 39 Personen.

In gleicher Weise wurde auch das liquidierende Technische Militärkomitee bereits aufgelöst und die Aufarbeitung seiner restlichen Agenden an die 7. und 8. Abteilung des Militärliquidierungsamtes übertragen.

Für das nach Durchführung des Militärabbaugesetzes weiterhin in der Liquidierung noch benötigte Gagistenpersonal wurden seitens des Staatsamtes für Finanzen über einen Antrag des Militärliquidierungsamtes analoge Bedingungen für eine vertragsmäßige Anstellung unter Zugrundelegung der jetzigen Aktivitätsbezüge mit zweimonatiger Kündigung festgesetzt wie seitens des Staatsamtes für Heereswesen für die dort über den Zeitpunkt des Abbaues hinaus noch zeitweise in Verwendung bleibenden ehemaligen Militärpagisten. Die Anstellungsbedingungen für die Vertragsangestellten wurden erst

vor einigen Monaten im Zusammenwirken mit der Angestelltenorganisation in beiderseits befriedigender Weise festgesetzt; sie werden durch die Durchführung des Militärabbangesetzes nicht berührt.

An die Feststellung eines eigenen Status für das Personal des Militärliquidierungsamtes kann begreiflicherweise im Hinblick auf den ununterbrochen weiter durchzuführenden Personalabbau und auf die Notwendigkeit, die letzten liquidierenden militärischen Stellen in absehbarer Zeit völlig aufzulösen, nicht gedacht werden.

Im übrigen muß die Bemerkung wegen einer angeblich wesentlich ungünstigeren Behandlung der Militärgagisten gegenüber den Zivilstaatsangestellten auf einem Irrtum beruhen, da die Militärpersonen den Zivilstaatsangestellten tatsächlich materiell vollkommen gleichgestellt sind und für die unter das übrigens an sich günstige Abbangesetz fallenden, aber weiter im Liquidierungsdienst verbleibenden ehemaligen Militärpersonen eben durch die oben erwähnten Anstellungsbedingungen vorgesorgt ist, die ihnen ebenfalls die völlig gleichmäßige Behandlung mit den Zivilstaatsangestellten garantieren.

Sollte jedoch mit dieser Bemerkung gemeint sein, daß bei den Militärpersonen der Abbau schärfer betrieben wird als bei den Zivilstaatsangestellten, so beruht eine solche Annahme auf einer optischen Täuschung, die dadurch herbeigeführt wird, daß im Liquidierungsdienst eben überhaupt nur mehr eine ganz geringe Zahl von Zivilstaatsangestellten tätig ist, so daß der Abbau hier zahlenmäßig naturgemäß nicht so augenfällig ist, wie beim militärischen Personal. Übrigens darf auch nicht übersehen werden, daß die Härten des Militärabbaues durch die Übernahme zahlreicher Militärpersonen in die verschiedensten Zweige der Zivilstaatsverwaltung ohnehin ganz wesentlich gemildert werden.

Die Erstattung eines konkreten Antrages hinsichtlich der Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft hat, wie bereits ad Punkt XI erwähnt, das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt übernommen, doch ist dem Staatsamt für Finanzen ein solcher bisher nicht zugekommen.

Die vergleichsweise Vereinigung der Kriegsleistungsvergütungsordnungen österreichischer Staatsangehöriger wurde bereits im Frühjahr laufenden Jahres seitens des Staatsamtes für Finanzen durch Zuweisung einer monatlichen Dotation an das Militär-Liquidierungsamt ermöglicht; diese Dotation wurde im zweiten Halbjahr 1920 noch erhöht und reicht für die laufend zu leistenden Zahlungen vollkommen aus.

Tatsächlich wurden die Zahlungen für Einquartierungsvergütungen, Einquartierungsschäden, Immobilien- und Mobiliarkriegsleistungsvergütungen im ehemaligen Kriegsgebiete, Kärnten und Tirol, sowie in Salzburg bis auf vereinzelte noch zu klärende Fälle fast gänzlich durchgeführt; daneben sind fortlaufend fast alle größeren Forderungen dieser Art in Wien und in Niederösterreich, insbesondere aber in Wiener-Neustadt, Baden, Böslau, Hornsburg und Klosterneuburg (in diesen Orten auch fast alle kleineren Forderungen dieser Art) befriedigt worden. Die Durchführung dieser Zahlungen in Steiermark und Oberösterreich sowie in den Bezirken Hermagor und Pienz, wo noch einzelne Feststellungen durchzuführen sind, erfolgt im Laufe des Monats September.

Die Leistung von Vergütungen für Kriegsschäden war selbst vor dem Zusammenbruch generell nicht in Aussicht genommen, da eine gesetzliche Verpflichtung des Staatsschatzes zum Ersatz dieser Schäden nicht besteht und die hierfür erforderlichen Summen die finanzielle Leistungsfähigkeit auch der alten Monarchie weitans überstiegen hätten. Um so weniger kann das neue Österreich an eine generelle Ausgleichung sämtlicher seinen Staatsangehörigen zugefügter unmittelbarer oder gar auch mittelbarer Kriegsschäden denken. Zur Erleichterung der Sanierung einer ganzen Reihe von Kategorien solcher mittelbarer und unmittelbarer Kriegsschäden im ehemaligen Kriegsgebiete Kärnten und Tirol ist die mit staatlichen Mitteln dotierte Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt berufen. Mit dieser Anstalt arbeitet daher auch das Militärliquidierungsamt seit der Austrifizierung der Liquidierung in ständigem und innigem Kontakt, weshalb auch das im Staatsamte für Finanzen bestehende Reserat für Kriegskreditanstalten räumlich zum Sekretariat des Militärliquidierungsamtes eloziert wurde. Solcherart ist es möglich, in jenen Fällen, wo eine Zahlungsverpflichtung für die liquidierende Heeresverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht anerkannt werden kann, eine staatliche Hilfeleistung aber unumgänglich notwendig ist, mit einer Kreditgewährung seitens der Kriegskreditanstalt zur Sanierung des betreffenden Kriegsschadens einzugreifen.

Hinsichtlich der definitiven Organisation der Vermistenausforschung und der Auskunfterteilung kommt im Sinne des bei der fünften Sitzung des Liquidierungsbeirates gefaßten Beschlusses die Initiative dem Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamte, beziehungsweise dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zu, dem dasselbe nach diesem Beschlusse definitiv unterstellt werden soll (Punkt IX).

Die Abstoßung der Nachlaßeffekten konnte bisher teils infolge von Unterkunftsschwierigkeiten, teils infolge des passiven Verhaltens der anderen Nationalstaaten in der Frage des Nachlaßaustausches noch nicht planmäßig betrieben werden. Dagegen ist die Abstoßung der Zivilkleiderbestände bis auf jene der

Fremdnationalen, wo die Schwierigkeiten ebenfalls in den Verhandlungen mit den Nationalstaaten liegen und bis auf die sozusagen herrenlosen Kleiderbestände schon weit vorgeritten (Punkt VII).

Die Lösung der Frage der Abbürdung der Medaillenzulagen erfordert eingehende statistische und versicherungstechnische Berechnungen.

Die geplante Konzentration des Pensionszahlungsdienstes, die infolge der Errichtung des sogenannten Militärverorgungsamtes beim Staatsamt für Heereswesen zurückgestellt werden mußte, kann, nachdem das Staatsamt für Heereswesen die weitere Feststellung, Anweisung und Ausfolgung aller nicht aus einem Dienstverhältnisse in der neuen Wehrmacht abgeleiteten Ruhegehülfe neuentens wieder von sich abzustößen trachtet, erst jetzt wieder in Angriff genommen werden. Insofern sie nicht durchgeführt ist, empfehlen sich einschneidende Änderungen im Zahlungsvorgang nicht.

Wegen Abkürzung und Beschleunigung der Liquidierung durch Startierung von Rechnungsakten, durch Vereinfachung des Verfahrens bei Gebührenreklamationen und bei der Liquidierung von ärarischen Ersatzansprüchen zc. wurden bereits entsprechende Verfügungen getroffen.

Die Auflösung des liquidierenden Obersten Rechnungshofes ist bereits erfolgt, jene des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums und des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes steht unmittelbar bevor.

Soweit einzelne vom Liquidierungsinspektorat angeregte organisatorische Maßnahmen noch nicht durchgeführt wurden, beziehungsweise zu einzelnen Fragen noch nicht Stellung genommen wurde, findet dies in dem einen Falle in technischen, hauptsächlich Unterkunftsschwierigkeiten oder in der Unzweckmäßigkeit der betreffenden Anregungen, beziehungsweise im andern Falle im Umfange der vorerst durchzuführenden Erhebungen oder Verhandlungen seinen Grund.

Gegenüber dem Vorwurf der rein finanziellen Orientierung der Liquidierungsleitung muß betont werden, daß bei dem im Militärliquidierungsamt abzuwickelnden Milliardenkonkurs selbstverständlich die finanziellen Gesichtspunkte in erster Linie ausschlaggebend sein müssen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat ja auch die Nationalversammlung im Austrifizierungsgesetz die Leitung der militärischen Liquidierung dem Staatsamte für Finanzen übertragen. Übrigens entbehrt auch die gesamte Amtstätigkeit und Gebarung des Militärliquidierungsamtes jedes wirklich militärischen Charakters und bietet auch keinerlei Raum, irgendwelche militärische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Selbst bei der Abwicklung der noch pendenten Personalangelegenheiten können begreiflicherweise keinerlei militärische, sondern ausschließlich nur staatsfinanzielle Gesichtspunkte und solche der sozialen Fürsorge bestimmend sein.

Wenn die Liquidierungsarbeiten derzeit noch nicht so weit gediehen sind, als zu wünschen wäre, so ist dies vor allem darauf zurückzuführen, daß das vergangene Jahr 1919 nicht vollkommen ausgenützt werden konnte, da das liquidierende Kriegsministerium in dieser Zeit in allen prinzipiellen Fragen an die Weisungen und Entscheidungen des Bevollmächtigtenkollegiums gebunden war, das während des ganzen Jahres jedoch kaum ein halbes Duzend der bei ihm zu Hunderten vorgelegten Anträge erledigte. Es ist wohl selbstverständlich, daß das Staatsamt für Finanzen diese Rückstände an prinzipiellen Entscheidungen nicht sofort in den ersten Monaten der Übernahme der militärischen Liquidierung aus der Welt schaffen konnte.

Gegenüber dem Vorwurf, daß die Leitung des Militärliquidierungsamtes zur Lösung der nicht rein finanziellen Fragen eines organischen Abbaues der Liquidierung nicht ausreiche, wird nur darauf verwiesen, daß die effektiven Ergebnisse der acht monatlichen rein österreichischen Leitung:

Reduzierung aller liquidierenden Stellen in Österreich von 135 auf 18,
Abbau des liquidierenden Personales von 8625 auf 2747 Personen,
Freimachung von 1020 Haupt- und 777 Nebenräumen in Hotels und Privathäusern,
von 99 Staatsstelephonanschlüssen, 166 Nebenstellen und 32 direkten Verbindungen,

Übergabe von 240 Schreibmaschinen und kompletter Bureaueinrichtungen für nahezu 1000 Zimmer an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, beziehungsweise an die Staatsverwaltung usw. usw. nicht abgeleugnet werden können.

Das Staatsamt für Finanzen muß es der Beurteilung der Volksvertretung und der Öffentlichkeit überlassen, ob angesichts dieser Ergebnisse der kaum dreivierteljährigen austrifizierten Liquidierung ernstlich von einem offenkundigen oder auch nur latenten passiven Widerstande der mit ihrer Leitung betrauten Stellen gesprochen werden kann.

Hinsichtlich der vom Liquidierungsinspektorat gestellten Alternative: Auflassung der von der Nationalversammlung durch die Liquidierungsinspektoren geübten Kontrolle oder Ausstattung derselben mit einer größeren Machtfülle, möchte sich das Staatsamt für Finanzen schließlich dahin aussprechen, daß die Kontrolle als verfassungsrechtlich begründete und einwandfreie Institution wohl beibehalten werden könnte, aber nicht mit einer weitergehenden Anordnungsbefugnis ausgestattet werden dürfte, da dies wider alle stets und überall festgehaltenen staatsrechtlichen Grundsätze ein unmittelbares Eingreifen der Legislative in die Verwaltung bedeutet und mit der Verantwortlichkeit des mit der Führung des Finanzressorts betrauten Volksbeauftragten um so weniger vereinbar ist, als es sich hier um ein Gebiet handelt, dem nahezu ausschließlich, und zwar sehr große finanzielle Bedeutung zukommt.

Wien am 27. September 1920.

Nachtrag.

Den oben angeführten Daten über die bisherigen Ergebnisse der autorisierten Liquidierung war der Stand vom 1. September 1920 zugrundegelegt.

In dem seither verfloffenen Monate hat der Personal- und Sachabbau weitere Fortschritte gemacht, so daß die Zahl der liquidierenden Stellen in Österreich auf neun und der Personalstand auf 2475 Personen reduziert werden konnte.

An Unterkunftsräumen wurden in diesem Zeitraum weitere 41 Haupt- und 21 Nebenräume in Hotels und Privathäusern freigemacht.

Verzeichnis

der seit 15. Jänner 1920 aufgelösten liquidierenden militärischen Stellen.

1. Militärkassa Wien,
2. Intendant des liquidierenden Militärkommandos Wien,
3. Liquidierungsgruppe bei der Militärbahn auf dem Steinfelde,
4. Liquidierungsgruppe beim Militärbettenmagazin Wien,
5. Befestigungsbandirektion Wien,
6. Sämtliche Ergänzungsbezirkskommandos, Militärkommandobereich Wien,
7. Feldsuperiorat beim liquidierenden Militärkommando Wien,
8. Refonvaleszentenabteilung für Invalide in Wien,
9. Liquidierendes Gesteinsbohrer-Ersatzbataillon,
10. Liquidierendes Scheinwerfer-Ersatzbataillon,
11. Liquidierendes Elektroerfabataillon,
12. Liquidierendes Militärpelzdepot,
13. Liquidierende Militärhäuteanstalt,
14. Liquidierende Pulverfabrik Blumau,
15. Liquidierende Bekleidungsabteilung in Brunn am Gebirge,
16. Liquidierende Abrüstungsstelle im Kriegsgefangenenlager in Wieselburg,
17. Liquidierende Abrüstungsstelle im Kriegsgefangenenlager in Siegmundsherberg,
18. Liquidierendes Militärverpflegungsmagazin Schwechat,
19. Liquidierendes Organ Theresianische Militärakademie Wiener-Neustadt,
20. Liquidierende Autoerjagtruppe,
21. Liquidierende Fliegererjagtruppe Wiener-Neustadt,
22. Liquidierende Luftschiffererjagtruppe,
23. Liquidierende Ersatzschwadron Dragonerregiment Nr. 11,
24. Liquidierende Ersatzschwadron Dragonerregiment Nr. 15,
25. Liquidierendes Ersatzbataillon Feldartillerieregiment Nr. 3 K,
26. Liquidierendes Ersatzbataillon Feldartillerieregiment Nr. 25,
27. Liquidierendes Ersatzbataillon Feldartillerieregiment Nr. 108,
28. Liquidierendes Ersatzbataillon Feldartillerieregiment Nr. 125,
29. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Artillerieregiment Nr. 13,
30. Liquidierendes Gebirgsartillerieregiment Nr. 2,
31. Liquidierendes Ersatzdepot Trainbataillon Nr. 2,
32. Liquidierendes Ersatzbataillon (Sappeur) Klosterneuburg,
33. Liquidierendes Sappeurerjagbataillon Nr. 61,
34. Liquidierendes Sappeurerjagbataillon Nr. 62,
35. Liquidierende Sanitätsstammkompagnie Nr. 1,
36. Liquidierende Sanitätsstammkompagnie Nr. 2,
37. Liquidierendes Feldsuperiorat beim Militärkommando Innsbruck,
38. Ausfunftee des Militärliquidierungsamtes,
39. Liquidierende Skiverkstätte Salzburg,
40. Liquidierende Artilleriewerkstätte Steyr,
41. Liquidierendes Ersatzbataillon Tiroler Jägerregiment Nr. 1,
42. Liquidierendes Ersatzbataillon Tiroler Jägerregiment Nr. 2,

43. Liquidierendes Ersatzbataillon Tiroler Jägerregiment Nr. 4,
44. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Artillerieregiment Nr. 14,
45. Liquidierende Ersatzbatterie Gebirgsartillerieregiment Nr. 14,
46. Liquidierende Sanitätsstammkompanie Nr. 10,
47. Liquidierende Zentrale zur Auszahlung rückständiger Mannschaftsgebühren,
48. Liquidierendes Ersatzbataillon Tiroler Jägerregiment Nr. 3,
49. Liquidierende Zentrale zur Auszahlung rückständiger Mannschaftsgebühren,
50. Liquidierendes Ersatzbataillon Infanterieregiment Nr. 59,
51. Liquidierendes Ersatzbataillon Infanterieregiment Nr. 107,
52. Liquidierende Ersatzbatterie Feldartillerieregiment Nr. 8,
53. Liquidierende Ersatzbatterie Feldartillerieregiment Nr. 152,
54. Liquidierende Ersatzbatterie Gebirgsartillerieregiment Nr. 3,
55. Liquidierende Ersatzbatterie der vereinigten Gebirgsartillerieregimenter Nr. 3, 8 und 52,
56. Liquidierende Bergestelle Salzburg,
57. Liquidierendes Ersatzbataillon Infanterieregiment Nr. 14,
58. Liquidierendes Sappeurerersatzbataillon I,
59. Liquidierendes Sappeurerersatzbataillon II,
60. Liquidierende Ersatzbatterie Feldartillerieregiment Nr. 103,
61. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Feldartillerieregiment Nr. 3,
62. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Feldartillerieregiment Nr. 52,
63. Liquidierende Ersatzbatterie Festungsartillerieregiment Nr. 3,
64. Liquidierende Ersatzbatterie Feldartillerieregiment Nr. 52,
65. Liquidierende Ersatzschwadron Dragonerregiment Nr. 4,
66. Liquidierendes Ersatzdepot Trainbataillon Nr. 14,
67. Liquidierende Sanitätsstammkompanie Nr. 4,
68. Liquidierendes Eisenbahnbetriebsbataillon Wegscheid,
69. Liquidierende Zentrale zur Auszahlung rückständiger Mannschaftsgebühren,
70. Liquidierende Fliegerersatzkompanie Klagenfurt,
71. Sämtliche Ergänzungsbezirkskommandos (Militärkommando Innsbruck),
72. Stationskommando Feldbach,
73. Entlassungsstelle Graz,
74. Entlassungsstelle Klagenfurt,
75. Feldsuperiorat beim liquidierenden Militärkommando (Graz, Innsbruck),
76. Liquidierende Ersatzkompanie Feldjägerbataillon Nr. 9,
77. Liquidierende Ersatzkompanie Feldjägerbataillon Nr. 20,
78. Liquidierende Ersatzbatterie schweres Artillerieregiment Nr. 7,
79. Liquidierende Sanitätsstammkompanie Nr. 3,
80. Liquidierende Rechnungsführer für besondere Formationen in Graz,
81. Liquidierende Militärbauaufsicht Willach,
82. Liquidierende Abrechnungsstelle für aufgelöste Zentraleinstelle in Linz,
83. Liquidierendes Organ für aufgelöste Grobmenage in Linz,
84. Liquidierende Gruppe beim Militärverpflegsmagazin in Linz,
85. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Feldartillerieregiments Nr. 104,
86. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des schweren Feldartillerieregiments Nr. 1,
87. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Sappeurbataillons Krems,
88. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Sappeurbataillons Melk,
89. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Sappeurbataillons Hainburg,
90. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Feldjägerbataillons Nr. 10,
91. Liquidierende Gruppe bei der Bergestelle Hggersdorf,
92. Liquidierende Gruppe beim Heeresmuseum,
93. Liquidierendes Organ bei der technischen Militärakademie Mödling,
94. Liquidierendes Zentralmagazin,
95. Liquidierende Stelle für aufgelöste Heereskörper in Bregenz,
96. Liquidierende Bauaufsicht Salzburg,
97. Liquidierende Militär-Bauabteilungsfiliale Linz,
98. Liquidierende Gruppe beim Ersatzkader Dragonerregiment Nr. 3,
99. Liquidierende Gruppe bei der Bergestelle Brunn am Gebirge,

100. Liquidierende Gruppe beim Ersatzder Dragonerregiment Nr. 5,
101. Militärbauabteilung Feldbach,
102. Liquidierende Gruppe bei Personalevidenz des Infanterieregiments Nr. 4,
103. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Infanterieregiments Nr. 84,
104. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Feldjägerbataillons Nr. 21,
105. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Eisenbahnerbataillons,
106. Liquidierende Gruppe bei der Personalevidenz des Telegraphenerjagbataillons,
107. Liquidierende Gruppe beim Monturdepot Nr. 4 in Kaiser-Ebersdorf,
108. Liquidierende Artillerieerjagtruppe Graz,
109. Liquidierende Ersatzabteilung der vereinigten Gebirgsartillerieregimenter Nr. 1, 6 und 28,
110. Liquidierende Gruppe des Monturdepots Nr. 3,
111. Liquidierende Gruppe des Infanterieregiments Nr. 49,
112. Liquidierende Gruppe beim Minenwerferdepot Siegersdorf,
113. Liquidierende Gruppe bei der Ersatzabteilung der Technischen Artillerie,
114. Liquidierendes Ersatzbataillon Infanterieregiment Nr. 27,

Seit 1. Juli 1920 aufgelöste liquidierende Stellen.

1. Abteilung 10/Rgf.,
2. Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und der besetzten Gebiete,
3. Abteilung III des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
4. Abteilung V des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
5. Abteilung VI des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
6. Abteilung X des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
7. Abteilung XU des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
8. Abteilung XII des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
9. Abteilung XIII des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung,
10. Liquidierungsstelle der Militärverpflegsanstalten des Militärkommandobereiches Innsbruck.

Aus der Kompetenz des Militärliquidierungsamtes ausgeschiedene militärische Stellen.

1. Kriegsarchiv,
2. Feldgerichtarchiv.

Nachtrag.

Seit 1. September 1920 aufgelöste liquidierende Stellen.

1. Liquidierende Gruppe beim Trainzeugsdepot in Klosterneuburg.
2. Liquidierendes technisches Militärkomitee.
3. Liquidierende Munitionsanstalt in Wöllersdorf.
4. Liquidierende Waffenhauptfabrik.
5. Liquidierendes Waffenhauptdepot.
6. Liquidierendes Ersatzbataillon des Infanterieregiments Nr. 7.
7. Liquidierende Ersatzkompagnie des Feldjägerbataillons Nr. 8.
8. Liquidierende Gruppe beim Sappeurzeugsdepot in Klosterneuburg.
9. Liquidierendes Fliegerarsenal.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Eduard H E I N L.

BETREFF: Ausscheidung der Agenden der Staatsgebäudeverwaltung in Wien aus dem Wirkungskreise der n.ö. Landesregierung und ihre Uebertragung an eine dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstehende Dienststelle.

4

Vortrag für den Kabinettsrat.

Nach Art. 17 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten (z.B. als Eigentümer von Gebäuden) durch die Bestimmungen der Art. 10 - 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung in keiner Weise berührt.

Die Besorgung der Geschäfte, welche sich aus dieser Eigenschaft ergeben, ist von vorneherein dem Bunde vorbehalten worden, da Art. 104 desselben Gesetzes in diesem Belange die durch Art. 102 vorgesehene mittelbare Bundesverwaltung durch die Landesbehörden ausdrücklich ausschließt.

Die vorstehenden Bestimmungen werden in vollem Umfange auf die dem Bunde künftig verbleibenden Gebäude und ihre Verwaltung anwendbar sein. Das Eigentumsrecht an Gebäuden wird vom Bunde als Träger von Privatrechten ausgeübt werden; die Ausübung dieses Rechtes wird sich lediglich nach privatrechtlichen Normen richten und steht mit der Hoheitsstellung des Bundes in keinem Zusammenhang. Da die Staatsgebäude ein Teil des staatlichen Vermögens sind und die Aufteilung dieses Vermögens zwischen dem Bund und den Ländern einem besonderen Verfassungsgesetz vorbehalten ist, wird voraussichtlich nicht der gesamte gegenwärtige Bestand an Staatsgebäuden an den Bund übergehen, ein kleiner Teil davon wird möglicherweise nach der Aufteilung Landesvermögen werden. Bis zu dieser endgiltigen Auseinandersetzung gilt jedoch das gesamte in § 11 des Uebergangsgesetzes näher bezeichnete staatliche Vermögen als Vermögen des Bundes, dessen Verwaltung, soweit sie Gebäude betrifft, nach dem früher Gesagten ausschließlich

./.



den Bundesbehörden zustehen wird.

Der größte und wertvollste Teil der Staatsgebäude ist in Wien gelegen; von diesen Gebäuden wird die weitaus überwiegende Mehrzahl nach der finanziellen Auseinandersetzung an den Bund fallen. Es ist daher selbstverständlich, daß der Bund das größte Interesse daran hat, die Verwaltung der in Wien liegenden Staatsgebäude schon in der Uebergangszeit in die Hand zu nehmen und die in § 42 des Uebergangsgesetzes vorgesehene mittelbare Bundesverwaltung durch die Landesbehörden im Hinblick darauf auszuschalten, daß der weitaus größte Teil dieser Gebäude gemäß Art. 104 des Bundesverfassungsgesetzes ohnehin ausschließlich in die Verwaltung des Bundes fallen wird und daß ein Wechsel in der zur Besorgung dieser Geschäfte berufenen Amtsstelle den Dienstbetrieb nur ungünstig beeinflussen könnte. Hiezu kommt noch, daß die Geschäfte der Staatsgebäudeverwaltung in Wien gegenwärtig von einer auf Teilung (Baudepart.IV) der n.ö.Landesregierung geführt werden und daß sie am 10.November 1.J., als dem Tage des Inkrafttretens der neuen Verfassungsgesetze, gemäß § 42, Abs.2 lit.c des Uebergangsgesetzes ohne weiteres an die neue Landesregierung Wien überzugehen hätten, wenn sie nicht dem Wirkungskreis der eigenen Bundesbehörden eingefügt werden. Der Uebergang an die Landesregierung Wien würde sich bei der eine genaue Kenntnis der einzelnen Gebäude erfordernden Eigenarten dieses Dienstes nicht empfehlen, weil der Wiener Magistrat mit der Verwaltung der Staatsgebäude bisher in keiner Weise befasst war und im Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesbehörden die sachlich nicht gerechtfertigte kurzfristige Einschlebung einer über die unbedingt notwendige Vertrautheit mit den Gebäuden nicht verfügenden Amtsstelle als für den Dienstbetrieb nachteilig bezeichnet werden muß.

Die Mißlichkeiten, die sich aus dem gegenwärtigen Zustand mit voller Bestimmtheit ergeben würden, fallen jedoch sämtlich weg, wenn der n.ö.Landesregierung die Geschäfte der Staatsgebäudeverwaltung in Wien, welche ihr erst im Jahre 1911 übertragen worden sind, wieder abgenommen und wieder einer unmittelbar der Zentral-



behörde unterstehenden Dienststelle zugewiesen werden. Diese Zuweisung kann vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes auch ohne weiteres von der vorgesetzten Zentralbehörde verfügt werden. Hierbei sei daran erinnert, daß diese Geschäfte seinerzeit von einer eigenen unmittelbar dem Finanzministerium unterstehenden Amtsstelle, der Dikasserialgebäudedirektion in Wien, und seit Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten (1908) von dieser Zentralstelle selbst besorgt wurden und daß sie mit 1. Oktober 1911 auf Grund Kaiserlicher Genehmigung dem Baudepartement IV der n.ö.Landesregierung übertragen wurden, welche sie seither unter der Oberleitung dieses Ministeriums bzw. des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten geführt hat.

Ich stelle somit den Antrag, der Kabinettsrat wolle der von mir beabsichtigten Ausscheidung der Geschäfte der Staatsgebäudeverwaltung in Wien aus dem Wirkungskreis der n.ö.Landesregierung und ihrer Uebertragung an eine dem Staatsamt für Handel und Gewerbe Industrie und Bauten unmittelbar unterstehende Dienststelle zustimmen. Diese Geschäfte werden ausschließlich von dem bisherigen Personal weitergeführt werden.

Der Entwurf des an die n.ö.Landesregierung in dieser Angelegenheit zu richtenden Erlasses liegt bei.



BETREFF:

ENTWURF.

Ausscheidung der Agenden der Staatsgebäudeverwaltung in Wien aus dem Wirkungskreis der n.ö.Landesregierung und ihre Uebertragung an eine dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstehenden Dienststelle.

An

die n.ö. L a n d e s r e g i e r u n g

in

W i e n .

Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom ...November 1920 wird die seit dem 1. Oktober 1911 gemäß dem Erlasse des ehem. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 30. August 1911, Pr.Z.1875, ex 1910 von der n.ö.Staathalterei bzw. von der n.ö.Landesregierung unter h.o.Oberleitung besorgte Verwaltung der in Wien befindlichen dikasteriellen Zwecken dienenden Gebäude aus dem Wirkungskreis des Staatsbaudienstes für Niederösterreich ausgeschieden und einer eigenen, dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstehenden Dienststelle für die Staatsgebäudeverwaltung in Wien übertragen.

Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Zur Besorgung dieser Geschäfte wird das gesamte Beamten- (Technische, Rechnungs- und Kanzleibeamte), Unterbeamten- und Dienerpersonal des Baudepartements IV der n.ö.Landesregierung bestimmt, welches bisher mit diesen Aufgaben betraut gewesen ist. Zu diesem Zwecke werden die diesem Departement dormalen angehörigen Beamten und Diener nach dem heutigen Stande der Dienststelle für die Staatsgebäudeverwaltung in Wien zur Dienstleistung zugewiesen, Herr Landeshauptmann werden ersucht, Sie hievon unter Enthebung von der Verwendung bei der n.ö.Landesregierung zu verständigen und anzuweisen, die bisher vom Baudepartement IV verrichteten Amtsgeschäfte, deren Umfang aus diesem Anlasse keine Aenderung erfährt, ohne jede Unterbrechung fortzuführen.

Diese Dienststelle wird wie bereits erwähnt, dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstehen;



./.

000071

28

das ihr zugewiesene Personal wird bis auf weiteres in den bisherigen Standesverzeichnissen weiterzuführen sein.

Da der gesamte Aufwand für persönliche und sachliche Erfordernisse (persönliche Bezüge, Belohnungen und Aushilfen, Amts- und Kanzleierfordernisse) nunmehr Ausgaben dieser Dienststelle werden, wollen wegen der Ueberstellung der bezüglichen Teilpositionen bzw. Tangenten unverzüglich die erforderlichen Vorarbeiten vorgenommen werden.

Abgesehen von den Krediten der Staatsgebäudeverwaltung sind bis zum Einlangen weiterer Weisungen sämtliche sachliche und persönliche Auslagen, soweit sie die Kredite der Landesregierung betreffen, vor- schußweise für Rechnung der vorbezeichneten Dienststelle zu bestreiten.

Ueber die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen wird eine ehe- gefällige Mitteilung erbeten.

Der Staatssekretär:

Unterschrift.

